



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Dipl.- Ing. (FH) im Studiengang Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg

**Gesetzlich geschützte Biotope laut
§ 30 Bundesnaturschutzgesetz:
Problematik und Konflikte bei der Umsetzung auf Bundes-, Landes-
und kommunaler Ebene.**

Vorgelegt von:

Dirk Schmitz

Betreuung:

Herr Prof. Dipl.-Ing. Thomas Oyen – Hochschule Neubrandenburg

Herr Prof. Dr. Marcus Köhler – Hochschule Neubrandenburg

Herr Dipl.-Ing. Rainer Ludwigs – Kreisoberbaurat Oberbergischen Kreis

eingereicht am: 31. August 2009

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0072-0

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung	5
1.1 Problemstellung und Motivation	5
1.2 Zielsetzung der Arbeit	6
2 Gesetzlich geschützte Biotop- und Naturschutzgebiete und Parallelen zum EU-Recht	7
2.1 Charakteristik geschützter Biotop- und Naturschutzgebiete	7
2.2 Umdenken im Arten- und Biotopschutz	9
2.3 Definition des Arten- und Biotopschutzes nach BNatSchG und FFH-Richtlinie	10
2.4 Novellierung des § 20c BNatSchG zum § 30 BNatSchG	12
2.4.1 Änderung der Rahmenbedingungen im BNatSchG	15
2.4.2 Vergleich zwischen § 30 BNatSchG und Rote Liste der Biotop- und Naturschutzgebiete Deutschlands	16
2.4.3 Vergleich zwischen § 30 BNatSchG und FFH-Richtlinie Anhang I	17
3 Systematik des Biotop- und Naturschutzes	19
3.1 Gegenwärtige Ausweisung laut § 30 BNatSchG	19
3.2 Weitere Kategorien des Gebietsschutzes in Deutschland	27
3.3 Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes	28
3.3.1 Bestimmungen laut § 30 BNatSchG	28
3.3.2 Bestimmungen laut § 62 LG NW und § 20 LNatG M-V	30
3.4 Bestehende Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung	36
4 Umsetzungen des Biotopschutzes auf Landesebene	39
4.1 Bestehende Bagatellgrenzen in den Ländern	39
4.1.1 Vorschlag von Bagatellgrenzen des Bundesamtes für Naturschutz	42
4.1.2 Bagatellgrenzen in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern	43
4.2 Pufferzonen statt Bagatellgrenzen	51
4.3 Kartieranleitungen für gesetzlich geschützte Biotop- und Naturschutzgebiete	52
4.3.1 Grundlagen der Biotopkartierung	54
4.3.2 Arbeitsablauf der Biotopkartierung	55
4.3.3 Biotopkartieranleitung von Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern	57
4.4 Zusätzliche Ausweisungen von Biotoptypen in den Ländern	60
4.4.1 Zusatzausweisungen in Nordrhein-Westfalen	61
4.4.2 Zusatzausweisungen in Mecklenburg-Vorpommern	63
4.5 Vergleich der Schutzausweisungen der beiden untersuchten Bundesländer	65

5 Bestehende Probleme und Konflikte bei den Kommunen	67
5.1 Entwicklungen und Grundlagen der Landschaftsplanung	67
5.1.1 Bedeutung der Landschaftspläne für die kommunale Ebene	68
5.1.2 Erarbeitung der Landschaftspläne	69
5.1.3 Probleme zwischen Landschaftsplanung und dem § 30 BNatSchG.....	72
5.2 Kommunalisierung des Naturschutzes	74
5.2.1 Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltungsebenen.....	75
5.2.2 Kontrolle der gesetzlich geschützten Biotope	79
5.3 Finanzierung und Logistik von Pflegemaßnahmen.....	82
5.3.1 Zusätzliche Mittel für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen	84
5.3.2 Besonderheiten von Pflegemaßnahmen bei den § 30 BNatSchG Biotopen	86
5.4 Chancen und Probleme des Vertragsnaturschutzes	88
5.4.1 Akzeptanz des Vertragsnaturschutzes in den Ländern	89
5.4.2 Bestehende Probleme zwischen Landnutzer und Schutzflächen	91
5.5 Weitere Beanstandungen und Probleme bei gesetzlich geschützten Biotopen	95
6 Fazit der Arbeit.....	99
7 Literaturverzeichnis / Anhang	101
7.1 Bücher:	101
7.2 Zeitschriften / Broschüren:	102
7.3 Rechtsquellen:	102
7.4 CD:	105
7.5 Internet:	105
7.6 Anhang:	106
7.7 Abbildungen:.....	115
7.8 Tabellen:.....	118
7.9 Abkürzungen:.....	119

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Professor Dipl.-Ing. Thomas Oyen sowie Herrn Professor Dr. Marcus Köhler, die mit sehr viel Engagement, guten Ideen und ausdauerndem Einsatz meine Diplomarbeit betreut haben.

Außerdem bedanke ich mich aufrichtig bei Herrn Dipl.-Ing. Rainer Ludwigs für dessen Betreuung und den daraus resultierenden zahlreichen fachlichen Debatten, Ratschlägen und Hilfestellungen bei Problemfällen.

Zudem möchte ich Frau Dipl.-Ing. Irmgard Frein-Oyen Dank sagen, für deren spontane Hilfe bei der Suche nach Lösungswegen.

Ein herzliches Dankeschön geht an die beiden freiwilligen Korrektoren Frau Dipl.-Ing. Wiebke Kroll und Herrn B. Sc. Martin Grigo, die mir zusätzlich bei der Erstellung meiner Diplomarbeit geholfen haben.

Auch möchte ich mich im Besonderen bei meinem Bruder, Herrn Maik Schmitz, Frau Ramona Herzberg sowie Herrn Dipl.-Ing. Matthias Spangenberg bedanken, die mich während der Zeit des Studiums und bei der Diplomarbeit immer wieder moralisch unterstützt haben.

Dirk Schmitz

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Motivation

*„Ein Volk, das nicht mehr in der Lage ist
Wasser und Luft rein zu halten,
verdient es nicht, länger als Kulturvolk bezeichnet zu werden“*

HEINRICH LÜBKE (1960)

Die modernen Landschaftsstrukturen bestehen heute aus einer Vielzahl von verschiedenen Nutzungsarten. Abseits der bebauten Bereiche existieren neben teils größeren Waldgebieten offene Flächen, die häufig einer intensiven Grün- oder Ackerlandnutzung unterliegen und von unterschiedlichen Gehölzverbänden eingerahmt sind. *„Ohne die umgestaltenden Eingriffe des Menschen und seiner Haustiere wären viele Landschaften Mitteleuropas (...) auch heute noch von mehr oder weniger geschlossenen Laubwäldern bedeckt.“*¹ Folglich hat der Mensch nicht nur zerstörend auf die Landschaft eingewirkt, sondern auch bereichernd und differenzierend Einfluss auf die Natur ausgeübt. Durch Veränderungen in den sozialen Strukturen, der Landwirtschaft etc. wurde dieser Trend in den letzten Jahrzehnten aufgehalten, und die Landschaft droht zunehmend gleichförmiger zu werden. Im Zuge von Bebauung, Flurbereinigungen, Nährstoffanreicherungen, Änderungen des Wasserhaushaltes und weiteren anthropogenen² Einflüssen gehen immer mehr Kleinstbiotope verloren. Um dieser Tendenz entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber am 10. Dezember 1986 den § 20c „Gesetzlich geschützte Biotop“ (derzeit § 30) ins Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommen. Durch die von der Legislative auf Bundesebene erlassene Rahmenrichtlinie des § 20c BNatSchG waren die Länder aufgefordert, diesen Paragraphen in ihr jeweiliges Landesrecht zu integrieren. Hierdurch wurde ein besonderes Instrument für den kleinflächigen Naturschutz auf Landesebene geschaffen. Bei der Betrachtung der jeweiligen Umsetzungen des § 30 BNatSchG in den verschiedenen Landesrechten sind bedeutende Unterschiede festzustellen. Diese Differenzen ergeben sich aus der mannigfachen Auslegung des Rahmengesetzes.

¹ Pott, R., 1996, S.10

² anthropogen: das Ergebnis menschlicher Aktivität

Ein weiterer Aspekt existiert bei den organisatorischen Strukturen sowie personellen Ausstattungen bei den Unteren Naturschutz- und Umweltbehörden. Die Finanzsituation der kommunalen Haushalte fördert die bestehende Problematik. Obwohl die fachlichen und organisatorischen Ansprüche an die Vollzugsverwaltungen durch die Einführungen neuer Schutzausweisungen stetig steigen, haben die einzelnen Landesregierungen kaum hinterfragt, ob die zuständigen Vollzugsbehörden diesen Ansprüchen überhaupt gerecht werden können. Gerade im Hinblick auf die personelle Ausstattung und fachliche Kompetenz bestehen derzeit bei einigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) bzw. Unteren Landschaftsbehörden (ULB) erhebliche Defizite. Durch die Auslagerungen von Verwaltungsaufgaben versuchen sich die einzelnen Behörden zu helfen. So sind in den letzten Jahren Teilaufgaben an private Unternehmer oder an selbstständige Organisationseinheiten übertragen worden. Die Aufgabenzuständigkeit verbleibt dabei zwar bei den entsprechenden Behörden, der tatsächliche Vollzug wird Privatinstitutionen übertragen, die als Verfahrenshelfer fungieren. Hierdurch können wiederum Probleme in den notwendigen Abstimmungsprozessen zwischen Vollzugsbehörde und Privatinstitutionen entstehen.

1.2 Zielsetzung der Arbeit

Die vorliegende Diplomarbeit thematisiert die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG. Es werden Problematik und Konflikte des gesetzlichen Schutzes dargestellt, die bei der Umsetzung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bestehen. Welche Maßnahmen sind erforderlich um diese Widersprüche zu lösen damit man den Belangen und Ansprüchen des Biotopschutzes gerecht werden kann? Im Rahmen dieser Diplomarbeit liegt das Hauptaugenmerk auf Landes- und kommunaler Ebene in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern. Jene Auswahl wurde getroffen, da sich diese beiden Länder in vielerlei Punkten (Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche Ausrichtung, Vergangenheit etc.) prinzipiell unterscheiden. Des Weiteren hat der Autor dieser Diplomarbeit im Rahmen seines Studiums Kenntnisse bei den Naturschutzbehörden in diesen Ländern sammeln können.

Einen weiteren Aspekt der vorliegenden Diplomarbeit stellen die Ergebnisse der Kontrollbegehungen innerhalb der gesetzlich geschützten Biotop dar, die im Zuge von Neuaufstellung einiger Landschaftspläne erforderlich waren. Das methodische Vorgehen bei diesen Begehungen, die gewonnenen Resultate, sowie die daraus folgenden Konsequenzen werden hier behandelt.

Zum Abschluss dieser Arbeit werden die Ergebnisse prägnant zusammengefasst.

2 Gesetzlich geschützte Biotope und Parallelen zum EU-Recht

2.1 Charakteristik geschützter Biotope

Der bzw. das Biotop leitet sich aus den griechischen Wörtern bios (Leben) und tópos (Raum) ab. Prägend und kennzeichnend für Biotope ist eine bestimmte Bandbreite an Tier- und Pflanzenarten, hinzu kommen die abiotischen³ Elemente. Biotope besitzen keine Mindestgröße, sind das kleinste Grundelement in einem Ökosystem⁴ bzw. in Natur und Landschaft.

Nach dem BNatSchG sind einerseits Biotope geschützt, die kaum anthropogenen Prozessen unterlagen und sich über Jahrhunderte ohne Störungen entwickeln konnten, wie zahlreiche Fließgewässer (Abb. 1). Andererseits ist gerade der Mensch für die Entwicklung einiger seltener Biotope verantwortlich. Viele Wiesenbiotope (Abb. 2) würden ohne regelmäßige Nutzung bzw. Pflege binnen kurzer Zeit nicht mehr in der Landschaft vorhanden sein. Als Zeugnisse traditioneller und lokaler Landwirtschaft sind Wiesenbiotope zudem nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertig, sondern auch für die heutige vorherrschende Kulturlandschaft als Artenreservoir unverzichtbar.

Die vom Gesetzgeber unter Schutz gestellten Biotope bilden das Grundgerüst unserer heutigen Landschaft. Jedes einzelne Biotop stellt dabei ein Mosaikstein dar. Im Zusammenschluss mit anderen entsteht ein vernetztes System bzw. ein Biotopverbund.

Für die Bewertung eines Biotops werden diese nach verschiedenen Kriterien klassifiziert und eingestuft. Beispielweise nach Seltenheit, Stellung im Ökosystem, Eignung als Lebensraum für gefährdete Arten oder dem Grad ihres anthropogenen Einflusses.⁵



Abb. 1 Fließgewässer (Quelle: Eigene Aufnahme, 2008) Abb. 2 Wiesenbiotop (Quelle: Eigene Aufnahme, 2008)

³ abiotisch: unbelebt; auf das Nichtorganische und seine Wirkungen bezogen

⁴ Ökosystem: Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander (Biozönose) und ihrem Lebensraum (Biotop)

⁵ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.5-6

Biotope mit entsprechenden Grundvoraussetzungen werden zu bestimmten Biotoptypen zusammengefasst (Abb. 3). Dies sind Lebensräume, die durch bestimmte Pflanzengesellschaften gekennzeichnet sind. Die jeweilige Ausprägung ist abhängig von den vorherrschenden Umweltfaktoren (Klimaverhältnisse, Bodenart, Nährstoffgehalt, Feuchtigkeitsgrad). Aus diesen und weiteren Einflüssen bilden sich weitgehend einheitliche Lebensgemeinschaften (Biozöosen⁶) heraus.

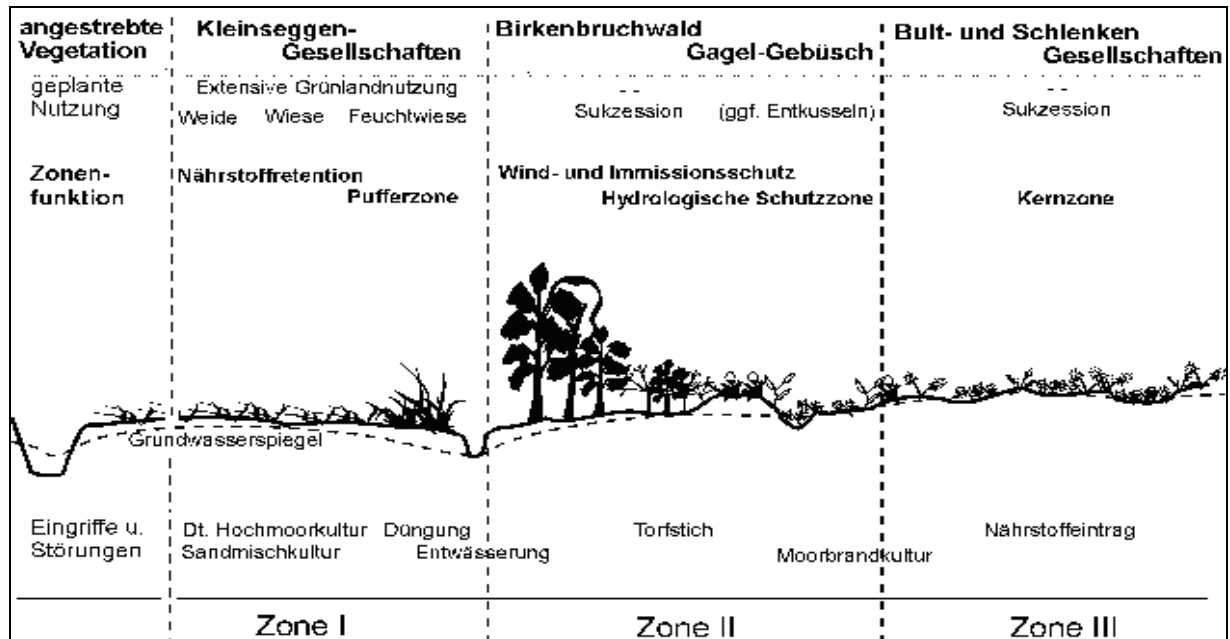


Abb. 3 Verschieden natürliche / künstliche Biotoptypen (Quelle: o.V., Uni Kiel, Juli 2009)

Häufig werden immer wiederkehrende Kombinationen von bestimmten Biotoptypen eines ökologischen Faktorengradienten⁷ in Biotopklassen bzw. zu Biotopkomplexen zusammengefasst. Besonders wertvoll, sind vor allem aus Sicht des Naturschutzes, die Kontaktzonen von gänzlich unterschiedlichen Biotoptypen. Diese Komplextypen sind in der Regel stärker gefährdet als die charakteristischen einzelnen Biotope.⁸

Vielfach wird in der Literatur, besonders im Angelsächsischen, der von Linné geprägte autökologische⁹ Begriff „Habitat“ als Synonym für den synökologischen¹⁰ Begriff „Biotop“ verwendet („Council Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural **habitats** and of wild fauna and flora“¹¹). In der vorliegenden Diplomarbeit wird bevorzugt der synökologische Begriff verwendet, da diese Definition sich auf einen abgrenzbaren Lebensraum beschränkt, was für die § 30 BNatSchG Biotope am häufigsten zutrifft.

⁶ Biozönose: die Gemeinschaft aller Lebewesen in einem Biotop oder Ökosystem

⁷ ökologischer Faktorengradient: Gesamtheit gleichartiger oder ähnlicher Biotope

⁸ Vgl., Pott, R., 1996, S. 4

⁹ Autökologie: Ökologie eines Einzelorganismus, einer einzelnen Art

¹⁰ Synökologie: die Wissenschaft von der Ökologie der Populationen, die Lehre von den Biozöosen und Ökosystemen

¹¹ Vgl., Richtlinie 92/43/EWG, 1992, S.1

2.2 Umdenken im Arten- und Biotopschutz

Durch den § 20c BNatSchG, der am 1. Januar 1987 ratifiziert wurde, sind diverse Biotope generell unter gesetzlichen Schutz gestellt. In der Geschichte des Naturschutzes ist dieser Vorgang einmalig. Bislang bedurfte es für Schutzausweisungen immer eines förmlichen Verfahrens. Obwohl in den letzten Jahrzehnten die Zahl an Schutzausweisungen stetig gestiegen ist, konnte nicht verhindert werden, dass einzelne wertvolle Biototypen aus Sicht des Naturschutzes verloren gingen. Insbesondere bei den Wiesen- und Waldbiotopen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, weniger hingegen sind davon etwa Gewässerbiotope betroffen, da diese nach Wasserrahmenrichtlinie und -verordnungen einem besonderem Schutz unterliegen. Die Gründe für die Verminderung von Biotopflächen sind zahlreich, beispielsweise gehen täglich *„... in Deutschland circa 129 Hektar durch Überbauung und Versiegelung verloren. Dies entspricht der Größe von etwa 129 Fußballfeldern.“*¹² Verstärkt wird diese Tendenz in den kommenden Jahren durch eine steigende Abwanderung aus den Ballungsgebieten ins ländliche Umland, was wiederum *„... mit einer Umwandlung freier Flächen in Siedlungsfläche verbunden ist.“*¹³ Ein anderes Problem entsteht beim Abpumpen von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung. In manchen Regionen führt dies zum Absinken des Grundwasserspiegels und somit zum Verlust von Feuchtgebieten.

Im Zuge der europaweiten Landschaftsveränderung hat auch die Europäische Gemeinschaft reagiert. Bereits am 2. April 1979 beschloss der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) zum Schutz von wild lebenden Vogelarten und zur Erhaltung ihrer Lebensräume. Ausgeweitet wurde die Vogelschutz-Richtlinie durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur *„Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.“*¹⁴ Erstmals in der Europäischen Union ist damit ein umfassendes Regelwerk zum Arten- und Biotopschutz erlassen worden. Beide Richtlinien werden gegenwärtig unter dem Begriff „Natura 2000“ zusammengefasst. Die Zielsetzung bei den Natura 2000-Gebieten ist der Aufbau eines europaweiten ökologischen Biotopverbundsystems. Ein gesetzlicher Pauschalschutz, wie bei den gesetzlich geschützten Biotopen laut § 30 BNatSchG, besteht hingegen nicht. Nach der Vogelschutz-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert entsprechende Gebiete zu melden. *„Diese erklären insbesondere die zahlenmäßig und flächenmäßig geeigneten Gebiete für die Erhaltung besonders schutzwürdiger Arten zu Schutzgebieten, ...“*¹⁵ Die ausgewählten Schutzgebiete werden von den Mitgliedstaaten an die Europäische

¹² Hemeier, M., 2005, S.3

¹³ o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.382

¹⁴ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 2000, S.1

¹⁵ Stüer, B., www.stueer.business.t-online.de, Stand 10. Juli 2009, S.2

Kommission übermittelt. Im Zuge eines Abstimmungsprozesses zwischen EU und Mitgliedstaaten werden Gebiete festgelegt und mittels nationalen Rechts unter Schutz gestellt. Spätere Eingriffe in ausgewiesene Schutzgebiete „... unterliegen nach der Rechtsprechung des EuGH einem strengen Schutzregime.“¹⁶ Erhebliche Eingriffe, die nicht den Zielen der Schutzausweisungen entsprechen, können nur aus Gründen des Allgemeinwohls oder der Wahrnehmung von Leib und Leben genehmigt werden. Die Schutzkulisse für die FFH-Gebiete ist hingegen nicht so streng. Hier können auch Eingriffe aus wirtschaftlichen Gründen stattfinden. Das wird damit begründet, das „Bei einer erheblichen Flächenvergrößerung durch die FFH-Gebiete (...) ein geringerer Schutz des einzelnen Gebietsteils in Kauf genommen.“¹⁷ werden kann. Ausweisungen von FFH-Gebieten erfolgen, wie bei den Vogelschutz-Gebieten, im Einvernehmen zwischen EU und Mitgliedstaat.

Das BNatSchG stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des allgemeinen Gebietsschutzes. Die Kompetenz für die einzelnen Maßnahmen von Naturschutzgebieten wie Auswahl, Ausweisung, Management etc. liegt in Deutschland bei den zuständigen Ministerien der Länder. Im Zuge der europäischen Richtlinien ist es oft notwendig, Änderungen am BNatSchG vorzunehmen - zuletzt im April 2002. Die Novellierung des BNatSchG 2002 war erforderlich, um die marinen Bereiche („AWZ“, 12-200 Seemeilen) der Natura 2000-Gebiete einzubinden.

2.3 Definition des Arten- und Biotopschutzes nach BNatSchG und FFH-Richtlinie

Arten- und Biotopschutz sind Teilziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist letztlich kein Flächenschutz, sondern Artenschutz (Abb. 4). Gemäß § 1 Nr. 3 BNatSchG sind die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt, in ihren jeweiligen Biotopen, zu schützen. Hiermit will der Gesetzgeber gewährleisten, dass seltene Biotope als Lebensräume für eine Vielzahl von bedrohten Arten und als wichtige Grundelemente der Kulturlandschaft bewahrt bleiben. Im § 10 (1) Nr. 2 BNatSchG werden Biotope ausdrücklich als „Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen“¹⁸ definiert.

¹⁶ Stüer, B., www.stueer.business.t-online.de, Stand 10. Juli 2009, S.2

¹⁷ Stüer, B., www.stueer.business.t-online.de, Stand 10. Juli 2009, S.3

¹⁸ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.7

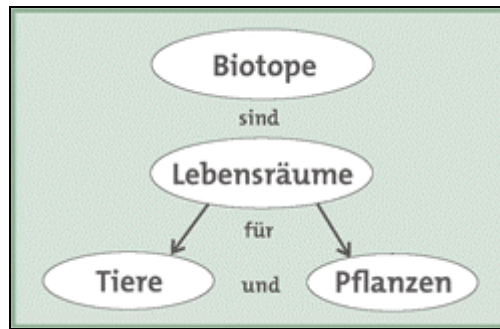


Abb. 4 Definition Arten- und Biotopschutz
(Quelle: o.V., Rhein-Erft-Kreis, Stand März 2009)

Allerdings weist die Legislative hierzu unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten auf. Durch die Verlegung des § 30 BNatSchG in Abschnitt 4 wird offensichtlich, dass es sich bei den geschützten Biotopen nicht um ein Instrument des Artenschutzes handelt, sondern dass ihnen selbst ein Schutzwert zukommt (Kapitel 2.4.1).

Im Abschnitt 5 des BNatSchG sind die Aufgaben und Ziele des Artenschutzes präzise beschrieben. Die §§ 39 bis 55 BNatSchG enthalten Regelungen zum Schutz und Zugriff auf Individuen, Handel und Haltung, Ausnahmen, Zuständigkeiten der verschiedenen Institutionen, sowie für Bewirtschaftungs- und Fangmethoden. Ein Verweis auf den Biotopschutz befindet sich im Abschnitt 5 § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG, demnach beinhaltet der Artenschutz auch „den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop ...“¹⁹ als Lebensstätte. Ansonsten sind nur noch im § 42 (1) Nr. 3 die Begriffe „Fortpflanzungs- und Ruhestätten ...“²⁰ aufgeführt.

Regelungen für den Gebietsschutz befinden sich im BNatSchG in Abschnitt 4, §§ 22 bis 38. Zugunsten sämtlicher Schutzgüter hat der Gesetzgeber verschiedene Oberkategorien erlassen, dabei sind die Ziele der jeweiligen Ausweisung grundsätzlich verschieden (Kapitel 3.2).

In der FFH-Richtlinie ist der Artenschutz in den Artikeln 12 bis 16 integriert. Diese Artikel bilden die Rahmenbedingungen des europäischen Artenschutzes. Tier- und Pflanzenarten, die besonders zu schützen sind, werden im Anhang IV aufgelistet. Im Artikel 14 (1) FFH-Richtlinie ist die Entnahme bzw. die Nutzung von geschützten Arten aus der Natur geregelt. Eine Entnahme ist aber nur dann zulässig, wenn sie „... mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sind.“²¹ Betreffende Arten werden im Anhang V der FFH-Richtlinie benannt.

¹⁹ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.22

²⁰ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.23

²¹ 92/43/EWG, 2004, S.10

In den Artikeln 12 bis 16 FFH-Richtlinie befindet sich nur ein Verweis auf den Biotopschutz. Nach Artikel 12d besteht ein besonderer Schutz für Biotope, die als „... *Fortpflanzungs- und Ruhestätte*“²² der im Anhang IV genannten Tierarten genutzt werden.

Für die Ausweisung von gesetzlich geschützten Biotopen sind vor allem die Artikel 3 bis 8 FFH-Richtlinie, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten, maßgebend. Die Europäische Union hat drei verschiedene Begriffsdefinitionen ratifiziert:

- Natürliche Lebensraumtypen des Anhangs I
- Habitate der Arten des Anhangs II
- Landschaftselemente des Anhangs III

Schutzübergreifend für alle Teilziele des Arten- und Biotopschutzes hat der Gesetzgeber in Abschnitt 2 BNatSchG die Landschaftsplanung und in Abschnitt 3 BNatSchG die Eingriffsregelung konzipiert. Ihnen obliegt es, alle Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Konsens mit anderen Interessen abzuwägen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Biotopschutz heute ein wichtiges und bedeutungsvolles Instrument für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist, „... *weil der Rückgang von Tier- und Pflanzenarten seine Hauptursache im Verlust und der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung ihrer geeigneten Lebensstätten hat.*“²³

2.4 Novellierung des § 20c BNatSchG zum § 30 BNatSchG

Bei der ersten Fassung des Gesetzes zum Schutz bestimmter Biotope im Jahre 1987 (§ 20c BNatSchG) gab es noch nicht von allen Bundesländern Berichte über die jeweiligen mannigfachen Habitate. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlichte 1994 die erste Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Die Rote Liste ist aber nicht nur eine Dokumentation des derzeitigen Gefährdungsstandes, sondern enthält zusätzlich eine Fülle von Informationen für den praktischen Naturschutz. Bedeutsam ist vor allem die Klassifizierung der unterschiedlichen Biotoptypen in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Regeneration. Diese bildet heute eine wichtige Grundlage zur Einschätzung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bei der Novellierung des BNatSchG im Jahre 2002 sind im ersten Schritt, auf Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Vorschläge zur Erweiterung und

²² 92/43/EWG, 2004, S.10

²³ Riedl, U., 2000, S.174

Neuaufnahme von Biotopen eingereicht worden. Demnach sollten alle stark gefährdeten bzw. von vollständiger Vernichtung bedrohten Biotope aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind gleichzeitig Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-Richtlinie Anhang I. Bei der Vorstellung des Regierungsentwurfes am 21. Mai 2001, wurde auch ausdrücklich auf diesen Ansatz hingewiesen. *„Dieser Vorschlag wurde jedoch in verschiedenen Ressortabstimmungen, in Anhörungen und im Zuge des weiteren politischen und parlamentarischen Abstimmungsprozesses weiter beraten und im Sinne einer Kompromissfindung modifiziert.“*²⁴

Im Rahmen der Kompromissfindung ist anzumerken, dass es nicht gelungen ist den alten § 20c BNatSchG nach der eigentlichen Zielsetzung zu modifizieren. Nach einer Erstfassung sollten alle Biotoptypen der FFH-Richtlinie Anhang I in den heutigen § 30 BNatSchG aufgenommen werden. Dies ist nicht gelungen.²⁵

Einige Biotoptypen, die Anfangs mit aufgenommen werden sollten, wurden jedoch von einigen Ländern kritisch bewertet. Unter anderem die Biotoptypen des mageren Frischgrünlands, montane Buchen-Tannen- und Tannen-Fichten-Buchenwälder sowie Kiefernwäldern. Die Länder sahen gegenüber Pflanzengesellschaften erhebliche Probleme diese von ähnlichen Biotoptypen abgrenzen zu können. Bevorzugt neu aufgenommen wurden die Lebensräume der marinen Bereiche ins BNatSchG (Kapitel 2.4.3). Sobald ein Biotoptyp des § 30 BNatSchG in einem Bundesland vorkommt, ist dieses Land verpflichtet, diesen Typ ins Landesgesetz mit aufzunehmen.²⁶

²⁴ Ricken, U., 2002, S.398

²⁵ Vgl., Ricken, U., 2002, S.11-14

²⁶ Vgl., Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.454-455

Der nachfolgende Textblock gibt den heutigen § 30 des BNatSchG²⁷ wieder. Die im Zuge der Novellierung vom 25. März 2002 geänderten Abschnitte bzw. neu aufgenommenen Biotope sind fett hervorgehoben (vergleiche §20c BNatSchG vom 21. September 1998 im Anhang).

Tab. 1 § 30 BNatSchG / Änderungen und Zusatzausweisungen (Quelle: Erstellung nach BNatSchG Stand 2002)

§ 30 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope	
(1)	Die Länder regeln das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
	1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
	2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
	3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
	4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
	5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
	6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich.
Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.	
(2)	Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Die Länder können auch für den Fall Ausnahmen zulassen, dass während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. 34 ist zu beachten.

Durch die Novellierung des BNatSchG haben sich einerseits die Rahmenbedingungen des § 30 BNatSchG geändert (Kapitel 2.4.1) und andererseits sind im gesetzlichen Pauschal-schutz alles in allem 13 Biotoptypen neu aufgenommen worden, wobei sieben Ausweisungen nur auf die Küstenbiotope entfallen, für die alpinen Biotoptypen ergaben sich hingegen keine Änderungen.

²⁷ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.18

2.4.1 Änderung der Rahmenbedingungen im BNatSchG

Abgesehen von der Aufnahme zusätzlicher Biotoptypen in das Gesetz, haben sich auch die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben geändert. Zunächst hat die Legislative die Lage des § 30 BNatSchG verändert. Der alte § 20c BNatSchG befand sich im Teil 5 des BNatSchG „*Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten*“²⁸, seit 2002 befindet er sich im Teil 4 „*Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft*“.²⁹ Durch die Verlegung in Abschnitt 4 des BNatSchG wird offensichtlich, dass es sich bei den geschützten Biotopen nicht um ein Medium des Artenschutzes handelt, sondern das ihnen Selbst ein Schutzwert anhaftet. Während nach dem ehemaligen § 20c BNatSchG der Schutz direkt Bestand hatte, obliegt es nun den Ländern nach § 30 (1) BNatSchG hinreichende Richtlinien zum „... *Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können*“,³⁰ zu erlassen.

Des Weiteren müssen die Länder jetzt laut § 30 (1) BNatSchG auch „... *Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.*“³¹ Dem Gesetzgeber nach, ist es nicht ausreichend nur den Status quo zu schützen, sondern auch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Eingriffsregelung haben sich (ebenfalls) geändert. Die Länder haben durch § 30 (2) BNatSchG den Auftrag, ausreichende Regelungen zu erlassen. In Absatz 2 wird hervorgehoben, dass entsprechende Ausnahmeregelungen getroffen werden können, wenn sich Biotope erst im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz etc.) entwickelt haben. Hierdurch soll die Bereitschaft bei Land- und Forstwirten gestärkt werden, sich vermehrt an Naturschutzprogrammen zu beteiligen. Im letzten Satz des zweiten Absatzes macht der Gesetzgeber allerdings die Einschränkung, dass Ausnahmen nicht getroffen werden dürfen, die sich aus den Verpflichtungen der Natura 2000-Gebiete ergeben.³²

²⁸ Bundesnaturschutzgesetz, 1987, S.13-24

²⁹ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.15-31

³⁰ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.18

³¹ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.18

³² Vgl., Ricken, U., 2002, S.398-399

2.4.2 Vergleich zwischen § 30 BNatSchG und Rote Liste der Biotope Deutschlands

Gemäß dem alten § 20c BNatSchG waren 175 von 352 (49,6%) der bedrohten Biotoptypen Deutschlands unter gesetzlichen Schutz gestellt. Mittels der Novellierung des BNatSchG im Jahre 2002 sind 58 Biotope hinzugefügt worden. Demzufolge erhöhte sich der Anteil an gefährdeten Biotopen insgesamt auf 233 von 352 (62,2%), das entspricht einer Steigerung von 13,1% an neuen Schutzausweisungen.

Der Gesetzgeber hat dabei nicht alle Ökosysteme gleichermaßen berücksichtigt (Abb. 5). Die größte Zunahme an neuen Ausweisungen ist mit 53,4% bei den Binnengewässern zu verzeichnen. Dies ist vermutlich auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von 2000 zurückzuführen. Weitere Zuwächse sind bei den Meeren/Küsten mit 23% festzustellen. Wesentlich weniger Neuausweisungen ergeben sich bei den Wäldern mit 4,9% und den Offenlandbiotopen mit 2,9%. Keine Änderungen gibt es bei den Ökosystemen der Alpen.

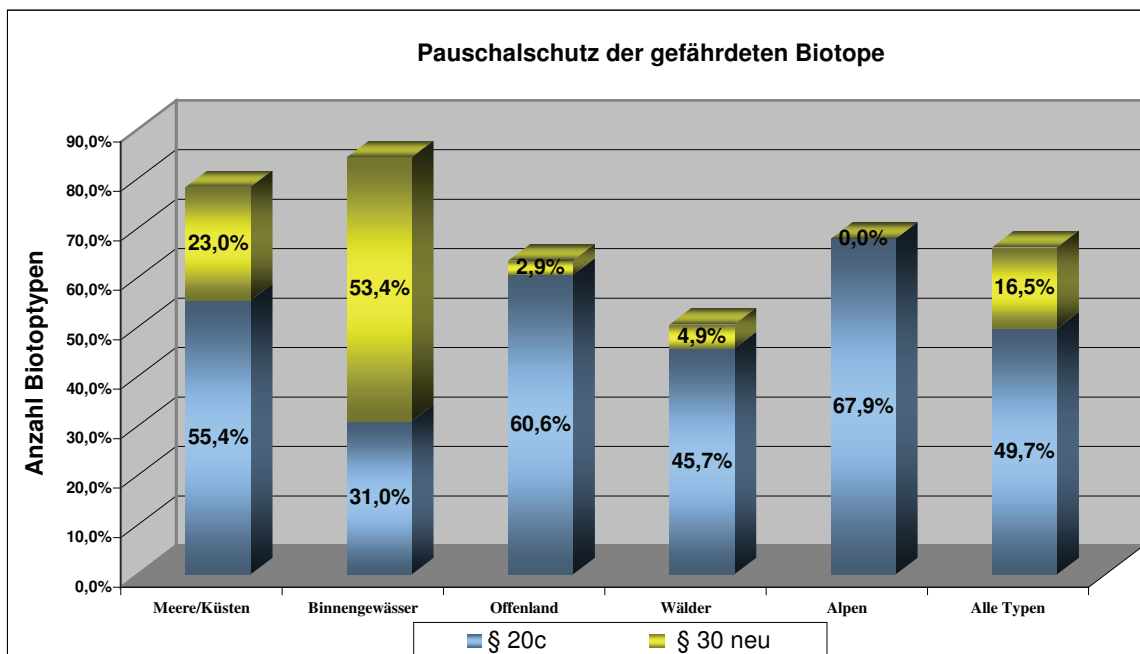


Abb. 5 Anteil der geschützten Biotope an der Rote Liste der Biotoptypen Deutschlands
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.400)

Bei der Betrachtung dieser unterschiedlichen Zuwächse ist feststellbar, bei welchen Biotopklassen im Rahmen von konkurrierenden Abstimmungsprozessen Abstriche zu verzeichnen sind. Gänzlich ist es nicht gelungen, verstärkt Waldtypen und frische/artenreiche Grünlandbiotopen in den § 30 BNatSchG einzubinden. Das ergibt sich aus dem Vergleich der Roten Liste der Biotope Deutschland und dem § 30 BNatSchG. Demnach sind 50,6% der insgesamt 81 Waldbiotoptypen und 63,5% von 104 Offenlandbiotopen in der gesetzlichen Schutzklausel enthalten. Hingegen sind die Meere/Küsten mit 78,4% der 74 vorkommenden

Biotoptypen geschützt. Die kleinere Biotopgruppe der Binnengewässer ist mit 58 gefährdeten Lebensräumen am besten vertreten im § 30 BNatSchG nämlich zu 84,5%. Alle Biotope der Roten Liste, die nicht ins BNatSchG aufgenommen worden sind, unterliegen keinem gesetzlichen Schutz (Tab. 2).

Tab. 2 Anteil der geschützten Biotope an der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.400)

	Gesamtanzahl der Roten Liste	Anteil § 20c	Anteil § 30 neu	Gesamtanteil
Meere/Küsten	74	55,4%	23,0%	78,4%
Binnengewässer	58	31,0%	53,4%	84,5%
Offenland	104	60,6%	2,9%	63,5%
Wälder	81	45,7%	4,9%	50,6%
Alpen	28	67,9%	0,0%	67,9%
Alle Typen	352	49,7%	16,5%	66,2%

2.4.3 Vergleich zwischen § 30 BNatSchG und FFH-Richtlinie Anhang I

Bei der Gegenüberstellung der Lebensraumtypen im Anhang I der FFH-Richtlinie und den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sind wesentliche Übereinstimmungen festzustellen. Allerdings fällt bei der genaueren Betrachtung der Schutzausweisungen auf, dass die in Deutschland am stärksten gefährdeten Biotope (nach Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands³³) der „... *marinen und Küstenlebensräume, Dünen und Heiden, Seen, Moore und Wälder in der FFH-Richtlinie am besten abgedeckt*“³⁴ sind.

Bei genauerer Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope mit den Lebensraumtypen (LRT) im Anhang I der FFH-Richtlinie ist festzustellen, dass 80 von 263 (30,4%) Biotoptypen nicht in den § 30 BNatSchG aufgenommen worden sind. In Bezug auf Deutschland fehlen vor allem:

- Gewässergrund Biotope
- Höhlen und Höhlengewässer
- verschiedene Saumbiotope
- frische Mähwiesen

³³ Vgl. Riecken, U.; Finck, P.; Raths U.; Schröder, E.; Ssymanck, A., 2006

³⁴ Balzer, S.; Ssymanck, A.: CD Natura 2000 in Deutschland, 2005

Umgekehrt hat der Gesetzgeber zusätzlich 54 der 221 (24,4%) Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen, die sich nicht im Anhang I der FFH-Richtlinie befinden. Hierzu gehören z. B.:

- saure Quellen
- kalkarme Niedermoore
- degradierte Auwälder
- kalkarme Säume

Es ist festzustellen, dass sich die FFH-Richtlinie und der § 30 BNatSchG nur teilweise überschneiden. Einige Lebensraumtypen befinden sich jeweils nur in einem Schutzkatalog. Demzufolge sind beide Bestimmungen wichtige Instrumente des Biotopschutzes und ergänzen sich gegenseitig.³⁵

Für sinnvoll erscheint es auf längere Sicht ein Regelwerk zu verfassen, welches eine hohe Übereinstimmung zwischen FFH-Richtlinie, § 30 BNatSchG und der Roten Liste der Biotope Deutschlands besitzt. Dies würde die Arbeit von Behörden, Kartierern und weiteren Fachleuten erheblich vereinfachen. Zudem könnten hiermit auch Regelungen getroffen werden, um bestehende Probleme bei der Umsetzung und Ausweisung der einzelnen Biotoptypen zu lösen. Sobald sich ein geschütztes Biotop nicht in der freien Landschaft befindet, sondern in flächenhaften Schutzausweisungen wie Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten etc., unterliegt es den dort geltenden Schutzverordnungen.

³⁵ Vgl., Riecken, U., 2002, S.15

3 Systematik des Biotop- und Naturschutzes

3.1 Gegenwärtige Ausweisung laut § 30 BNatSchG

Die jeweiligen Biotopgruppenbeschreibungen gliedern sich nach den folgenden Stichpunkten:

- Definition: bündige Beschreibung der entsprechenden Biotopgruppen
 - Wertbestimmte Indikatoren: Andeutungen wichtiger Merkmale der Biotoptypen für die Beurteilung
 - Gefährdungspotenziale: Erläuterung der möglichen qualitativen und quantitativen Gefährdungsursachen für die Biotope
 - Verbreitungsgrad: Erläuterungen über die früheren bzw. noch vorhandenen Bestände in den Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns sowie Nordrhein-Westfalens
- Gewässerbiotope des Binnenlandes

Definition: Die Gewässer nach § 30 BNatSchG (1) Nr. 1 umfassen die stehenden und fließenden Gewässer. Im Regierungsentwurf vom 21. Mai 2002 wurde eine Trennung zwischen diesen beiden Gewässertypen vollzogen. In dieser Diplomarbeit werden beide Biotoptypen kurz zusammengefasst, da die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend gleichartig sind. Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche der fließenden und stehenden Gewässer sind geschützt, sobald sie vorwiegend natürlichen bzw. kaum anthropogenen Einflüssen unterliegen. Fließgewässer zeichnen sich durch eine mehr oder minder starke Wasserströmung aus. Sie durchziehen die Landschaft als ein vernetztes System und gehören somit zum globalen Wasserkreislauf. Häufig durchströmen Bäche und Flüsse auf ihrem weg zum Meer scheinbar stehende Gewässer. Stillgewässer können sich auch ohne Anbindung an ein Gewässernetz ausbilden. Beispielsweise durch Niederschlagswasser, was sich in Senken sammelt oder in Anbindung an Quellstandort. Binnengewässer stehen oft mit weiteren geschützten Biotopen in Verbindung, meist sind dies Sümpfe, Röhrichte oder andere Typen der Feuchtbiotope.³⁶

³⁶ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008, S.5

Wertbestimmte Indikatoren: Fließende Gewässer sind von besonderer Bedeutung, sobald sie eine weitgehend natürliche Struktur, eine hohe Wasserqualität sowie ein breites Spektrum an Ufervegetation aufweisen. Oligo-³⁷ bis mesotrophe³⁸ klare Stillgewässer sind aus Sicht des Naturschutzes von besonderer Bedeutung, da diese Formen in der heutigen Landschaft kaum noch vertreten sind. Ein hohes Artenspektrum besteht zumeist bei flachen Weihern mit einer maximalen Tiefe von 2m und bei Flachwasserzonen der kleinen und großen Gewässern.³⁹

Verbreitungsgrad: In Nordrhein-Westfalen kommen beide Gewässerklassen häufig vor. Stillgewässern sind meistens unter kulturhistorischen Gesichtspunkten entstanden und seltener natürlichen Ursprungs. Gewässer sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet, dies lässt sich alleine schon durch einzelne geografische Bezeichnungen wie „Mecklenburgische – Seenplatte“, „Feldberger- und Sternberger Seenlandschaft“ ableiten.

Gefährdungspotenziale: Bach- und Flussabschnitt sind durch Gewässerausbau, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Nährstoffeinträge sowie durch die Nutzung als Wasserstraße am stärksten gefährdet. Bei Teichen, Tümpeln, See etc. können Probleme entstehen durch die Absenkung des Wasserspiegels, Befahren mit Wasserfahrzeugen, infolge von angelegten Badestellen etc. In der heutigen Kulturlandschaft sind kaum noch Gewässer mit einer selbst überlassenen Dynamik vorhanden.⁴⁰

³⁷ oligotroph: gekennzeichnet durch Nährstoffmangel

³⁸ mesotroph: relativ nahrungsarm (mineralsalzarmer)

³⁹ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.182-184

⁴⁰ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.27-37

- Feuchtbiotop des Offenlandes

Definition: Zu den Feuchtbiotopen zählen nach RICKEN (2002) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen. Oft befinden sich diese feuchten Ökosysteme im Übergangsbereich zwischen trockenen und dauerhaft überfluteten Bereichen. Die Flora und Fauna der jeweiligen Biotoptypen hat sich an die ganzjährigen hohen Grundwasserstände etc. angepasst. Feuchtbiotop sind einerseits leistungsfähige Nettoprimärproduzenten, andererseits wichtig für die Grundwasserfilterung und als Überschwemmungsschutz. Besonderer Augenmerk liegt in dieser kurzen Erläuterung bei den Biotoptypen der Moore und Nasswiesen. Moore sind vorwiegend geprägt durch einen Überschuss an Regen- bzw. Mineralbodenwasser und einer Torfmächtigkeit von mindestens 30cm. Dieser Biotoptyp braucht lange Zeiträume um sich von Eingriffen wieder zu regenerieren, da die Torfschicht ca. 1 mm/Jahr wächst und ist daher im Rahmen der Eingriffsregelung nicht wiederherstellbar. *„Seggen- und binsenreiche Nasswiesen sind nutzungsbedingte gehölzfreie, meist arten- und blütenreiche Wiesen.“*⁴¹ Sie sind Zeugnisse einer meist schon aufgegebenen extensiven Landwirtschaft und damit von besonderem kulturhistorischem Interesse.⁴²

Wertbestimmte Indikatoren: Wichtige Indikatoren für Moore sind Großflächigkeit, unversehrter Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt (besonders bei oligotrophen Typen), Störungsfreiheit sowie das Vorhandensein aller typischen Strukturen. Der wichtigste Anzeiger bei Nasswiesen ist der jeweilige Bodenwasserhaushalt, der nachhaltig den Charakter des Biotopes beeinflusst.⁴³

Verbreitungsgrad: Moore nehmen fast 13% (294.000ha) der Landesfläche von Mecklenburg-Vorpommerns ein, damit ist es das moorreichste Bundesland.⁴⁴ *„In Nordrhein-Westfalen wurden Mitte der 1990er Jahre 108 waldfreie Moore mit rund 800ha (...) ermittelt.“*⁴⁵ Moore kommen demnach vor allem am Niederrhein, in der Westfälischen-Bucht sowie -Tiefland vor. Kleinere Bestandsflächen liegen im Weserbergland, Eifel und Sauerland. Nasswiesen sind in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch in Nordrhein-Westfalen, landesweit verbreitet.

⁴¹ o.V., Gesetzlich geschützte Biotop und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.25

⁴² Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotop und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.13-25

⁴³ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.177-182

⁴⁴ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotop und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.13

⁴⁵ o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.283

Gefährdungspotenziale: Ungestörte Moore sind heute nur noch selten in der Landschaft vertreten, dies resultiert zum einem aus dem industriellen Torfabbau im 19. und 20. Jahrhundert, zum anderem sind viele Flächen in der Vergangenheit entwässert worden. Die Trockenlegung solcher Standorte ermöglicht viele Folgenutzungen wie etwa Grün- und Ackerlandnutzung oder bauliche Vorhaben. Nasswiesen sind über Jahrhunderte hinweg extensiv bewirtschaftet worden. Für die heutige Landwirtschaft sind diese Flächen nicht mehr produktiv, deshalb werden häufig ertragsteigernde Maßnahmen durchgeführt wie beispielsweise Düngung, Entwässerung, Umbruch oder Neuansaat.

- Trockenbiotope des Offenlandes

Definition: Die Gruppen der Trockenland- und Feuchtbiotope sind mit jeweils sieben Schutzausweisungstypen die beiden größten Biotopgruppen. Zu den Trockenbiotopen gehören:

offene Binnendünen,	offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden,
Borstgrasrasen,	Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden,
Lehm- und Lösswände,	Trockenrasen, Schwermetallrasen.

Die meisten trockenen Offenlandbiotope zeichnen sich durch Trockenheit, einer überwiegend vorherrschenden Nährstoffarmut und einen geringen Deckungsgrad an Bäumen aus. Sie sind zumeist Reste einer alten und vielfältigen Kulturlandschaft und verdanken ihre Entstehung in der Regel historischen Nutzungsformen. Die ehemals vorherrschenden Wälder in Deutschland sind im Zuge von Waldweiden, Kahlschlag, Entfernung des Oberbodens (Plaggen) etc. in ihrer Flächenausdehnung zurückgegangen. Die Schwermetallrasen stellen in dieser Gruppe eine Besonderheit dar, sie sind heute nur noch in Gebieten vertreten, in denen früher Erzabbau bzw. -verarbeitung stattgefunden haben.⁴⁶

Wertbestimmte Indikatoren: Die Flächengröße ist einer der entscheidenden Faktoren bei diesen Biotoptypen, da diese meistens nur sehr kleinflächig und verstreut vorkommen. Hinzu kommen die mikroklimatischen Besonderheiten und die ehemaligen Nutzungen. Aus diesen Faktoren können Rückschlüsse auf die vorherrschende Vegetation und auf die Zusammensetzung der Lebensräume gezogen werden.⁴⁷

⁴⁶ Vgl., o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.286

⁴⁷ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.173

Verbreitungsgrad: Nach der Biotopkartierungsanleitung für § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) und der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern sind die Biotope wie folgt verbreitet:

- Offene Binnendünen sind in Nordrhein-Westfalen überwiegend in der Westfälischen-Bucht, dem Westfälischem-Tiefland, am Niederrhein um im Weserbergland verbreitet. In Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Lebensraum bevorzugt an den Küsten und im Süden des Landes anzutreffen.
- Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden kommen in Nordrhein-Westfalen insbesondere in den Regionen von Sauer- und Siegerland, Weserbergland, Bergischen Land und der Eifel vor. In Mecklenburg-Vorpommern kommt dieser Biotoptyp überwiegend an Ufern und in Flachwasserzonen vor.
- Borstgrasrasen sind heute nur noch in den kühleren und niederschlagsreichen Höhenlagen des Landes Nordrhein-Westfalen vorhanden. Es sind derzeit keine Bestände an Borstgrasrasen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.
- Schwermetallrasen existieren in Nordrhein-Westfalen nur noch mosaikartig in Aachen-Stollberg, Mechernich-Keldenich (Rheinland) und in Blankenrode (Westfalen). Ansonsten gibt es partiell noch kleinere Vorkommen im rheinischen Schiefergebirge. Genau wie bei den Borstgrasrasen sind in Mecklenburg-Vorpommern keine Schwermetallrasen vorhanden.
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden sowie die Trockenrasen sind in Nordrhein-Westfalen landesweit flächig vertreten. In Mecklenburg-Vorpommern kommen die Heidegesellschaften meistens „... *an der Küste (...) und in den Sandgebieten Süd- und Südwest-Mecklenburgs ...*“⁴⁸ vor. Trockenrasenbestände haben in etwa das gleiche Verbreitungsgebiet wie die Heidegesellschaften, zusätzlichen kommen sie noch auf Usedom vor.
- Lehm- und Lösswände sind in Nordrhein-Westfalen partiell an allen Bächen und Flüssen vorhanden. Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu keine Ausweisung vorgenommen.⁴⁹

Gefährdungspotenziale: Die, bis nach dem Zweiten Weltkrieg noch extensiv genutzten Flächen, sind heute hauptsächlich durch Nutzungsaufgabe oder -intensivierung gefährdet. Das ist häufig der Fall bei Borstgrasrasen, Trockenrasen, offenen Binnendünen und den Heideformen. Die offenen natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände und Schwermetallrasen hingegen bilden meistens auch ohne anthropogene Einflüsse stabile Pflanzengesellschaften aus.

⁴⁸ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.41

⁴⁹ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008 / Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.41

- Forst- und Waldbiotope

Definition: Wälder sind in erster Linie durch Gehölze gestaltete Lebensräume. Die heutigen Waldbestände werden teilweise in zwei Klassen unterteilt, in naturnahe Waldbiotope, die wenig genutzt werden und in Forstbiotope, die einer intensiveren Nutzung unterliegen. Es bestehen derzeit keine genauen Definitionen oder Bestimmungen wonach sich die beiden Klassen hinreichend abgrenzen lassen. In ganz Europa gibt es nur noch sehr wenige richtige Urwaldbestände, die alle Altersklassen auf engstem Raum innehaben. Die meisten Wälder in Deutschland sind vom Menschen und seiner Altersklassenwirtschaft geprägt, demnach bestehen die Wälder meistens aus einer Altersstufe und einer einzigen Art. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Waldbiotope in Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie in Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwäldern zu unterscheiden.

Wertbestimmte Indikatoren: Entscheidend für die Klassifizierung von Wäldern sind die Ausdehnung des Bestands, Reifegrad, Strukturvielfalt und das vorherrschende Waldklima.⁵⁰

Verbreitungsgrad: „In Nordrhein-Westfalen sind Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder insbesondere im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel zu finden.“⁵¹ Die anderen beiden Waldklassen sind hingegen landesweit verbreitet. Im Sinne der FFH-Richtlinie und dem § 62 LG NW sind derzeit in Nordrhein-Westfalen 5.258ha an Wald unter gesetzlichen Schutz gestellt, das sind 15,4% der Waldbestände im Lande.⁵² Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder kommen in Mecklenburg-Vorpommern nicht vor und sind demnach auch nicht gesetzlich ausgewiesen. Für die beiden anderen Waldkategorien hat Mecklenburg-Vorpommern im Ganzen 2.529ha an Waldflächen als Schutzzonen ausgewiesen. Zusammen mit den Ausweisungen nach der FFH-Richtlinie (43.892ha) belaufen sich die Schutzgebiete auf 46.421ha. Mecklenburg-Vorpommern hat insgesamt neun verschiedene gesetzliche Schutzklassen für Wälder erlassen. Nach dem Landesforstamt Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit 120.361ha des Walderbestandes im Lande als Schutzflächen ausgewiesen. Demnach entfallen auf die FFH-Richtlinie und den § 20 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) 38,5%⁵³ an Schutzausweisungen.⁵⁴

⁵⁰ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.167-168

⁵¹ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008, S.40

⁵² Vgl., o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.278

⁵³ ohne die Landkreise Uecker-Randow, Demmin, Ostvorpommern und Mecklenburg-Strelitz

⁵⁴ Vgl., o.V., www.wald-mv.de, Stand: 08. Juli 2009

Gefährdungspotenziale: Bruch-, Sumpf- und Auwälder sind in erster Linie gefährdet durch Grundwasserabsenkungen, hinzu kommen Einträge aus der Landwirtschaft in Form von Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Die trockenwarmen Standorte sind zwar auch durch die landwirtschaftlichen Stoffanreicherungen gefährdet, die Hauptgefahr geht von den neu eingewanderten Baumarten aus, wie beispielsweise *Robinia pseudoacacia*⁵⁵ und *Prunus serotina*⁵⁶. Diese Arten führen dazu, dass die Wälder ihre charakteristischen halboffenen Strukturen verlieren. Die Freizeitnutzung stellt für Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder eine erhebliche Gefahr dar. Das Klettern auf denen im Wald sich befindlichen Felsen kann punktuell erhebliche Schäden verursachen. Alle Waldbiotope sind generell durch die Umwandlung in standortfremde oder einseitig zusammengesetzte Bestände gefährdet.

- Naturnahe Alpinbiotope

Definition: Angesichts der Höhenlage und den hieraus resultierenden klimatischen Bedingungen, kommen in den Hochgebirgslagen der Alpen sehr spezielle Lebensräume bzw. Biotoptypen vor. Für den Biotopschutz sind primär die Flächen oberhalb der Baumgrenzen von besonderem Interesse. Im Zuge der Almwirtschaft hat sich diese Grenze allerdings um ein paar hundert Meter in die tieferen Lagen verschoben. Geschlossene Waldbestände können sich in hochmontane Lagen bis auf ca. 1.500m über DHHN92⁵⁷ ausbilden. Im anschließenden subalpinen Bereich von ca. 2.000m über DHHN92 kommen in der Regel nur noch kleinere Waldbestände oder Krummholzgebüsche vor. Diese lösen sich in den höheren Lagen ganz auf und gehen über zu Rasengesellschaften und späteren Schutthalden bzw. Felsen.⁵⁸ Die Legislative hat vier Schutzkategorien speziell für den Alpenraum erlassen. Demnach sind offene Felsbildungen, alpine Rasen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche nach § 30 BNatSchG auszuweisen.

Wertbestimmte Indikatoren: Hier muss unterschieden werden zwischen den Wald- und Wiesengesellschaften. Von besonderem Interesse ist bei Wäldern die Kammzone bzw. der Übergang von der Waldgrenze zur Baumgrenze. Demnach kommen den „... *alten Baumbeständen mit hohem Totholzanteil und naturnaher Baumartenzusammensetzung besondere Bedeutung zu.*“⁵⁹ Bei den Wiesen- und Weideflächen sind zwei Typen zu differenzieren, einmal die vom Menschen geschaffenen und einer Nutzung unterliegenden Flächen. Sowie

⁵⁵ Scheinakazie

⁵⁶ Späte Traubenkirsche

⁵⁷ DHHN92: Deutsches Haupthöhennetz 1992, welches an das European Terrestrial Reference System 1989 angebunden ist

⁵⁸ Vgl., o.V., www.waldwissen.net, Stand: 08. Juli 2009

⁵⁹ Jedicke, E., 1994, S.192

sogenannte Urwiesen, die auf natürliche Weise entstanden sind und auf denen keine Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden. Gerade diese Urwiesen sind in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen und unterliegen daher in besonderer Weise dem gesetzlichen Schutz. Ein wertbestimmendes Kriterium für alle Biotoptypen des Alpenraumes ist, dass sie möglichst wenig vom Menschen gestört werden.

Verbreitungsgrad: Von den vier Biotoptypen des Alpenraumes kommt in Nordrhein-Westfalen nur einer, die offene Felsbildungen, vor. Dieser ist überwiegend im Sauer- und Siegerland, Weserbergland, Bergischem Land und der Eifel anzutreffen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine alpinen Lebensräume, was sich aus der Geografie des Landes ergibt.⁶⁰

Gefährdungspotenziale: Für alle Biotoptypen der Alpen ist vor allem der immer größer werdende Strom von Touristen ein Problem. Die Erholungssuchenden kommen im Sommer wie auch im Winter, der Naturraum hat keine Zeit mehr sich von den daraus resultierenden Belastungen zu regenerieren. Zu den Freizeitaktivitäten wie Wandern, Mountainbiken, Skifahren etc. kommt noch der vorherrschende Bauboom der letzten Jahre, der nicht abreißt. Weitere Gründe für das Verschwinden von geschützten Biotopen sind Bodenerosion, Luftverschmutzung und der Kahlschlag ganzer Waldbestände.⁶¹

- Küstenbiotope

Definition: Die Küstenbiotope Deutschlands befinden sich an der Nord- und Ostseeküste, wichtig bei diesen Biotopen ist der Einfluss des Meeres auf die Ökosysteme. Nord- und Ostsee sind ungleich stark von den ausgehenden Umweltfaktoren des Meeres wie Gezeiten, Sedimentation etc. betroffen. Nach JEDICKEN (1994) sind drei Arten des Meerwassereinflusses zu unterscheiden:

- Sublitoral: Diese Zone ist geprägt von größeren Pflanzen, die sich an den dauerhaft überfluteten Bereich angepasst haben.
- Eulitoral: Bezeichnet die Brandungszone, ausgelöst vom Wellenschlag, können sich hier keine Pflanzenbestände entwickeln.
- Supralitoral: Ist der Uferstreifen, der nicht mehr von den Wellen erreicht werden kann, dafür vom Spritzwasser. Hierdurch wird einerseits die Uferkante immer feucht gehalten und andererseits immer wieder Salz in diese Zone eingebracht.⁶²

⁶⁰ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008, S.24

⁶¹ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.191-193

⁶² Vgl., Klein, E., 2005

Wertbestimmte Indikatoren: Allgemeine Kriterien für die Küstenbiotope sind Großflächigkeit und Strörungsarmut durch den Menschen. Des Weiteren muss zwischen den Bereichen Sub- / Eulitoral und den Supralitoral unterschieden werden. Für die Sub- und Eulitoralen Zonen ist vor allem die Wasserqualität, im Hinblick auf Nähr- und Schadstoffbelastung, ein zentrales Kriterium. Bei den Salzwiesen (Supralitoral) sind die Bereiche wertvoll, die keiner Landgewinnung unterliegen und noch eine natürliche Meeresdynamik aufweisen.⁶³

Verbreitungsgrad: In Mecklenburg-Vorpommern sind alle ausgewiesenen Biotoptypen der Küstenzonen gut vertreten. Das ist auf die bestehende Küstenlänge von ca. 1.700km zurückzuführen, damit hat das Land den längsten Küstenstreifen aller Bundesländer.⁶⁴

Gefährdungspotenziale: Küstenbiotope sind gegenwertig durch drei Nutzungsformen gefährdet – durch den Küstenschutz, die Landwirtschaft und den Tourismus. Die Gefährdungsgründe sind bei allen drei Typen unterschiedlicher Natur. Der Küstenschutz mit seinen Deichsicherungen und weiteren Landgewinnungsmaßnahmen stellt besonders für Salzwiesen ein Problem dar. Salzwiesen werden durch diese Maßnahmen vom Meer abgeschnitten, was auf längere Sicht zum vollständigen Verlust der Wiesen führt. Problematisch für Salzwiesen ist zudem die Landwirtschaft, die diese Wiesengesellschaft intensiv mit Rindern und Schafen beweidet. Durch Trittschäden des Weideviehes kann es zu einem Artensterben kommen. So können sich zum Beispiel Brutvögel durch Spaziergänger und Fahrradfahrer gestört fühlen. Zusätzlich verursachen die Erholungssuchende eventuell Trittschäden, Müll, Abwasser etc.⁶⁵

3.2 Weitere Kategorien des Gebietsschutzes in Deutschland

Wenn eine Fläche unter Naturschutz steht, besagt dies nicht, dass es sich dabei um ein reines Naturschutzgebiet handelt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz bestehen neben den gesetzlich geschützten Biotopen derzeit weitere sieben verschiedene nationale Ausweisungsformen:

- § 23 Naturschutzgebiete
- § 24 Nationalparke
- § 25 Biosphärenreservate
- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 27 Naturparke
- § 28 Naturdenkmale
- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

⁶³ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.186-191

⁶⁴ Vgl., www.urlaub-ostsee-mv.de, Stand 10. Juli 2009

⁶⁵ Vgl. o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.63-76

Eine Grundvoraussetzung bei all diesen Kategorien ist, dass die ausgewiesenen Gebiete gegenüber der restlichen Landschaft besonders schutzbedürftig sind. Bei allen Schutznormen existiert in der Regel ein generelles Verbot für Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Minderungen der ausgewiesenen Flächen führen könnten. Allerdings bestehen in den Ländern zu diesem Punkt unzählige Ausnahmen.⁶⁶

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke werden aufgrund ihrer meist flächigen Ausweisung auch als Großschutzgebiete charakterisiert. Bei den beiden zuletzt genannten Schutzgebietstypen besteht kein fachgemäßer Arten- und Biotopschutz, diese Ausweisungsformen sind als Erholungsflächen, Umweltbildungszonen etc. gedacht. Die beiden Schutzklassen Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind meist nur punktuelle bzw. sehr kleinflächige Schutzgebiete. Eingerichtet wurden diese Schutztypen zur Sicherheit von Einzelschöpfungen der Natur, und / oder es handelt sich um Flächen mit einem besonderen Einfluss auf den Naturhaushalt bzw. zur Belebung / Gliederung der Landschaft.⁶⁷

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist kein ein einheitliches System aufgebaut worden, um einen ganzheitlichen Überblick über den Stand der Schutzausweisungen auf Bundesebene aufzubauen.⁶⁸ Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Bevölkerung vermutlich gar nicht weiß, welche Schutzklassen bestehen und was diese bedeuten; Im Anhang befindet sich eine kurze Beschreibung der verschiedenen Schutzgebietsklassen.

3.3 Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes

In diesem Teilabschnitt werden die verschiedenen Regelungen und Bestimmungen des Biotopschutzes behandelt, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem LG NW, sowie dem LNatG M-V ergeben.

3.3.1 Bestimmungen laut § 30 BNatSchG

Der § 30 (1) BNatSchG beinhaltet für diese besonders geschützten Biotope ein „... *Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung ...*“⁶⁹ der Gebiete führen können. Hiefür ist nicht das Vorhandensein einer

⁶⁶ Vgl., Pretschner, P., 2002, S.46

⁶⁷ Vgl., Erdmann, K.-H.; Spandau, L., 1997, S.17-18

⁶⁸ o.V., Vgl., www.BfN.de, Stand: 08. Juli 2009

⁶⁹ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.18

direkten Gefahr entscheidend, schon die Existenz einer gegenwärtigen abstrakten Gefährdung reicht aus, um Maßnahmen zu verbieten. In der Rechtsprechung sind zahlreiche Urteile erfolgt, hinsichtlich der Frage, ab wann eine mögliche Schädigung von Biotopen zu bejahen ist. Als besondere Beeinträchtigungen sind grundsätzlich Stoffeinträge sowie eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Flächen anzusehen.

Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen, wenn Eingriffe in die Grundfunktionen eines Biotops stattfinden, demzufolge sich der Lebensraum für wild lebende Tiere- und Pflanzenarten verändert. Dieser Fall besteht bereits dann, wenn der sporadische Ausfall einer einzigen Art befürchtet wird. Falls eine Art nicht nur temporär ausfällt, sondern beständig aus einem Biotop verschwindet, spricht der Gesetzgeber von einem nachhaltigen Eingriff.⁷⁰

Nach § 30 (2) BNatSchG sind die Länder befugt, Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Diese Ermächtigung setzt voraus, dass die Länder entstehende Beeinträchtigungen entweder ausgleichen können oder „*überwiegende Gründe des Gemeinwohls*“⁷¹ bestehen, welche die Minderungen rechtfertigen.

Schäden des Naturhaushaltes sind vorrangig nach § 19 (2) BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu kompensieren. Primär für die Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art und Ausmaß sind die Bestimmungen der „... *Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 BNatSchG zu berücksichtigen*.“⁷²

Liegen „*überwiegende Gründe des Gemeinwohls*“⁷³ vor, sind in der Regel Vorhaben gemeint, die von Relevanz und zum Vorteil der Allgemeinheit bestimmt sind. Unter anderem kann dies zum Beispiel ein planfeststellungsbedürftiges Bauvorhaben im Interesse der Öffentlichkeit sein, wie der Bau einer Autobahn (Bundesfernstraßengesetz) oder einer Eisenbahntrasse (Allgemeines Eisenbahngesetz). Der Biotopschutz kann auch für arbeitsplatzsichernde Maßnahmen im Sinne des Gemeinwohls in den Hintergrund rücken. Hier ist anzumerken, dass diese Ausnahmeregelung eher dem politischen Willen entspricht und keinen gesetzlichen Hintergrund verfolgt, im Sinne des Naturschutzes.

Ist ein Biotop nach § 30 (2) BNatSchG durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) bzw. Bewirtschaftungskonzepte entstanden, obliegt es den einzelnen Ländern, Regelungen unter Beachtung des § 34 BNatSchG zu treffen.

⁷⁰ Vgl., Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D., 2003, S.459-460

⁷¹ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.18

⁷² Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.11-12

⁷³ Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.18

3.3.2 Bestimmungen laut § 62 LG NW und § 20 LNatG M-V

- Nutzungseinschränkungen:

Der § 30 BNatSchG beinhaltet eine Inhalt- und Schrankenbestimmung des Eigentums laut § 14 (1) GG und ist folglich keine Enteignungsnorm im Sinne des § 14 (3) GG.⁷⁴ Die Regelung ist damit konform mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot, wobei die Auslegungsfreiheit für die Legislative umso größer ist, wenn Sozialinteressen am Eigentumsobjekt bestehen. Wenn ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt, hat „... *der Eigentümer bei Ausübung seiner Befugnisse im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums Rücksicht zu nehmen.*“⁷⁵

Nach § 3b BNatSchG a.F. mussten vergleichbare Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen gezahlt werden. Gemäß dem § 5 (2) BNatSchG n.F. obliegt es nun den Ländern entsprechende Regelungen zu treffen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesbezüglich mögliche Entschädigungen nach § 7 (3) LG NW vorgesehen. In den meisten Fällen ist dieser Paragraph nicht anwendbar, da viele geschützte Biotope gerade durch eine extensive Nutzung entstanden bzw. erhalten geblieben sind. Demnach müssen solche Flächen weiterhin so bewirtschaftet werden wie bisher, ohne dass Ersatzgeld zu leisten ist.⁷⁶ Steinbrüche können ebenfalls Probleme aufweisen. Früher wurden diese wieder mit Erdaushub aufgefüllt; heute hingegen sind offene Felsbildungen geschützt und dürfen nicht mehr verfüllt werden; Entschädigungen diesbezüglich sind nicht vorgesehen.

Vergleichbar dazu sind die Regelungen des LNatG M-V. Nach § 50 (3) sind Ausgleichszahlungen dann zu gewähren, wenn die „... *bisher rechtmäßig ausgeübten Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen.*“⁷⁷ Dieser Paragraph wird eher in neu ausgewiesenen Naturschutzgebieten greifen, als bei kleinflächig geschützten Biotopen, die meist durch eine geringe Nutzung entstanden sind.

Abschließend ist anzumerken, dass die Nutzungseinschränkungsgebote einen erheblichen Eingriff ins Eigentum darstellen. Die Länder stellen zwar Ausgleichszahlungen in Aussicht, doch werden diese allerdings kaum gewährt, da eine Nutzungsart entweder weitergeführt wird, ohne dass es hierbei Änderungen geben darf oder eine Nutzungsart (Bsp. Steinbrüche) aufgegeben wird.

⁷⁴ Vgl., o.V., BGH, Urteil vom 07. Juli 1994 – III ZR 5/93 – DVBl. 1995, S.104

⁷⁵ Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.457

⁷⁶ Vgl., Louis, H.-W., 2002, S.10

⁷⁷ Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.38

- Veränderungsverbot:

Das Veränderungsgebot betrifft alle Maßnahmen, die zu einer Veränderung bzw. Zerstörung eines geschützten Biotopes führen können. Durch den Begriff „Maßnahme“ wird Bezug genommen auf die Eingriffregelung nach § 18 (1) BNatSchG, so dass Handlungen wie beispielsweise Stoffeinträge aus der Landwirtschaft oder die Intensivierung von landwirtschaftlichen Flächen darunter fallen.⁷⁸

Nach den § 62 (1) LG NW und § 20 (1) LNatG M-V sind generell Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Biotope führen können, verboten.⁷⁹

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind demnach ohne vernünftigen Grund untersagt:

- Beschädigen, Zerstören oder Entfernen von existenter Flora
- Grünland / Wälder umbrechen, aufforsten oder die Intensivierung der Nutzung
- Versiegelung von Flächen bzw. die Aufstellung baulicher Anlagen
- Bodenveränderung durch Aufschüttungen oder Abgrabungen
- Änderung von Grundwasserverhältnissen durch Entwässerung oder Aufstauungen
- Verbau von Quellen und Gewässern sowie das Anfertigen von Uferbefestigungen
- Betreten, Befahren oder Reiten auf den Biotopflächen, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft
- Abbauen, Lagern oder Aufbringen von Stoffen oder Gegenständen
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Düngen von seggen- / binsenreichen Nasswiesen, Magerwiesen, -weiden und Trockenrasen
- Einbringen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Gewächsen
- Abflämmen von Grundstücken
- Beweidung und Mahd von seggen- und binsenreichen Nasswiesen
- Anlage von Schlafplätzen für die Wanderschäferei

Diese gesetzlichen Beschränkungen und Maßnahmen sind notwendig um die Biotope zu bewahren. Durch mögliche Nährstoffeinträge, Eingriffe in die Bodengestalt oder den Wasserhaushalt werden die Flächen nachhaltig geschädigt. Diese Probleme können durch zu frühe bzw. intensive Mahd, zu große Beweidungsdichte oder sogar Änderung in der

⁷⁸ Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.459

⁷⁹ Vgl., Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.20 / Landesgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.60

Nutzung resultieren und bewirken eine einsetzende Artenverschiebung beziehungsweise die Zerstörung der Vegetationsdecke. Das würde wiederum zum Verlust von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten führen.⁸⁰

- Regelungen für die Landwirtschaft:

Laut § 30 BNatSchG existieren derzeit keine gesetzlichen Ausnahmen für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, wie zum Beispiel bei der Eingriffsregelung. Das ist das Resultat der Verlegung des alten § 20c BNatSchG von Abschnitt 5 zum heutigen § 30 BNatSchG in Abschnitt 4. Hierdurch kann nicht wie bis zur Novellierung des Gesetzes der § 39 BNatSchG Unberührtheitsklausel angeführt werden, um den gesetzlichen Schutz zu umgehen. Auch kann sich die Landwirtschaft nicht mehr auf § 5 BNatSchG berufen, wonach vermeidbare Schädigungen der Natur zu unterlassen sind. Dafür musste eine entsprechende Verknüpfung zwischen dem § 30 BNatSchG und § 18 BNatSchG existieren; das ist aber nicht der Fall. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft zulässig sind, wäre eine entsprechende Regelung von Nöten gewesen. Allerdings ist immer zu beachten, dass gerade die Biotoptypen der Nasswiesen, Wacholderheiden und Borstgrasrasen gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Eine weiterführende extensive Landwirtschaft wie bisher ist demnach keine Beeinträchtigung, sondern unter Beachtung der Nachhaltigkeit aus Sicht des Naturschutzes sogar wünschenswert.⁸¹

Das LG NW fordert die Landwirte im § 2c (4) auf die „... *Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten*.“⁸² Allerdings sind die Anforderungen an die gute fachliche Praxis im Gesetz recht allgemein gehalten.

Laut § 2c (4) Nr.1 LG NW soll eine Bewirtschaftung der Flächen standortangepasst erfolgen, hinsichtlich dieser Regelung ist anzumerken, dass der Begriff „standortangepasst“ im Gesetz nicht genau bestimmt und demnach Auslegungssache ist. Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob die Bewirtschaftung dem Standort oder der Standort der Bewirtschaftung (Flurbereinigungsmaßnahmen) angepasst wird.

Nach Nr. 2 sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, diese beinhalten im Wesentlichen die Maßnahmen und Handlungen des Veränderungsverbots.

Gemäß Nr. 3 sind Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vervielfältigen, was allerdings mit der Flurbereinigung nicht konform erscheint, die eine Vergrößerung der

⁸⁰ Vgl., o.V., Kreis Siegen-Wittgenstein, 2004, S.7

⁸¹ Vgl., Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.465-466

⁸² Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.6

einzelnen Schläge vorzieht; dabei gehen viele Elemente der Kulturlandschaft verloren, wie Heckenbestände, Steinhaufen etc.

Entsprechend Nr. 4 ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Tierhaltung und Pflanzenbestand anzustreben. Dies kann nur in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz erfolgen, ansonsten streben die Landwirte eine optimale Ausnutzung der Weideflächen an.

Nach Nr. 5 ist auf bestimmten Flächen ein Grünlandumbruch zu unterlassen. Sobald eine Fläche nach § 30 BNatSchG ausgewiesen ist, hat ein Umbruch nichts mehr mit guter fachlicher Praxis zu tun, sondern stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar und ist nach § 71 (1) LG NW zu ahnden.

Laut Nr. 6 dürfen Nutzflächen nicht durch Ertragssteigerungen beeinträchtigt werden. Hierzu ist anzumerken, dass solche Maßnahmen nur durch konsequente Kontrollen unterbunden werden können. Diese bestehen derzeit nicht (Kapitel 5.2.2).

Nr. 7 fordert dazu auf, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln möglichst gering zu halten. Ohne genaue Bestimmungen kann vor Ort nicht festgestellt werden, ob die Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen diesem Ziel entsprechen.⁸³

Das LNatG M-V ist bezüglich der Anforderungen an die Landwirtschaft noch wesentlich allgemeiner gefasst als das LG NW. Der § 4 (1) LNatG M-V fordert die Landwirte auf, eine ordnungsgemäße und umweltschonende Bewirtschaftungsform für ihre Nutzflächen zu wählen. Weitere Definitionen hierzu sind diesbezüglich nur im § 4 (2) LNatG M-V enthalten, wonach eine geeignete Wirtschaftsweise in Bezug auf Boden, Wasser und Nährstoffkreislauf gefordert wird.⁸⁴

In Anbetracht dieses Ergebnisses ist festzustellen, dass zwar nach § 30 BNatSchG keine Privilegien für die Landwirtschaft bestehen, die Länder diese Bestimmung nicht konsequent umsetzen. Sie haben die Anordnungen aufgeweicht, und diese besitzen nun den Charakter von Richtlinien, die nur scheinbar den Eindruck vermitteln verbindlich zu sein.

- Regelungen für die Forstwirtschaft:

Regelungen für die Forstwirtschaft gehen auf Bundesebene konform mit denen der Landwirtschaft. Bezüglich der Wälder muss unterschieden werden zwischen Staats-, Körperschafts- und Privatwald. Die jeweiligen Definitionen befinden sich hierzu im Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 3 Waldeigentumsarten. Genauere Regelungen die sich aus den unterschiedlichen Besitzverhältnissen ergeben, setzen die Länder fest.

⁸³ Vgl. Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.10

⁸⁴ Vgl. Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.8

Beispielsweise hat Mecklenburg-Vorpommern für Staats- und Körperschaftswald nach § 6 (1) Nr. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) zum Ziel den Bestand zu sichern, in seiner Flächenausdehnung zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren bzw. verbessern. Hinzu kommt § 6 (1) Nr. 1 LWaldG M-V, wonach der Staatswald dem Gemeinwohl im besonderem Maße zu dienen und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu verwirklichen hat.⁸⁵ Demnach hat der Staatswald nicht nur ökonomische Aufgaben zu erfüllen, sondern auch ökologische im Sinne des Naturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie etc. Für Wälder in Privatbesitz sind die Bestimmungen laut § 7 LWaldG M-V anzuwenden, demnach hat „Der Privatwaldbesitzer (...) das Recht, sein Waldeigentum im Rahmen der Sozialbindung eigenständig und eigenverantwortlich zu bewirtschaften.“⁸⁶ Folglich kann Privatwald auch aus reinen Monokulturen bestehen, da nicht die Belange des Naturschutzes zu verfolgen sind.

Bestimmungen hinsichtlich der Waldbewirtschaftung sind im LNatG M-V in § 4 (3) enthalten, demzufolge ist „Eine forstwirtschaftliche Flächennutzung (...) umweltschonend ...“⁸⁷ wenn diese im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird und den Anforderungen des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern § 11 (1-3) bzw. 12 (1) entspricht. Das Landeswaldgesetz stellt demnach folgende Ansprüche an die Forstwirtschaft:⁸⁸

- § 11 (1) eine ordnungsgemäße Bewirtschaftungsform mit dem Ziel einen ökologisch beständigen, mannigfaltigen und artenreichen Wald zu erhalten
- § 11 (2) die Verpflichtung nachhaltig zu wirtschaften
- § 11 (3) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten
- § 12 (1) verschiedene Verpflichtungen zur Waldbewirtschaftung, unter anderem: Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, Vermeidung von Kahlschlag, Anpflanzungen heimischer Baumarten, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Förderung der Artenvielfalt etc.⁸⁹

Regelungen für Waldbestände in Nordrhein-Westfalen sind im § 2c (5) LG NW enthalten. Die Forstflächen haben demnach den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Wäldern zum Ziel. Dementsprechend sind folgende Punkte zu beachten:

- eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschlag
- Forstarbeiten sind so durchzuführen, dass die Biotope zum Beispiel nicht durch die Entnahme von Vegetation geschädigt werden

⁸⁵ Vgl., Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 1993, S.5

⁸⁶ Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 1993, S.5

⁸⁷ Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.8

⁸⁸ Vgl, Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.8

⁸⁹ Vgl., Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 1993, S.7-9

- bei Aufforstungen sind bevorzugt einheimische und bodenständige Pflanzen zu verwenden
- durch die Lagerung von Holz- und Schlagabraum am Waldrand darf keine Beeinträchtigungen der Flächen entstehen⁹⁰

Einige Waldbiotoptypen sind als Lebensraum für bestimmte seltene bzw. bedrohte Tier- und Pflanzenarten so bedeutend, dass empfohlen wird, diese Flächen komplett einer Sukzession zu überlassen. Nähere Regelungen befinden sich im Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen.⁹¹

Die beiden Landesgesetze von Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern sind in ihren Bestimmungen hinsichtlich der Wälder recht gleichwertig. Aus Sicht des Naturschutzes sind Staats- und Körperschaftswälder von besonderer Bedeutung. Einerseits weil sie großflächig sind und andererseits, weil sie zum Ziel haben eine reichhaltige Artengesellschaft aufzubauen. Zudem stehen diese Wälder verstärkt unter staatlichen Kontrollen.

- Ordnungswidrigkeiten:

Bewusste bzw. leichtfertige Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope führen, können gemäß § 70 (1) Nr. 11 LG NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In solchen Fällen sind die Unteren Landschaftsbehörden berechtigt, nach § 71 (1) LG NW Geldbußen in einer Höhe von bis zu 50.000€ auszusprechen.⁹² Nach dem LNatG M-V § 69 (1) Nr. 3 wird vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln dann als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn jemand ohne eine Ausnahme bzw. Befreiung der Unteren Naturschutzbehörden, ein gesetzlich geschütztes Biotop beeinträchtigt, verändert oder zerstört. In solchen Fällen sind laut LNatG M-V § 70 (1) Nr.1 Geldbußen bis zu 100.000€ möglich.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten und den Geldbußen sind zwei Punkte anzumerken. Zunächst müssen die Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden. Da die Flächen im besten Falle alle zehn Jahre einer Kontrolle unterliegen, sind Verstöße nur zeitversetzt festzustellen. Es erscheint fraglich ob der Verantwortliche noch ausfindig gemacht werden kann. Die festgesetzten Geldbußen in Mecklenburg-Vorpommern sind zwar mit 100.000€ doppelten so hoch wie in Nordrhein-Westfalen, trotzdem sind diese Strafen zu niedrig angesetzt. Bei größeren Bauvorhaben fallen diese Werte im anbeacht der Gesamtkosten nicht ins Gewicht. Sie besitzen keinen abschreckenden Charakter und sollten deshalb prozentual von der Bausumme abhängig sein.

⁹⁰ o.V., Vgl., Kreis Siegen-Wittgenstein, 2004, S.7

⁹¹ Vgl., Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.6

⁹² Vgl., Landesgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.67-69

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beiden Landesgesetze in Punkten Nutzungseinschränkungen, Veränderungsverbote und Forstwirtschaft in etwa die gleichen Regelungen beinhalten. Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten hat Mecklenburg-Vorpommern zwar einen höheren Wert festgesetzt, dieser ist noch als zu gering einzuschätzen und sollte erhöht werden. Die größten Unterschiede in den beiden Ländern bestehen bei den Bestimmungen für den Agrarsektor. Mecklenburg-Vorpommern hat die Landwirtschaft nur kurz im Naturschutzgesetz angesprochen und keine stichhaltigen Regelungen getroffen. Nordrhein-Westfalen hat zwar auch keine ausreichenden Festsetzungen getroffen, zumindestens einige Regelungen für die gute fachliche Praxis aufgestellt. Dieser Unterschied bezüglich der Landwirtschaft ist zurückzuführen auf den jeweiligen Stellenwert in den Ländern. Für Mecklenburg-Vorpommern ist der Agrarbereich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit großen Zuwachsraten. Im Jahr 2007 stieg der Produktionswert dieses Sektors um 20,7%, in Nordrhein-Westfalen hingegen gerade mal um 7,3%.⁹³ Dennoch sind die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aussagen zu notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im LG NW § 26 (2) Nr. 1 bis 8 aufgeführt. Es sind keine genauen Maßnahmen festgesetzt, sondern lediglich grobe Rahmen bedingen wie „*Anlagen, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume ...*“⁹⁴. Das LNatG M-V enthält hierzu nur den Passus, dass „... *pflegerische Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen, ...*“⁹⁵ sind.

3.4 Bestehende Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung

Im kommenden Abschnitt wird auf die bestehenden Spannungen zwischen der Bauleitplanung und den gesetzlich geschützten Biotopen eingegangen. Im Anhang befindet sich eine Auflistung auf weitere Verweise, die im Zusammenhang mit dem § 30 BNatSchG stehen.

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und die daraus resultierenden Verbote sind in Bezug auf die Bauleitplanung problematisch, da sie einer Abwägung nicht zugänglich sind. „*Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindlich Vorgabe zu beachten ist.*“⁹⁶ Damit greift das Bundes- bzw. Landesrecht in die Planungshoheit der Gemeinden ein.

⁹³ Vgl., o.V., Statische Ämter des Bundes und der Länder, www.statistik-bw.de, Stand 9. Juli 2007

⁹⁴ Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2002, S.31

⁹⁵ Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2000, S.30

⁹⁶ Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.464

Geschützte Biotope dürfen demnach nur dann überplant werden, wenn keine Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu erwarten sind. Die Planung muss folglich konform mit den gesetzmäßigen Verboten sein.⁹⁷ Im Rahmen der Bauleitplanung kann eine Gemeinde dieser Bestimmung gerecht werden, in dem sie bestimmte Darstellungs- und Festsetzungsformen beachtet. Können die Konflikte unter zu Hilfenahme dieser Mittel nicht behoben werden, ist eine Planung nur rechtmäßig, wenn Ausnahmen / Befreiungen oder Gründe des Gemeinwohles zugrundeliegen. Sind bestehende Probleme nicht durch diese Instrumente zubewältigt, ist die jeweilige Gemeinde befugt, Lösungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu verlagern. Voraussetzung für die Verlagerung auf eine andere Planungsebene ist, dass durch entsprechende Erläuterungen dargelegt werden kann, wie die bestehenden Spannungen im Bebauungsplan behoben werden können. Es ist unzulässig, mögliche Konflikte erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu bewältigen. Folglich bestehen zwischen Biotopschutz und Bauleitplanung grundsätzliche Zielkonflikte. Ausnahmen und Befreiungen des Biotopschutzes können wenn nur auf Grundlage des § 30 (2) BNatSchG auf Landesebene erfolgen. *„Es erscheint wenig sinnvoll, für ein Vorhaben nach §§ 34 oder 35 BauGB im Einzelfall eine Ausnahme vom Biotopschutz zuzulassen und somit dessen Realisierung zu ermöglichen, andererseits eine Bauleitplanung für dieses Vorhabens wegen Verstoßes gegen Biotopschutzvorschriften als unzulässig anzusehen.“*⁹⁸

Die Vollzugsbehörden haben das Recht, mögliche Befreiungen in Aussicht zu stellen bzw. zu erteilen. Eine endgültige Befreiung kann nur das zuständige Landesministerium veranlassen. Hierdurch ist die Befreiung kein eigenständiger Verwaltungsakt mehr, da diese nicht wie sonst parallel zum Bauplanungsverfahren erteilt wird (kein Huckepackverfahren).⁹⁹ Damit bleiben die Belange des Biotopschutzes gewahrt. Die Befreiung kann nur für ein konkretes Bauvorhaben auf einem festgelegten Grundstück erfolgen. Die Naturschutzbehörden sind dazu angehalten, unabhängig zu prüfen, ob ein Bauvorhaben im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren ist, Belange des Gemeinwohls überwiegen oder ob eine Ablehnung des Vorhabens eine unzumutbare Härte darstellt. Die Unteren Naturschutzbehörden sind an ihre erteilten Bescheide im späteren Genehmigungsverfahren gebunden, sofern sich nicht generelle Planungsgrundlagen in nachgelagerten Verfahren ändern.

⁹⁷ Vgl., BVerfG56, 1980, S.298-312

⁹⁸ Louis, H.-W., 1997, S.4

⁹⁹ Mündliche Aussage, Ludwigs, R., Juni 2009

Die Unteren Naturschutzbehörden können für entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen¹⁰⁰ weitere Nebenbestimmungen erlassen. Besteht in der Gemeinde des Bauvorhabens jedoch ein konkretes Ausgleichskonzept für geschützte Biotope, sind sie dazu angehalten sich dieser Konzeption anzupassen. Besteht in der betreffenden Gemeinde kein solches Konzept und eine Befreiung wäre ohne entsprechende Maßnahmen nicht vertretbar, sind die Naturschutzbehörden verpflichtet, Anweisungen zu treffen. Obwohl diese wiederum einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellen. Ohne eine solche Regelung würden die Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht ausreichend gewahrt bleiben.

Die erteilten Auflagen müssen zudem umfassend erfüllt werden, da eine naturschutzfachliche Wertigkeit in Abwägung mit § 1 (6) BauGB bei solch hochwertigen Biotopen keine Minderung von Kompensationsmaßnahmen vorsieht bzw. vertretbar erscheinen lässt.¹⁰¹

¹⁰⁰ Im Naturschutz wird von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gesprochen. Das BauGB sieht in erster Linie nur den Ausgleich vor, wiederum sind nach § 200a BauGB damit auch Ersatzmaßnahmen gemeint.

¹⁰¹ Vgl., Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D., 2003

4 Umsetzungen des Biotopschutzes auf Landesebene

4.1 Bestehende Bagatellgrenzen in den Ländern

Die Länder haben teilweise für die Erfassung von § 30 BNatSchG Biotope verschiedene Mindestgrößen festgesetzt, obwohl auf Bundesebene der Anspruch besteht, dass die Biotope generell unter Schutz stehen, egal wie die jeweilige Flächenausdehnung ist. In der gängigen Fachliteratur wird die Ausweisung von Bagatellgrenzen bzw. Mindestflächengrößen kontrovers diskutiert, da der § 30 BNatSchG gerade deshalb erlassen worden ist, um kleine und / oder isolierte Flächen zu schützen. Des Weiteren handelt es sich bei diesen Werten um Kartierschwellen, dementsprechend können diese nicht für die Beurteilung von Schädigungen eines Biotops herangezogen werden. Die vorliegenden Werte waren ursprünglich als Ausgangspunkt von planerischen Entscheidungen (Ausgleichsbedarf von Flächen) gedacht. Demzufolge sollten die Bagatelluntergrenzen nicht als Maß für die Erhaltungswürdigkeit von einzelnen Biotopflächen angesehen werden.

Laut Gesetz sind alle Biotope unabhängig von ihrer Größe oder Qualität geschützt. Trotzdem haben die meisten Bundesländer Bagatellgrenzen in ihren Landesgesetzen festgesetzt, unterhalb derer § 30 BNatSchG - Biotope nicht mehr erfasst werden. Daraus ergibt sich allerdings die Gefahr, dass der gesetzmäßige Schutz umgangen wird, der für alle Biotope in derselben Weise gilt. Es ist zu anzunehmen, dass der gesetzliche Pauschalschutz auf diese Weise untergraben werden soll. Gegenwärtig ist unklar, ob die Ausweisung von Mindestflächengrößen (oder Länge, Breite, Höhe) rechtlich eigentlich Bestand hat bzw. dem Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Länder sind angehalten Gesetze generell im eigentlichen Sinne umzusetzen, laut § 30 BNatSchG existiert der pauschale Schutz für die Biotope unabhängig von jeweiligen Größen, vorausgegangen Kartierungen etc. Die Länder legitimieren jene Bagatellgrenzen einerseits damit, dass der behördliche Aufwand im keinem Vergleich mehr zum Nutzen für den Naturschutz steht, andererseits durch die Annahme, dass Flächen eine bestimmte Größe erreichen müssen, um ihre typischen Eigenschaften auszubilden.¹⁰²

¹⁰² o.V., Vgl., Fachinformation zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, 2005, S.47-49

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Untergrenzen bezüglich ihrer ökologischen Begründbarkeit sehr differenziert zu beurteilen. Bislang gibt es kaum Untersuchungen die sich mit den Charakteristiken und Funktionen von Kleinstbiotopen auseinandersetzen. Hinzu kommt, dass ohne den gesetzlichen Schutz möglicherweise die letzten Reststrukturen in einer intensiv genutzten Landschaft aufgegeben werden.¹⁰³ Der gesetzliche Schutz entfällt folglich auch für sich regenerierende bzw. entstehende Biotope, die teilweise mit beträchtlichen Finanzmitteln subventioniert werden. Allgemein besteht das Risiko bei den Bagatellgrenzen, dass aus eher pragmatischen Motiven ein wichtiges Instrument des Naturschutzes teilweise aufgegeben wird. Problematisch erscheint auch die Ausweisung von bundesbezogenen Werten, weil diese nicht auf alle Naturräume gleichermaßen umsetzbar sind. Außerhalb der Natura 2000-Gebiete bestehen bis heute immer noch Lücken, um genauere Aussagen über die Häufigkeit bzw. Seltenheit von gesetzlich geschützten Biotopen treffen zu können.¹⁰⁴

Die Begründung für die Bagatelluntergrenzen lautet:

„Unter Bagatellgrenzen für die Flächengröße (isolierter Bestände) gesetzlich geschützter Biotope soll die Größe verstanden werden, unterhalb der in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der Lebensraum für typische Biozönosen eine so geringe Lebensraumfunktion erfüllt, dass der Verlust einzelner Vorkommen dieser Größenordnung auch nicht zu einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führt, sofern nicht andere Schutzgüter (z. B. gefährdete Tier- oder Pflanzenarten) durch den Verlust betroffen sind.“¹⁰⁵

Nach dieser Auslegung wird nicht ausgeschlossen, dass auch kleinere Bestände im Ausnahmefall schutzwürdig sein können. Insbesondere dann wenn sich Tiere und Pflanzen der Roten Listen in dem Biotop aufhalten oder die Fläche mit anderen schutzwürdigen Biotoptypen verbunden ist. Solche besonderen Lebensräume können gebildet werden von:

- Wäldern

Einzelne Altbäume in kleineren Waldbeständen oder in der freien Landschaft können einer wertvollen Reliktf fauna Obdach gewähren. Demnach kann bezüglich des Schutzstatus in solchen Fällen nicht mit Flächengrößen argumentiert werden. In unseren heutigen Wäldern sind die Altbäume häufig im weiten Umkreis die einzige Gelegenheit für einige seltene Arten sich auszubreiten bzw. zurückzuziehen.

¹⁰³ Ricken, U., 1998, S.493

¹⁰⁴ o.V., Vgl., Fachinformation zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, 2005, S.47-49

¹⁰⁵ Ricken, U., 2002, S.16

- Trockenrasen

„Untersuchungen z. B. von DIERSCHKE (1985) zeigen, daß Pflanzengesellschaften des mageren Feuchtgrünlands sehr mosaikartig auftreten (aufgrund des Mikroreliefs).“¹⁰⁶ Schon Kleinstflächen von weniger als 10m² (Ausweisung Nordrhein-Westfalen 500m²) können schon sehr typische und seltene Pflanzen in sich bergen.

- Naturnahe Bach- und Flussabschnitte

Die Artenverteilung an Bächen und Flüssen kann in sehr kurzen Abschnitten wechseln, in Abhängigkeit der jeweiligen strukturellen Gegebenheiten. Dementsprechend stellen sich auch die dazugehörigen Biozönosen ein, wenn die entsprechenden abiotischen¹⁰⁷ Grundvoraussetzungen gegeben sind.

- Abbruchkanten

Abbruchkanten an Gewässern oder Steilküsten von nur wenigen Quadratmeter Ausdehnung sind zum Beispiel für Hymenopteren¹⁰⁸ als Brutgebiete unverzichtbar. Für diese Populationen sind gerade viele in der Landschaft verstreute Kleinstbiotope erforderlich. Mit der Förderung solcher Standorte könnte nicht nur für Hymenopteren ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Die Landwirtschaft profitiert von diesen Tieren da diese wichtige Aufgaben, wie Bestäubung und Parasitenbekämpfungen übernehmen.

Aus Sicht des Naturschutzes kann die Herleitung von Bagatellgrenzen lediglich über die Funktionsweisen der jeweiligen Biotoptypen führen. „Zu fragen ist also z. B., ab welcher Flächengröße beherbergt der Bestand eines Lebensraumtyps in der Regel noch eine + / - typische Lebensgemeinschaft bzw. erfüllt er typische Funktionen dieses Typs.“¹⁰⁹ Hierfür bestehen derzeit noch keine genauen Ergebnisse, bestenfalls gibt es einige wenige exemplarische Untersuchungen. Die in den Ländern derzeit bestehenden Bagatellgrenzen erfüllen somit nicht den nötigen wissenschaftlichen Anspruch und können daher nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

¹⁰⁶ Ricken, U., 1998, S.496

¹⁰⁷ abiotisch: Als abiotisch werden Umweltfaktoren zusammengefasst, an denen Lebewesen nicht erkennbar beteiligt sind

¹⁰⁸ Hymenopteren: Umfasst verschiedene Arten von Wespen, Ameisen, Bienen und Hummel

¹⁰⁹ Ricken, U., 1998, S.496

Angesichts dieser Mängel, die eine Ausweisung von Mindestgrößen mit sich bringen, erscheint es für unzulässig, diese auf Landesebene festzusetzen. Ein gutes Beispiel dafür, dass Bagatellgrenzen nicht notwendig sind, um den administrativen Aufgaben gerecht zu werden, ist das Bundesland Bayern, das eine Festschreibung von Flächengrößen grundsätzlich ablehnt. Bei den meisten anderen Bundesländern ergibt sich jedoch ein anderes Bild für die Bagatellgrenzen. Diese haben für fast alle Biotoptypen Mindestgrößen festgelegt, die aus den gerade genannten Gründen fachlich kaum begründbar wirken. Angesichts dieses Ergebnisses ist zu vermuten, dass nicht nur rein fachliche Kriterien für die Ausweisung angewendet werden, sondern eher pragmatische Gründe wie Leistungsfähigkeit der Vollzugsbehörden.¹¹⁰

4.1.1 Vorschlag von Bagatellgrenzen des Bundesamtes für Naturschutz

Auf Grundlage der verschiedenen gesetzlichen Regelungen in den Ländern hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Empfehlungen für so genannte „Bagatelluntergrenzen“ entwickelt und veröffentlicht (Kapitel 4.1.3).

Durch die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und den Stand der Erkenntnisse über die gesetzlich geschützten Biotope hat der BfN auf Basis der folgenden Prinzipien Vorschläge für Bagatellgrenzen erarbeitet.

- „Keine Verschlechterung des Schutzstatus besonders geschützter Biotope.“¹¹¹ Dieser Punkt ist besonders in Bezug auf die Länder wichtig, die keine bzw. nur sehr geringe Werte für Bagatellgrenzen erlassen haben.
- Die Mindestgrößen müssen so bemessen sein, dass sie nicht zulasten der letzten kleinflächigen Biotope in eine intensiv genutzte Kulturlandschaft gehen. Der selbe Anspruch besteht auch für Biotope, die im Begriff sind sich zu regenerieren bzw. sich aktuell entwickeln.
- Die Deklaration von Bagatellgrenzen kann nicht aus pragmatischen Gründen erfolgen, um den Kartierungsaufwand beispielsweise möglichst gering zu halten. Das wäre nicht im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und ist daher schon im Vorfeld grundsätzlich abzulehnen.

¹¹⁰ Vgl. Ricken, U., 1998, S.492-499

¹¹¹ Ricken, U., 1998, S.497

In dieser Diplomarbeit werden zwei Kategorien des BfN für Bagatellgrenzen vorgestellt, einmal der Vorschlag für Ballungsgebiete (charakteristisch für Nordrhein-Westfalen), sowie der für intensiv genutzte Kulturlandschaften (kennzeichnend für Mecklenburg-Vorpommern). Für Biotope, die sich im Bereich von Ballungsgebieten befinden, werden demnach sehr geringe Werte empfohlen, da diese Biotope im besonderen Maße gefährdet sind. Im Gegensatz dazu sind für Biotope, die sich in der Kulturlandschaft befinden, etwas höhere Flächenzahlen gewählt worden. Im Sinne des Naturschutzes erscheint dieses Vorgehen als akzeptabel. Diese Werte sind nicht statisch zu verstehen; in Bundesländern in denen die jeweiligen Biotoptypen häufiger bzw. seltener vorkommen, sollten die Bagatellgrenzen geringfügig angepasst werden. Feste Werte können für 55 naturräumliche Obereinheiten (JEDICKE; 1992), die in Deutschland bestehen, nicht festgelegt werden.¹¹²

4.1.2 Bagatellgrenzen in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern

Für die Bewertung der ausgewiesenen Bagatellgrenzen in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern ist es erforderlich, kurz die unterschiedliche Struktur der beiden genannten Länder darzustellen. Nordrhein-Westfalen weist eine Bevölkerungsdichte von 528 pro km² ¹¹³ auf. Damit ist es nicht nur das größte „Ballungsgebiet“ Deutschlands, sondern das dicht besiedelte Gebiet Europas. Nach RICKEN (2002) wären in Bezug auf die Bagatellgrenzen daher vornehmlich die Werte für „*Ballungsgebiete im weiteren Sinne*“¹¹⁴ anzuwenden. Mecklenburg-Vorpommern weist ein gegensätzliches Gefüge auf, es ist zwar flächenmäßig das sechstgrößte Bundesland, bezüglich der Einwohnerzahl pro km² nimmt es mit 72 Einwohnern¹¹⁵ den letzten Platz im Bundesvergleich ein. Die Land- und Forstwirtschaft besitzt in diesem Bundesland einen hohen Stellenwert und prägt überwiegend das Landschaftsbild. Daher ist es ein Raum der stark durch eine „*Kulturlandschaft mit hoher Nutzungsintensivität ...*“¹¹⁶ geformt ist und im Sinne von RICKEN (2002) nach diesem zu bewerten ist. Bezüglich der naturräumlichen Obereinheiten weist Nordrhein-Westfalen acht Großlandschaften auf, von denen jeweils vier zum Norddeutschen Tiefland und zum zentraleuropäischen Mittelgebirge zählen. Mecklenburg-Vorpommern weist drei Großlandschaften auf, die alle zum Norddeutschen Tiefland gehören.

¹¹² Vgl. Ricken, U., 1998, S.497

¹¹³ o.V., www.statistik-portal.de, Stand 31. Dezember 2007

¹¹⁴ Riecken, U., 2002, S.16

¹¹⁵ o.V., www.statistik-portal.de, Stand 31. Dezember 2007

¹¹⁶ Riecken, U., 2002, S.16

Bei der Gegenüberstellung der beiden Landesausweisungen bezüglich der Bagatellvorschläge sind erhebliche Abweichungen festzustellen.

- Gewässerbiotope

Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern sind beide durch eine Vielzahl an Flüssen geprägt, wobei Nordrhein-Westfalen aus den landschaftlichen Gegebenheiten zusätzlich einen hohen Anteil an oberen und mittleren Gebirgsbächen aufweist. Bei den Mindestlängen, die für Schutzausweisungen erforderlich sind, hat Nordrhein-Westfalen eine Länge von mindestens 300m festgelegt (Tab. 3).

*Tab. 3 Bagatelluntergrenzen für Gewässerbiotope
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)*

Bagatelluntergrenzen für Gewässerbiotope				
Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (1)	Vorschlag Ballungsgebiete	Vorschlag Kulturlandschaft	Umsetzung LNatG M-V	Umsetzung LG NW
Fließende Gewässer	10m lang		50m lang	300m lang
Stehende Binnengewässer	10m ²		25m ²	50m ²
Altarme und regelmäßig übersch- wemmte Bereiche	10m ²		0m ²	300m lang
Quellbereiche	0m ²		0m ²	

Das ist in Bezug auf Ballungsgebiete ein 30 Mal höherer Wert als vom BfN empfohlen, dass gleiche Bild ergibt sich für Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche. Mecklenburg-Vorpommern hat zwar auch höhere Mindestlängen für fließende Gewässer ausgewiesen, diese liegen bei dem fünffachen der vorgeschlagenen Ausweisung nach BfN. In Relation zu Altarmen und regelmäßig überschwemmten Bereichen, hat Mecklenburg-Vorpommern eine generelle Schutzausweisung getroffen, unabhängig von ihrer jeweiligen Ausdehnung. Im Hinblick auf die stehenden Gewässer hat Nordrhein-Westfalen „... im Gegensatz zum Beispiel zu Bayern oder Mecklenburg-Vorpommern nur sehr wenige natürliche Seen.“¹¹⁷ Trotz dieser Sachlage hat Nordrhein-Westfalen den Rat von RICKEN (2002) um den fünffachen Wert überschritten. Obwohl Mecklenburg-Vorpommern eine Vielzahl an Seen und Tümpel aufweisen kann, hat sich die Landesregierung an die empfohlene Obergrenze von 25m² gehalten. Eine generelle Ausnahme zu den sonstigen Biotoptypen aller Kategorien stellen die Quellbereiche dar. Jene sind grundsätzlich von entsprechenden Flächengrößen ausgenommen, da diese nur sehr kleinflächig vorkommen.

¹¹⁷ o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.202

▪ Feuchtbiotope

Bei der Betrachtung der Moore ist festzustellen, dass nicht nur bei den empfohlenen Bagatellgrenzen des BfN, sondern auch das Land Mecklenburg-Vorpommern diesbezüglich Unterteilungen macht. Hochmoore sind nach BfN von besonderem Belang für den pragmatischen Naturschutz und werden gesondert ausgewiesen, alle anderen Typen werden zusammengefasst und sollten ab 10m² erfasst werden (Tab. 4).

*Tab. 4 Bagatelluntergrenzen für Feuchtbiotope
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)*

Bagatelluntergrenzen für Feuchtbiotope				
Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (1)	Vorschlag Ballungsgebiete	Vorschlag Kulturlandschaft	Umsetzung LNatG M-V	Umsetzung LG NW
Moore	0m ² Hochmoore 10m ² sonstige Typen		25m ² Basen./Kalk.	500m ²
			100m ² Kessel./Quell.	
			1.000m ² sonstige	
Sümpfe	10m ²		100m ²	
Röhrichte und Riede	10m ² >2 m Breite		100m ² Linear ab 5m	500m ² Röhr.
				100m ² Riede
Seggen- und binsen- reiche Nasswiesen	10m ² >2 m Breite		200m ²	1.000m ²
Binnenlandsalzstellen	0m ²		25m ²	0m ²

Mecklenburg-Vorpommern hat für Basen- / Kalkmoore 25m² sowie für Kessel- / Quellmoore 100m² festgeschrieben, es folgt damit in etwa den Vorgaben des BfN. Alle anderen Moortypen sind ab 1.000m² für eine Schutzausweisung vorgesehen. Wiederum anders stellt es sich in Nordrhein-Westfalen dar, das generell eine Mindestgröße von 500m² für Moore vorsieht und somit weit über den geforderten Werten liegt. Bei den Sümpfen hingegen haben die beiden untersuchten Bundesländer eine gemeinsame Festlegung von 100m² getroffen, was jeweils dem zehnfachen des vom BfN vorgeschlagenen Wertes entspricht. Hierbei ist anzumerken, dass Nordrhein-Westfalen nicht so viele Sümpfe aufweist wie Mecklenburg-Vorpommern und folglich müssten diese verstärkt unter Schutz gestellt sein. Angesichts der Röhrichte und Riede hat Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Bagatellgrenzen von 500m² bzw. 100m² fixiert, welche weit über den Vorgaben des BfN liegt. Mecklenburg-Vorpommern weist beide Typen mit 100m² aus und ist damit auch nicht dem Hinweis des BfN gefolgt.

Angesichts der seggen- und binsenreichen Nasswiesen ist festzustellen, dass beide Länder in der Kategorie Feuchtbiootope am wenigsten dem Empfehlungsschreiben des BfN gefolgt sind. Mecklenburg-Vorpommern weist einen Wert von 200m² auf, was dem zwanzigfachen des BfN entspricht. Im Kontrast dazu steht Nordrhein-Westfalen, das den Ratschlag des BfN um das hundertfache überschreitet. Demgegenüber folgt es zu 100% dem BfN bezüglich der Binnenlandsalzstellen mit einer generellen Ausweisung. Damit ist es bei diesem Biotoptyp sogar erstmalig unterhalb der Bagatellgrenzen von Mecklenburg-Vorpommern, was hierzu eine Bagatellgrenze von 25m² festgeschrieben hat.

▪ **Trockenbiotope**

In die Kategorie der Trockenbiotope befinden sich insgesamt sieben Schutzausweisungen, wobei drei nicht in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen; demnach sind hierfür auch keine Bagatellgrenzen festgelegt worden. Für offene Binnendünen hat Mecklenburg-Vorpommern eine Mindestgröße von 100m² (nach BfN 25m²) festgelegt, was allgemein auch gerechtfertigt erscheint, da dieser Typ in der Landschaft gut vertreten ist (Tab. 5).

*Tab. 5 Bagatelluntergrenzen für Trockenbiotope
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)*

Bagatelluntergrenzen für Trockenbiotope				
Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (1)	Vorschlag Ballungsgebiete	Vorschlag Kulturlandschaft	Umsetzung LNatG M-V	Umsetzung LG NW
Offene Binnendünen	10m ²	25m ²	100m ²	500m ²
Lehm- und Lösswände	1:5 1m hoch	1:10 1m hoch	keine Ausweisung	0m ²
Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	10m ²	25m ²	1.000m ²	500m ²
Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden		10m ² Zwer./Gin. 25m ² Wach.	100m ²	
Borstgrasrasen		10m ²	keine Ausweisung	
Trockenrasen	0m ² Volltrockenrasen 10m ² sonstige		200m ²	
Schwermetallrasen	10m ²		keine Ausweisung	

In Nordrhein-Westfalen hat die Legislative Schutzausweisungen erst ab 500m² (nach BfN 10m²) vorgesehen. Lehm und Lösswände sind nur in Nordrhein-Westfalen ausgewiesen und ausnahmslos unter Schutz gestellt. Nach der Biotopkartierungsanleitung Nordrhein-Westfalens sind zwei unterschiedlich Typen zu differenzieren, einerseits „*Steilwände in nicht mehr in Betrieb befindlichen Abbaugebieten*“¹¹⁸ und andererseits „*Uferabbrüche werden in der Regel unter „natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer“ erfasst.*“¹¹⁹ Diese Regelungen sind mit dem BNatSchG nicht konform und sind demnach gesetzeswidrig. Die Bagatellgrenze für offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden liegt in M-V bei 1.000m², in Nordrhein-Westfalen bei 500m². Dementsprechend hat Nordrhein-Westfalen eine niedrigere Bagatellgrenze angesetzt. In Anbetracht der Werte des BfN für Biotope in Ballungsgebieten Ausweisungen ab 10m² bzw. in der Kulturlandschaft befindlich ab 25m² vorzunehmen ist anzumerken das die beiden Ländern dem nicht gefolgt sind. Demnach liegt der Wert in Mecklenburg-Vorpommern vierzigfach und der von Nordrhein-Westfalen um das hundertfache über den Vorgaben.

Für Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, die sich in der Kulturlandschaft befinden, hat RICKEN (2002) zwei verschiedene Werte vorgeschlagen. Einerseits 10m² für Zwergstrauch- und Ginsterheiden und 25m² für Wacholderheiden. Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben diese Unterteilung nicht getroffen und weisen jene Biotoptypen gemeinsam aus. Wobei Mecklenburg-Vorpommern schon Flächen ab 100m² unter Schutz stellt, Nordrhein-Westfalen hingegen erst ab 500m². Borstgrasrasen kommen meistens auf nährstoffarmen Rankern und Felsköpfen vor. In Mecklenburg-Vorpommern kommen diese Bodenarten nicht vor, dementsprechend hat es diese Schutzkategorie auch nicht ausgewiesen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für solche Pflanzengesellschaften eine Mindestgröße von 500m² fixiert und liegt damit über dem fünfzigfachen Wert des BfN, vergleichbares ist auch der Fall bei den Trockenrasenbiotopen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) hat für Trockenrasen eine Mindestausdehnung von 200m² festgeschrieben, damit liegt es zwar auch über den befürworteten Werten des BfN von bis zu 10m², aber noch erheblich unter der Ausweisung von Nordrhein-Westfalen. Bezüglich der Schwermetallrasen fehlen Mecklenburg-Vorpommern die entsprechenden Böden, da sich diese Pflanzengesellschaften nur auf ehemaligen Erzabbauf Flächen ausbilden. Die Bagatellgrenze für solche Biotoptypen liegt in Nordrhein-Westfalen wie auch bei den Rasengesellschaften allgemein bei 500m².

¹¹⁸ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008, S.24

¹¹⁹ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008, S.24

- Gehölzbiotope

Für die drei Kategorien von Gehölzbiotopen, die nach BNatSchG bestehen, hat der BfN Vorschläge für Bagatellgrenzen von 10m² bis 50m² ausgewiesen (Tab. 6). Wobei Gebüsche der trockenwarmen Standorte den niedrigsten Wert mit 10m² aufweisen, die höchste Ausweisung bestehen bei Wälder in der Kulturlandschaft mit 50m².

Tab. 6 Bagatelluntergrenzen für Gehölzbiotope
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)

Bagatelluntergrenzen für Gehölzbiotope				
Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (1)	Vorschlag Ballungsgebiete	Vorschlag Kulturlandschaft	Umsetzung LNatG M-V	Umsetzung LG NW
Wälder / Gebüsche trockenw. Standorte	10m ² Gebüsch 25m ² Wälder	25m ² Gebüsch 50m ² Wälder	100m ² Gebüsche 5.000m ² Wälder	1.000m ²
Bruch- und Sumpf- und Auwälder	25m ²	50m ²		
Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder			keine Ausweisung	

Mecklenburg-Vorpommern hat Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern keine Ausweisungen getroffen, da diese nicht im Land vorkommen. Bezüglich der beiden anderen Einteilungen hat Mecklenburg-Vorpommern durchgängig für Gebüsche 100m² und für Wälder 5.000m² bestimmt. In Anbetracht der Ausweisungen des BfN hat es zwar für Gebüsche den vier- bis zehnfachen erhöhten Wert fixiert, es überschreitet aber bei den Wäldern die Vorgaben des BfN um das hundertfache. Nordrhein-Westfalen hat keine Unterscheidungen zwischen Wäldern und Gebüschern vorgenommen und eine Schutzausweisung für alle drei Kategorien ab 1.000m² festgesetzt. Im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern ist Nordrhein-Westfalen eher dem Ratschlag des BfN gefolgt, obwohl es auch die Werte erheblich überschreitet.

- Fels- und Alpinbiotope

Von den Fels- und Alpinbiotopen nach § 30 BNatSchG (1) Nr.5 befindet sich nur die Ausweisung der offenen Felsbildungen im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (Tab. 7). Das ist auf die Höhenlagen, die in Mecklenburg-Vorpommern nicht über 180m DHHN92 und in Nordrhein-Westfalen nicht über 850m DHHN92 liegen, zurückzuführen. Nach der Biotopkartierungsanleitung von Nordrhein-Westfalen werden offene Felsbildungen gemeinsam mit offenen natürlichen Block-, Schutt- und Geröllhalden, sowie Lehm- und Lösswände

ausgewiesen. Das Erfassungsminimum für diese Biotoptypen liegt in Nordrhein-Westfalen über dem dreifachen des empfohlenen Minimums vom BfN.

Tab. 7 Bagatelluntergrenzen für Fels- und Alpinbiotope
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)

Bagatelluntergrenzen für Fels- und Alpinbiotope				
Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (1)	Vorschlag Ballungsgebiete	Vorschlag Kulturlandschaft	Umsetzung LNatG M-V	Umsetzung LG NW
Offene Felsenbildungen	1m aus dem Boden ragend		keine Ausweisung	3m aus dem Boden ragend

- Küstenbiotope

Im Fall der Küstenbiotope verhält es sich gegensätzlich zu den Felsbiotopen, was sich dadurch erklärt, dass Nordrhein-Westfalen keine Küstenzonen besitzt. Deshalb wird in diesem Abschnitt nur auf einige wenige Küstenbiotope, die in Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind, eingegangen (Tab. 8).

Tab. 8 Bagatelluntergrenzen für Küstenbiotope
(Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)

Bagatelluntergrenzen für Küstenbiotope				
Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (1)	Vorschlag Ballungsgebiete	Vorschlag Kulturlandschaft	Umsetzung LNatG M-V	Umsetzung LG NW
Windwatt der Ostsee	10m ²		0m ²	keine Ausweisung
Fels- und Steilküsten	10m Lang und 1m hoch		50m lang und 2m hoch	
Küstendünen und Strandwälle	10m ²		100m ² Düne	
			10m ² Wälle	
sonstige Biotope der Küstenzone	10m ² bis 25m ²	25m ² bis 50m ²	0m ² bis 1.000m ²	

Bei den Windwattflächen der Ostsee hat Mecklenburg-Vorpommern keine Mindestgrößen festgesetzt und erfüllt somit die Vorgaben des BfN in Gänze, was als Empfehlung eine Flächenzahl von 10m² vorgibt. Wiederum hat es bei den Fels- und Steilküsten die Angaben des BfN etwas überschritten; dieser Biotoptyp ist innerhalb der Landesgrenzen gut ausgebildet, erscheint es im Rahmen des Vertretbaren. In Bezug auf Küstendüne und

Strandwälle hat Mecklenburg-Vorpommern zwei verschiedene Ausweisungen getroffen; demnach sind für Küstendünen 100m² und für Strandwälle 10m² mindestens erforderlich, um unter den gesetzlichen Schutz zu fallen. Damit ist die Richtlinie des BfN im Hinblick auf die Strandwälle berücksichtigt worden, bei den Küstendünen ist eine Überschreitung des zehnfachen festzustellen. Alle weiteren Küstenbiotope sind entweder generell (etwa Boddengewässer) bzw. bis 1.000m² (beispielsweise Salzwiesen) ausgewiesen. Nach BfN – Vorschlag sind für diese restlichen Küstenbiotope Bagatellgrenzen zwischen 25m² bis 50m² vorgesehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Nordrhein-Westfalen bei den Bagatellgrenzen fast immer über den Werten des BfN und denen von Mecklenburg-Vorpommern liegt. Insbesondere ist das der Fall bei den Flächenansprüchen für seggen- und binsenreichen Nasswiesen, sowie bei denen für Gebüsch trockenwarmer Standorte, die hundertfach über den Vorgaben des BfN liegen. Nur vereinzelt hat Nordrhein-Westfalen die Empfehlungen für verschiedene Biotoptypen eingehalten. Einmalig ist die Ausweisung für Lehm- und Lösswände, die prinzipiell unter Schutz gestellt sind. Allerdings enthält die Kartierungsanleitung von Nordrhein-Westfalen den Passus, dass Lehm- und Lösswände an Uferabbrüchen bevorzugt in die Kategorie der fließenden Gewässer einzustufen sind. Diese Bestimmung erscheint fragwürdig, da ein Gewässerabschnitt auf mindestens 300m Länge natürlich bzw. naturnah sein muss. Ist dies nicht der Fall, entfällt der Schutz für Gewässer wie auch für die Lehm- und Lösswände.

In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Abweichung von den Empfehlung des BfN vergleichsweise geringer. Das Land liegt zwar auch vielfach über den Vorgaben des BfN, zumeist nur bis zum zehnfachen. Bei den Waldbiotopen und den sonstigen Moortypen, die nicht in die vier anderen Moorklassen fallen, sind wie bei Nordrhein-Westfalen die Vorgaben des BfN um das Hundertfache überschritten worden. Besonders gut ist der Schutz in Mecklenburg-Vorpommern für Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, sowie bei Windwatt der Ostsee. Diese Biotope sind nicht nur grundsätzlich geschützt, sondern liegen zudem unter den Vorgaben des BfN. Auffällig ist die Bandbreite an Ausweisungen, Mecklenburg-Vorpommern hat meist niedrige Werte für Bagatellgrenzen vorgeschrieben, hingegen tendiert Nordrhein-Westfalen eher zu größeren Werten.

4.2 Pufferzonen statt Bagatellgrenzen

Die Länder haben in ihren Naturschutzgesetzen zwar fast alle Bagatellgrenzen erlassen, doch notwendige Pufferzonen für die Gebiete sind nicht mit ausgewiesen worden. Viele Kleinstbiotope befinden sich in der heutigen Kulturlandschaft direkt neben Straßen und intensiv genutzten Flächen (Abb. 6/7). Von diesen Nutzungen gehen Belastungen aus.



Abb. 6 Ausschnitt aus dem LP 6 Wipperfürth Trockenrasen erschlossen mit intensiver Nutzung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)



Abb. 7 Ausschnitt aus dem LP 6 Wipperfürth Feuchtwiese erschlossen mit intensiver Nutzung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

Abgase, Nährstoffe, mikroklimatische Einflüsse und vieles mehr, wirken sich ohne ausreichende Pufferzonen als Störungen auf die Schutzflächen aus. „Je kleinflächiger ein Lebensraum ist, desto eher überstreicht die Störungszone die gesamte Fläche.“¹²⁰ Gerade die Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind häufig nur wenige hundert Quadratmeter groß und daher von solchen Einflüssen besonders betroffen. Ohne die Ausweisung von Pufferzonen entstehen gestörte Randstreifen, die auf Kosten der Schutzflächen gehen und diese nochmals reduzieren. Gerade grundwasserabhängige Feuchtbiotope sowie Biotope, die auf Nährstoffarmut angewiesen sind, reagieren sehr schnell auf anthropogene Einflussnahmen und verändern sich in kürzester Zeit. Die einhergehenden Veränderungen können nicht durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken ist die Einrichtung von Randstreifen unerlässlich. Abbildung 8 zeigt Anhaltswerte über die minimal einzurichtenden Pufferzonen nach HABER 1993. „Selbstverständlich dürfen nicht die Randbereiche der zu schützenden naturnahen Landschaftsbestandteile zu Pufferzonen deklariert werden, sondern diese müssen auf Kosten der umgebenden Nutzflächen ausgewiesen werden.“¹²¹ Wenn die Länder einen konsequenten Naturschutz bezwecken, müssen sie sich auf den Konflikt mit Landnutzern und Verbänden einlassen. Ansonsten werden sich Biotope am Rande von intensiv genutzten Flächen verändern bzw. aus der Landschaft verschwinden.

¹²⁰ Jedicke, E., 1994, S.209

¹²¹ Jedicke, E., 1994, S.210

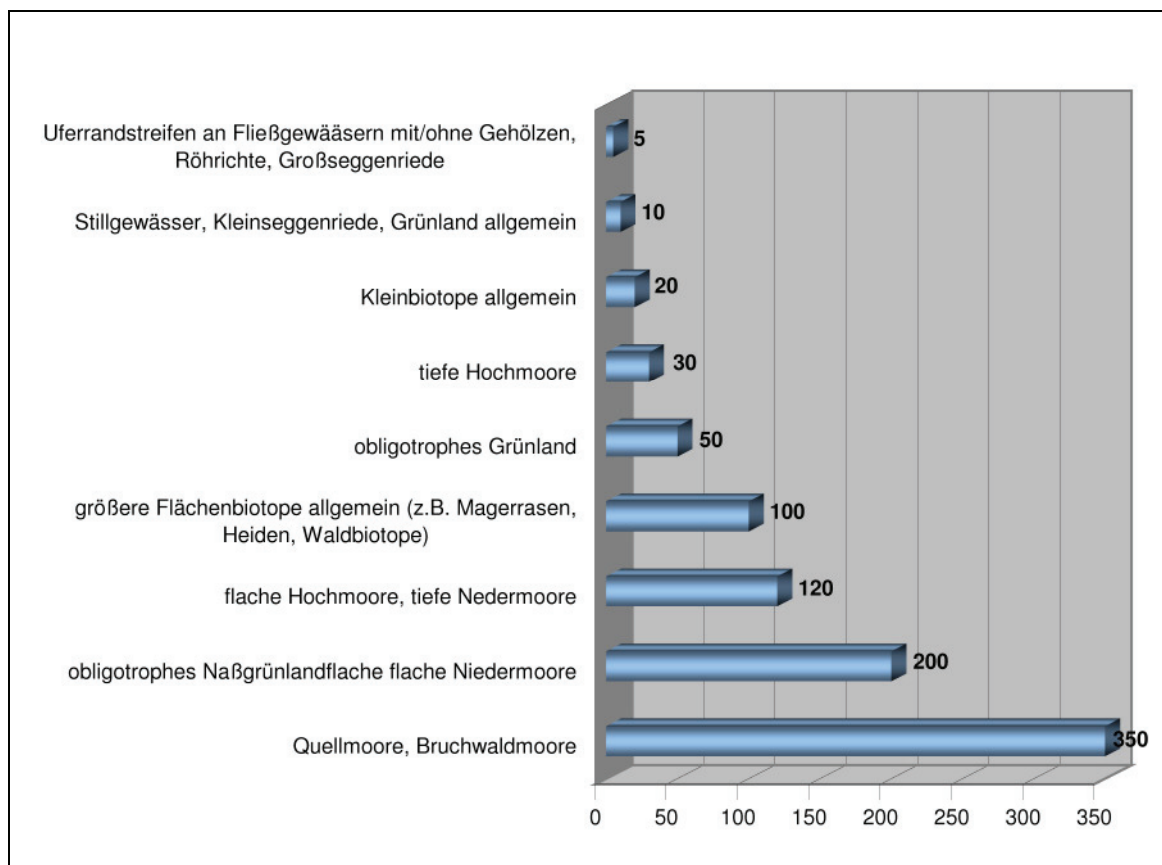


Abb. 8 Erforderliche Pufferzonen in Meter (Quelle: Erstellung nach Haber, 1993)

4.3 Kartieranleitungen für gesetzlich geschützte Biotope

Die ersten Biotopkartierungen wurden in den 1970er Jahren in Westdeutschland durchgeführt, diese waren noch sehr grobmaschig und wurden in aller Eile nach dem Motto „Rettet was noch zu Retten ist“ durchgeführt. In den ostdeutschen Ländern werden Kartierungen seit 1990 vorgenommen, allerdings finden diese, wie auch im Westen, unter verschiedenen Gesichtspunkten statt.

- Selektive Biotopkartierungen erfassen erfahrungsgemäß nicht mehr als 4,5% bis 12,5% der Landesflächen, dadurch jeweils unterschiedlichen Bewertungsmethoden angewendet werden.
- Auf Ebene der Städte und Kreise finden Kartierungen meist im Zuge der Neuaufstellung von Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen statt, allerdings nicht immer flächendeckend. Einige Kommunen führen diese auch selektiv durch. Der Schwerpunkt bei den Kartierungen bildet meistens der unbesiedelte Raum.

- Stadt- und Dorfbiotopkartierungen finden überwiegend im Rahmen von Projekten, Grünordnungsplänen und Dorferneuerungsplanungen statt, wobei zwischen flächendeckend und flächendeckend-repräsentativ unterschieden wird.
- Bei der Planung von Bauvorhaben oder Flurbereinigungen werden Biotopkartierungen in der Regel in einem eng begrenztem Raum durchgeführt (Eingriffsregelung).
- Sonderkartierungen von bestimmten Biotoptypen, zum Beispiel „... *Waldbiotopkartierungen der Forstverwaltungen usw.*“¹²²

Die Enumeration¹²³ verdeutlicht die unterschiedlichen Biotopkartierungsmethoden und die daraus mannigfach gewonnen Datensätzen. Die Arbeitsweise unterscheidet sich nicht nur in der angewandten Methodik, sondern auch die Kartierungsschlüssel sind von Land zu Land verschieden, sogar teilweise von Kartierung zu Kartierung (Kapitel 4.3.3). An die Biotopkartierung sind nach JEDICKE (1994) folgende Grundanforderungen zu stellen:

- Flächendeckende Biotopkartierung und ihre Nutzungsarten, unabhängig von dem, was der jeweilige Kartierer als bewahrenswert bzw. hochwertig ansieht.
- Festlegung auf einen möglichst einheitlichen und länderübergreifenden Kartierungsschlüssel, damit erfasste Daten miteinander verglichen und Datensätze aus früheren Kartierungen übernommen werden können.
- Erarbeitung einer Datenstruktur, die auf die Erarbeitung und Analyse mittels Computer ausgelegt ist.¹²⁴

„Aus organisatorischen und politischen Gründen sind Biotopkartierungen für den Siedlungsraum, die Agrarlandschaft und den Wald häufig voneinander getrennt.“¹²⁵ Diesbezüglich müsste auch ein einheitliches Schema angewendet werden, weil sonst auch diese Daten nicht miteinander vergleichbar sind. RICKEN hat 1993 das „Biotopverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland“ erarbeitet, welches sich den gerade genannten Punkten annähert. Es stellt eine Orientierungshilfe für die Erarbeitung oder Aktualisierung der jeweiligen Kartieranleitung der einzelnen Länder dar.¹²⁶ Trotzdem bestehen gegenwertig noch mannigfaltige Kartieranleitungen in den Ländern, die teilweise weniger bzw. mehr Anforderungen an die Kartierung, sowie der/die Kartierer stellen.

¹²² Jedicke, E., 1994, S.101

¹²³ Enumeration: Auflistung

¹²⁴ Vgl. Jedicke, E., 1994, S.101-102

¹²⁵ Jedicke, E., 1994, S.102

¹²⁶ Vgl. Dahl, H.-J.; Niekisch, M.; Riedl, U; Scherfose, V., 2000, S.190

4.3.1 Grundlagen der Biotopkartierung

Grundvoraussetzung für jede Biotopkartierung ist das Vorhandensein eines Biotopverzeichnisses und eines entsprechenden Kartierungsschlüssels; ansonsten können die Geländearbeiten nicht durchgeführt werden. Bis vor 15 Jahren wurde ein rein vegetationskundlichen Ansatz verfolgt. Untersuchungen haben in den letzten Jahren zu der Erkenntnis geführt, dass die Bedeutung eines Biotopes für Fauna und Flora nicht immer übereinstimmen. „*Inbesondere die Lebensräume hochgradig gefährdeter Tierarten liegen nur selten in den botanisch wertvollen ermittelten Flächen.*“¹²⁷ Um diese Mängel zu umgehen, ist es wichtig, Zusatzinformationen wie Totholzbestände, Reisighaufen, etc. mit in die Biotopverzeichnisse der Länder zu integrieren. Ein Entwurf für den Aufbau von Biotopverzeichnissen für alle Bundesländer wurde 1993 von RICKEN vorgestellt und ist besonders auf vegetationskundliche und faunistischen Aspekte ausgelegt. Innovativ war die Einführung eines Codes für jeden einzelnen Biotoptypen; über diesen sind Auswertungen mittels Computer schnell und einfach durchzuführen.¹²⁸

Auszug des vorgestellten Biotopverzeichnisses für die Bundesrepublik Deutschland (RICKEN 1993) für die Biotopoberklassen der Binnengewässer:¹²⁹

21. Grundwasser und Höhlengewässer
22. Quellen
23. Fließende Gewässer
24. Stehende Gewässer

In der Regel gibt es bei der Kartierung im Gelände allerdings häufig Probleme. Zwar liegen diese nicht bei der Festlegung auf einzelne Biotopoberklassen, doch in der Bestimmung der Unterklassen, die teilweise nur schwer voneinander abzugrenzen sind. Der Kartierungsschlüssel von Nordrhein-Westfalen beinhaltet für Gewässer beispielsweise insgesamt 82 Unterkategorien.¹³⁰ In Mecklenburg-Vorpommern bestehen nach der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ lediglich 42 Unterkategorien,¹³¹ aber selbst diese sind recht umfassend. Der Kartierer im Gelände muss entscheiden, welcher Biotoptyp zutrifft. Diese Bewertung kann aufgrund unterschiedlicher Vorgehensweisen und Kenntnissen je nach Person unterschiedlich ausfallen.

¹²⁷ Jedicke, E., 1994, S.110

¹²⁸ Vgl. Jedicke, E., 1994, S.110-126

¹²⁹ Jedicke, E., 1994, S.111

¹³⁰ Vgl. o.V., LANUV: http://methoden.naturschutz-fachinformationen.nrw.de/methoden/content/de/anleitungen/bk/anhang/biotop_gewaesser.html, Stand 20. Juni 2009

¹³¹ Vgl. o.V., Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, 1998, S.62-64

4.3.2 Arbeitsablauf der Biotopkartierung

Der Ablauf von Biotopkartierungen im besiedelten und unbesiedeltem Raum ist nach dem gleichem Schema aufgebaut und lässt sich in drei Hauptphasen mit insgesamt zehn Arbeitsschritten einteilen.

- Vorbereitungsphase

Schritte 1-2: Festlegen des zu kartierenden Gebietes. Auswerten von verfügbaren Daten, die über den abgegrenzten Bereich existieren. In der Regel sind das historische / geologische Karten, Landschaftspläne, Luftbilder, Literatur, mögliche Gutachten, bestehende Kartierungsergebnisse etc. „Als weitere Arbeitsunterlage sind zuvor Formblätter zu erstellen, ...“¹³² für die nachfolgende Kartierung im Gelände.

- Erhebungsphase

Schritte 3-5: In dieser Phase wird unterschieden zwischen der eigentlichen Biotopkartierung und der Auswahl von Beispielflächen sowie wiederum deren Kartierung. Für den Zeitraum der Geländearbeiten beinhaltet beispielsweise die Kartierungsanleitung von Nordrhein-Westfalen für § 62 LG NW Biotope verschiedene Vorgaben. So sind seggen- und binsenreiche Nasswiesen von Mai bis August zu kartieren, hingegen können fließende Gewässer ganzjährig erfasst werden. Problematisch erscheint, dass der Gesetzgeber nur jeweils eine Kartierung vorsieht. Es besteht die Gefahr, dass charakteristische Pflanzenarten der entsprechenden Biotoptypen noch nicht bzw. nicht mehr im Gebiet auftauchen. Für die Arbeitskarten im Gelände, gerade in Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope, sollte möglichst ein kleiner Maßstab gewählt werden. Sonst können kleiner Biotope bei der Kartierung nicht genau eingezeichnet werden, was bei der späteren Bewertung zur Folge hätte, dass es zu Fehlern bei der Flächenberechnung kommt und somit die Schutzwürdigkeit falsch eingeschätzt wird. Des Weiteren sollten schon im Gelände wichtige Zusatzinformationen aufgenommen werden, wie eventuelle Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungspotenziale, notwendige Pflege- und Schutzmaßnahmen, spezielle Tier- oder Pflanzenarten.

- Auswertungsphase

Schritte 6-10: Die Auswertung (Schritt 6 bis 8) unterteilt sich in „Zustandsbeschreibung, Zustandsbewertung, Umsetzung in Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie Effizienzkontrolle.“¹³³ Viele Bundesländer schreiben in ihren Kartierungsanleitungen schon

¹³² Jedicke, E., 1994, S.142

¹³³ Jedicke, E., 1994, S.105

während der Erhebungsphasen, Einzelbewertungen durch den Kartierer im Gelände vor. Solche subjektiven Handlungen sind nicht verständlich, Bewertungen sollten erst in der letzten Phase stattzufinden, da die Arbeit im Gelände möglichst objektiv durchgeführt werden sollte. Der abschließende Bericht muss für jedes einzelne untersuchte Biotop nachstehende Aussagen beinhalten: Flächengröße, Standortfaktoren, Strukturen, Nutzungstypen, Grad des anthropogenen Einflusses, sowie die Analyse der Daten bezüglich der Fauna und Flora. Als neunter Schritt erfolgt die Umsetzung der Resultate in konkrete Maßnahmen für den Naturschutz bzw. für die Biotope nach § 30 BNatSchG die gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisungen, Bekanntmachungen etc. Als letzter Punkt sind Wiederholungskartierungen bzw. die Fortschreibungen der Biotopkartierung angeführt. Wiederholungskartierungen stellen ein gesondertes Problem dar; auf dieses wird ab Kapitel 5.1 näher eingegangen.¹³⁴

Die Biotopkartierung von gesetzlich geschützten Biotopen ist besonders hinsichtlich der Darstellung in Karten problematisch. Durch die zumeist geringe Flächengröße der Biotope sind die Pläne bezüglich des Erhebungsmaßstabes begrenzt. *„Das bedeutet, daß Biotope, deren Ausdehnung im Bereich der dargestellten Bagatellgrenzen liegen, nicht in jedem Fall im Rahmen von Biotopkartierungen noch als Flächen dargestellt werden können.“*¹³⁵

Denkbare Lösungsansätze sind,

- diverse Einzelbiotope als eine kompakte Fläche auszuweisen, wobei der Komplex aus unterschiedlichen Biotoptypen bestehen kann.
- größere Areale, in denen sich gehäuft zu schützende Biotope befinden, abzugrenzen und den jeweiligen Flächenanteil in Prozent zu bewerten
- punktuelle Ausweisungen zu treffen (meistens der Fall bei einzelnen Quellbereichen).
- Kartierungsuntergrenzen festzulegen, die oberhalb der in Kapitel 4.1.3 erwähnten Bagatellgrenzen liegen. Dies ist nur dann mit den gesetzlichen Vorgaben konform, wenn die Biotope hierdurch ihren Schutzstatus verlieren.

Diese Lösungsansätze sind nicht gleichzusetzen mit den Bagatelluntergrenzen wie sie die meisten Bundesländer vorgeben. *„Es geht vielmehr darum, eine dem Zweck der Erhebung angemessene Aufwandreduzierung herbeizuführen.“*¹³⁶

¹³⁴ Vgl. Jedicke, E., 1994, S.105-130 / Jedicke, E., 1994, S.142-170

¹³⁵ Ricken, U., 1998, S.497

¹³⁶ Ricken, U., 1998, S.497

4.3.3 Biotopkartieranleitungen von Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern

Im Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope sind die beiden Kartieranleitungen der verglichenen Bundesländer unterschiedlicher Struktur. Während Nordrhein-Westfalen eine Kartieranleitung (Stand 2008) für die nach § 62 LG NW geschützten Biotope erarbeitet und veröffentlicht hat, hat das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Biotope in die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Stand 1998) integriert. Diese Anleitung beinhaltet alle Biotope des besiedelten und unbesiedelten Raumes. Zusätzlich befinden sich im Anhang des Leitfadens beispielsweise ein *„Vergleich mit der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands und den FFH-Lebensraumtypen.“*¹³⁷

Bezüglich des Umganges mit den Bagatellgrenzen haben beide Bundesländer in ihren Kartieranleitungen die gleichen Regelungen getroffen. Demnach werden zusammenhängende Biotopkomplexe kartiert sobald eines der Biotope die vorbeschriebene Mindestgröße besitzt.

Beispiele:

- *„Naturnahe Bachläufe unter 300m Länge, wenn sie direkt an einen naturnahen Quellbiotop angrenzen.“*¹³⁸
- *„Ein Magerrasen besteht aus 90m² Sandmagerrasen (TMS) und 150m² Silbergrasflur (TPS). Für die Betrachtung der Mindestgröße ist entscheidend, daß der Magerrasen insgesamt eine Fläche von 240m² (also mehr als die Mindestgröße von 200m²) aufweist.“*¹³⁹

➤ Unterschiede der Kartieranleitungen

Die Kartieranleitung von Nordrhein-Westfalen ist für jedes § 30 BNatSchG Biotoptyp nach dem gleichen Schema konzipiert und wird im folgenden am Beispiel von Röhrichen mit kurzen Textpassagen vorgestellt.¹⁴⁰

Als erstes erfolgt eine Biotopbeschreibung, bezüglich des vorherrschenden Biotopcharakters. Demnach sind Röhriche *„Hochwüchsige, meist artenarme Pflanzenbestände überwiegend am Ufer oder im Verlandungsbereich stehender oder fließender Gewässer ...“*.¹⁴¹ Nachfolgend wird der jeweilige Verbreitungsgrad des Biotoptypes beschrieben, sowie

¹³⁷ Vgl., o.V., Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, 1998, S.240-247

¹³⁸ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, Stand März 2008, S.4

¹³⁹ o.V., Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, 1998, S.54

¹⁴⁰ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, Stand März 2008, S.15-16

¹⁴¹ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, Stand März 2008, S.15

mögliche Gefährdungsursachen. Demnach sind Röhrichte „... in Nordrhein – Westfalen landesweit verbreitet. Sie sind vor allem durch die Beseitigung im Rahmen wasserbaulicher Maßnahmen, Entwässerungen, (...) gefährdet.“¹⁴² Daran anknüpfend wird die nötige Mindestflächengröße und weitere Erfassungskriterien erläutert, demzufolge müssen Röhrichte mindestens eine Ausdehnung von 500m² besitzen. Mögliche Erfassungskriterien sind das schmale „... Röhrichtsaume an natürlichen oder naturnahen unverbauten Bereichen stehender oder fließender Binnengewässer (...) mit diesem erfasst.“¹⁴³ werden bzw. dass Röhrichtbestände an Gräben von einer Kartierung ausgenommen sind. Anknüpfend an diese Vorschrift werden die typischen Pflanzenverbände (4), -gesellschaften (17) sowie typische Pflanzenarten (30) aufgelistet. Im Anhang der Kartierungsanleitung von Seite 41 bis 57 werden die Kartierungszeiträume, Kennbuchstaben der jeweiligen Biotoptypen samt Untergruppen sowie der typischen Pflanzenarten aller Biotope aufgeführt. Abschließend wird kurz erläutert, was sich durch die Landesgesetze an Änderungen für die jeweiligen Biotoptypen ergeben haben.

Daraus ergibt sich für Röhrichte folgendes Bild,

Kartierungszeit:	<i>Mai bis Oktober</i>	Pflanzenarten mit Kennbuchstaben -e (Bsp.)
Kennbuchstabe Biotop:	<i>e</i>	<i>Glyceria maxima, -e, -f / Schoenoplectus</i>
Kennbuchstabe Unterg.:	<i>CF0 bis CF4</i>	<i>lacustris, -e / Sparganium erectum, -a, -b, -e</i> ¹⁴⁴

Durch das überarbeitete Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 05. Juli 2007, haben sich für Röhrichte keine Veränderungen ergeben.

Die Biotopkartierungsanleitung von Mecklenburg-Vorpommern beginnt, wie die Kartierungsanleitung Nordrhein-Westfalen, mit einer Kurzbeschreibung der Röhrichtzonen. Eine Besonderheit bei der Begriffsbestimmung ist, dass Mecklenburg-Vorpommern zwischen Land- und Wasserröhrichten unterscheidet. Demnach werden diese unter anderem definiert als „*Sumpfpflanzenbestände mit mehr als 50 % Deckung von röhrichtbildenden Arten auf feuchten bis nassen, meist eutrophen Moor- und Sumpfstandorten sowie in Flachwasserbereichen ...*“¹⁴⁵ Nachfolgend stehen die bestehenden Voraussetzungen für den gesetzlichen Schutz, eine Kartierung hat für Röhrichte ab mindestens 100m² bzw. bei einer linearen Ausprägung ab 5 Metern Breite zu erfolgen. Bei der Berechnung von Flächenzahlen ist beispielsweise zu beachten: „*Wird ein Fließgewässer (incl. Graben) beiderseits von*

¹⁴² o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, Stand März 2008, S.15

¹⁴³ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, Stand März 2008, S.15

¹⁴⁴ Wasser-Schwaden / Gewöhnliche Teichbinse / Ästiger Igelkolben

¹⁴⁵ o.V., Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, 1998, S.144

*Röhrichten begleitet, so wird die Gesamtbreite des Röhrichts (ohne die dazwischenliegende Wasserfläche) angesetzt.*¹⁴⁶ Anknüpfend an diese Bestimmungen werden die diversen Biotoptypen aufgelistet, wonach charakterisiert werden muss nach;

Biotopname	Kennbuchstabe	Ken. Pflanzenartenanzahl
Schilfröhricht	VRP	28
Schilf-Landröhricht	VRL	21
Bachröhricht	VRB	33
Rohrglanzgrasröhricht	VRR	24
Wasserschwadenröhricht	VRW	18
Rohrkolbenröhricht	VRT	14
Sonstiges Großröhricht	VRS	21
Sonstiges Kleinröhricht	VRK	12

Im Anschluss an die allgemeinen Regelungen (nach dem Kartierhinweis) werden die Biotopausprägungen nochmals genauer beschrieben, die entsprechenden Vegetationsformen vorgestellt, als auch kennzeichnende Pflanzenarten genannt. Pflanzen, die nur prägend für ein Gesellschaftsform sind, werden dick hervorgehoben. Weiterführend wird kurz auf die Eingrenzung zu anderen Biotoptypen eingegangen. Nachfolgend ist ein Kartierhinweis bezüglich des Kartierungszeitraumes gegeben, der bei Röhrichten mit typischer Ausprägung gemäß der Kartierungsanleitung ganzjährig erfolgen kann.¹⁴⁷

Die Gegenüberstellung beider Kartieranleitungen zeigt Unterschiede. Demnach bestehen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 30 typische Pflanzenarten für Röhrichtbiotope. In Mecklenburg-Vorpommern hingegen hat der Gesetzgeber für jeden der acht Röhrichtgesellschaften entsprechende Pflanzenarten festgesetzt; die Auflistungen variieren zwischen 12 für sonstige Kleinröhrichte bis hin zu 33 für Bachröhrichte. Werden die Pflanzenarten verglichen untereinander, ist festzustellen, dass nur zehn Pflanzenarten in beiden Kartierungsanleitungen wiedergegeben werden. Hingegen werden 18 Pflanzentypen in Mecklenburg-Vorpommern aufgelistet, die nicht in der von Nordrhein-Westfalen vorkommen bzw. genannt werden. Bei der Betrachtung der Kartierungszeiten hat Nordrhein-Westfalen die Vegetationszeit berücksichtigt und diese für Kartierungen bzw. Begehungen verbindlich festgeschrieben. Nur bei drei Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen ist das nicht der Fall, zum Beispiel hinsichtlich der fließenden Gewässer sind Kartierungen ganzjährig zulässig. Mecklenburg-Vorpommern hat demgegenüber für die geschützten Biotope eine

¹⁴⁶ o.V., Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, 1998, S.145

¹⁴⁷ Vgl., o.V., Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, 1998, S.144-148

sogenannte beste Kartierzeit vorgegeben, die nicht bindend ist. Da die Kartieranleitung von Mecklenburg-Vorpommern für alle Biotoptypen mit typischer Ausprägung ganzjährig Kartierungen vorsieht. Hinsichtlich dieser Vorgaben ist anzumerken, dass wichtige Pflanzenarten in der Vegetationspause gar nicht vorkommen und demnach nicht von einer Kartierung erfasst werden können.

Das Resultat an verschiedenen Kartieranleitungen und Methodiken in den Ländern ist, dass die gewonnenen Daten der jeweiligen Kartierungen nicht miteinander kompatibel sind, da die Schutzausweisungen auf verschiedene Kartiervorschriften beruhen.

4.4 Zusätzliche Ausweisungen von Biotoptypen in den Ländern

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die Länder verpflichtet, alle Biotoptypen die im § 30 BNatSchG benannt werden auszuweisen, sofern sie innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen vorkommen. „Die rahmenrechtliche Auflistung ist gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht abschließend.“¹⁴⁸ Den Ländern ist es folglich fakultativ, weitere Biotoptypen in den gesetzlichen Biotopschutz aufzunehmen, insofern dies aus Sicht der jeweiligen Ministerien erforderlich erscheint. Hierdurch soll vermieden werden, dass für die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und den Zusatzausweisungen der Länder unterschiedliche Schutzkulissen erlassen werden. Häufig sind in die Landesrechte zum Beispiel folgende Biotope eingegangen (komplette Liste im Anhang):

Streuobstwiesen (BW, BE, BR, HE, SN, ST, TH)	Höhlen (BW, NI, SL, ST, TH)
Magerrasen (BW, BY, BE, MV, NI)	Stollen (SN, ST, TH)
Halbtrockenrasen (SL, SN, ST, TH)	Hohlwege (BW, SN, TH)

In einigen Bundesländern greift der gesetzliche Biotopschutz nur im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft, wie etwa bei den Feldgehölzen (BW, HH, MV, ST). Derartige Verminderungen des Biotopschutzes sind nur bei den auf Landesebene erlassenen Zusatzausweisungen rechtens und werden nach § 30 (2) BNatSchG ausgewiesen. Regelungen für die Waldbiotope befinden sich partiell in den jeweiligen Landeswaldrechten (z. B. §30a LWaldG BW).¹⁴⁹

¹⁴⁸ Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.455

¹⁴⁹ Vgl., Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J., 2003, S.455

4.4.1 Zusatzausweisungen in Nordrhein-Westfalen

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat eine zusätzliche Schutzausweisung für artenreiche Magerwiesen und -weiden ins Landschaftsgesetz integriert. Es werden nur Magerwiesen und -weiden berücksichtigt, die eine charakteristische und naturtypisch entwickelte Pflanzengesellschaft aufweisen. Die Legislative hat darüber hinaus die Anforderungen erlassen, bei einer Mindestflächengröße von 1.000m² wenigstens acht Zeigerarten vorhanden sind. Die Zeigerarten sollen in ihrer Summe auf der ganzen Fläche frequent und gleichmäßig existent erscheinen.¹⁵⁰

Magerwiesen und -weiden kommen im Nordrhein-Westfalen flächendeckend vom Flachland bis in die höheren Mittelgebirgslagen vor. Überwiegend sind solche Flächen im Mittelalter durch die Allmendewirtschaft¹⁵¹ entstanden. Die Tiere wurden dabei abends von den Wiesen in die Ställe oder Gatter getrieben. Ohne die natürliche Düngung allerdings in Form von Ausscheidungen, wurden den Weiden immer wieder Nährstoffe entzogen, was letztlich zu einer Nährstoffarmut führte. Im Zuge der modernen Landwirtschaft sind viele Flächen aufgedüngt worden, um den Ertrag zu steigern. Weitere Probleme resultieren durch den Umbruch in Ackerland oder aufgrund von Aufforstungsmaßnahmen. Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken wird verstärkt versucht solche Flächen in den Vertragsnaturschutz zu überführen, wodurch eine extensive Bewirtschaftung gewährleistet wird.¹⁵²

Bei der Prüfung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf fehlende Schutzausweisungen, ist festzustellen, dass der Gesetzgeber trotz vielfältiger und teilweise erfolgreicher Anstrengungen nicht alle relevanten Biotope unter Schutz gestellt hat. Gerade in Anbetracht der vorherrschenden Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen fehlen derzeit einige wichtige Landschaftselemente im gesetzlichen Gebietsschutz.¹⁵³

Nach der Roten Liste der Biotope Nordrhein-Westfalen sind besonders Pfeifengraswiesen des Hügel- und Berglandes von ihrer vollständigen Vernichtung bedroht. Die Gründe hierfür sind vor allem Nutzungsaufgabe, Nährstoffeinträge und Entwässerung. Ausschließlich die Bundesländer Bayern und Saarland haben die Pfeifengraswiesen in ihre jeweiligen Schutzkulissen aufgenommen.

Als stark gefährdet sind nach der Roten Liste Streuobstbestände und Steinriegel bzw. alte Mauern anzusehen. Früher gehörten Obwiesen bzw. Obstweiden zum Erscheinungsbild beinahe jeden Dorfes. Sie bildeten meist den Übergang vom Dorf in die freie Landschaft. In

¹⁵⁰ o.V., Vgl., Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, 2008, S.29

¹⁵¹ Allmendewirtschaft: Flächen im Besitz der Dorfgemeinschaft, die als Hutweiden genutzt wurden

¹⁵² Vgl., Karthaus, G., 1988, S.76-77

¹⁵³ Vgl., Verbüchel, G.;Schulte, G.; Wolff-Straub, R., 2006

den modernen Dorfstrukturen sind sie nur noch vereinzelt vorzufinden. „Als *Biotoptypenkomplexe sind die Streuobstbestände immer zusammen mit den komplementären Biotoptypen ...*“¹⁵⁴ angegeben worden. Gegenwertig sind sie vielfach durch Rodung oder Nutzungsaufgabe gefährdet. Fast die Hälfte aller Bundesländer hat sie deshalb mit in den gesetzlichen Pauschalschutz aufgenommen.

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Hessen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Aus Lesesteinen angefertigte Steinriegel und Haufen, sowie Trockenmauern sind prägende Elemente der heutigen Kulturlandschaft. Außerdem sind sie bedeutsame Lebensräume für Felsenbewohner durch ihr charakteristisches und differenziertes Mikroklima. Sie sind wichtige Trittsteine im Biotopverbundsystem und bieten vielen Pionierpflanzen eine Lebensstätte. Häufig werden sie im Zuge von Flurbereinigungen abgebaut bzw. abgeräumt. In der Gesetzgebung von Brandenburg sind sie als Lesesteinbauten und in Baden-Württemberg als Steinriegel unter Schutz gestellt.

In der Roten Liste der gefährdeten Biotope Nordrhein-Westfalen sind in der Gefährdungsklasse drei Feldgehölze und Höhlen aufgeführt. Einst wurden die Feldgehölze bzw. Hecken meist als heckenbestockte Landwehren genutzt. In natürlicher Form kommen sie vor allem auf Hangrücken und Bergriegeln vor. Gerade die *„Silikatverwitterungsböden des Sauerlandes und des Bergischen Landes bilden beispielsweise das natürliche Wuchsgebiet großflächiger Buchenwälder vom Typ des Luzulo-Fagetum“* (Hainsimsen-Buchen-Wald).¹⁵⁵ Im Zuge von Flurbereinigungen sind bis heute zahlreiche Gehölzverbände aus der Landschaft verschwunden. Als Zusatzausweisungen sind Feldgehölze in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt integriert worden. Höhlen zeichnen sich durch beständige Luftfeuchtigkeit und einer gleichbleibenden Jahrestemperatur aus. Durch diese besonderen Eigenschaften beherbergt der Lebensraum Höhle eine hochgradig spezialisierte Fauna. Die Tierwelt setzt sich meist aus drei verschiedenen Bewohnern zusammen, *„... dauernd dort lebenden Organismen, zeitweise auftretende Arten und zufälligen Gästen ...“*¹⁵⁶ In den fünf Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind diese besonderen Standorte in den gesetzlichen Schutz aufgenommen worden.

¹⁵⁴ komplementären: den andern, das andere ergänzend

¹⁵⁵ Pott, R., 1996, S.338

¹⁵⁶ Karthaus, G., 1988, S.105

4.4.2 Zusatzausweisungen in Mecklenburg-Vorpommern

Da es derzeit noch keine Rote Liste der Biotoptypen für Mecklenburg-Vorpommern gibt, kann kein Vergleich zu Nordrhein-Westfalen hergestellt werden. Bei der Betrachtung der Zusatzausweisungen laut § 20 LNatG M-V ist die Bezeichnung „Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope“ auffällig. Mecklenburg-Vorpommern hat als einziges Bundesland, Geotope ins Landesnaturschutzgesetz aufgenommen. Die Geotope sind während der letzten Eiszeit entstanden. Die vordringenden und zurückweichenden Gletscher haben eine vielfältige Jungmoränenlandschaft hinterlassen. Typisch hierfür sind die gut ausgebildeten Formen der glazialen Serie.¹⁵⁷ Durch die gegenwertige dünnste Besiedlungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland und der überwiegend ländlich geprägten Landschaft haben sich viele dieser Geotope bis in die Gegenwart erhalten. Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind derzeit folgende Geotope unter Schutz gestellt:

- Findlinge
- Blockpackungen
- Gesteinsschollen
- Oser
- Trockentäler
- Kalktuff-Vorkommen
- Offene Binnendünen
- Kliffranddünen
- Kliffs
- Haken

Die benannten Geotope unterliegen vornehmlich dem gesetzlichen Geotopschutz, obwohl sie teilweise auch als geschützte Biotope ausgewiesen werden.¹⁵⁸ Bei der Untersuchung der zusätzlich ausgewiesenen Biotoptypen in Mecklenburg-Vorpommern ist festzustellen, dass fünf weitere Schutzausweisungen in den § 20 LNatG M-V aufgenommen worden sind. In die Schutzkulisse sind demnach die Biotoptypen Magerrasen, Feldgehölze, Feldhecken, Sölle und Torfstiche hinzugefügt worden.

Bei Söllen besteht in doppelter Hinsicht ein gesetzlicher Schutz, einerseits durch die zusätzliche Ausweisung im Landesgesetz und andererseits sind diese Biotope auf Bundesebene über den Begriff „Stehende Kleingewässer“ geschützt.

*„Sölle sind Hohlformen, die am Ende der letzten Eiszeit durch das Ausschmelzen von Toteis entstanden sind.“*¹⁵⁹ Diese Senken führen in der Regel temporär Wasser, das nicht abfließen kann. Sölle sind bedeutsam für die Entwässerung der jeweils angrenzenden Agrarflächen. Nach derzeitigen Schätzungen sind mehrere zehntausend dieser Hohlformen in der Landschaft erhalten. Daher sind Sölle ein einzigartiges und prägendes Element in der

¹⁵⁷ Glazialen Serie: Bezeichnung für Landschaftsformen, die während der pleistozänen Vergletscherungen durch Gletschervorstoß entstanden sind

¹⁵⁸ o.V., Vgl., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.79-85

¹⁵⁹ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.21

heutigen Kulturlandschaft, der ehemals vereisten Gebiete. Gegenwärtig sind Sölle durch diverse Einflüsse gefährdet. Probleme ergeben sich demnach durch Nährstoffeinträge aus dem Umland, Entwässerung der Flächen, sowie durch das Ablagern von Boden, Erntegut oder sogar Müll. Bei Söllen die sich auf Weideflächen befinden, kommen häufig noch Trittschäden im Uferbereich vor.¹⁶⁰

Die Zusatzausweisung von Torfstichen auf Landesebene ist hervorzuheben. Diese dauerhaften bzw. sporadischen wasserführenden, ehemaligen Torfabbaustätten sind geprägt von einer moorigen bis kleingewässertypischen Vegetation. Heute bestehen hohe Auflagen für Torfstichflächen, da diese pro Jahr um einen Millimeter anwachsen. Durch diesen Entwicklungszeitraum erholen sich Moorflächen selbst nach Renaturierungsmaßnahmen nur sehr langsam. *„Torfstiche finden sich in allen Regenmooren und in vielen Durchströmungsmooren in Mecklenburg-Vorpommern.“*¹⁶¹ Beeinträchtigungen können in diesen Biotopen durch verstärkte Angleraktivitäten entstehen, die zu Beschädigungen an der Ufervegetation, sowie zur Eutrophierung des Gewässers führen.

Wie in Nordrhein-Westfalen sind auch die Magerrasenbiotope in Mecklenburg-Vorpommern geschützt. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat andere Regelungen bezüglich dieser Flächen getroffen. Es bestehen keine Mindestzahlen für die jeweils erforderlichen Zeigerarten, es gibt lediglich die Auflage, dass die Biotope mindestens 200m² bzw. eine lineare Ausprägung von 5m Breite aufweisen. Vornehmlich befinden sich diese Biotope im Südosten von Mecklenburg-Vorpommern auf äußerst besonnten Standorten, des Weiteren auf Südostrügen und auf Usedom. Gefährdungspotenziale bestehen derzeit durch aufkommende Gehölze, sowie durch Nährstoffeinträge aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen.¹⁶²

Wie einige andere Bundesländer hat Mecklenburg-Vorpommern auch naturnahe Feldgehölze bzw. naturnahe Feldhecken in den § 20 LNatG M-V aufgenommen. Nach dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden diese beiden Biotoptypen wie folgt definiert. Demnach sind *„Feldgehölze kleinflächige, nicht lineare Baum- und Strauchbestände in der offenen Landschaft.“*¹⁶³ Feldhecken müssen dagegen gerade linear ausgeprägt und vorwiegend aus Sträuchern bestehen, einzelne Baumbestände dürfen existent sein. Zu den Feldhecken werden auch vorhandene krautige Säume und jeweilige abgelagerte Lesesteinhaufen gezählt, sofern diese vorhanden sind. Überwiegend sind die Feldhecken im 18. und 19. Jahrhundert angelegt worden, zur Einfriedung bzw. zur Begrenzung von Weiden und Feldern. Heute sind sie wichtige Elemente in einer reich

¹⁶⁰ Vgl., o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.21

¹⁶¹ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.35

¹⁶² Vgl., o.V., Anleitung für Biotopkartierung im Gelände, 1998, S.167

¹⁶³ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern, 2003, S.57

gegliederten Agrarlandschaft. Vielfach sind sie „in der freien Flur, entlang von Wegen, als Gemarkungsgrenze und an den Ortsrändern überall in Mecklenburg-Vorpommern“¹⁶⁴ anzutreffen.

Feldgehölzgruppen sind oft Überreste von ehemaligen größeren Waldbeständen oder es handelt sich um Standorte, die sich im Zuge von Brachlegungen und einer einsetzenden Sukzession entwickelt haben. Heutzutage sind Feldgehölze, genau wie die Feldhecken, wichtige Bestandteile in der freien Landschaft. Viele Feldgehölze und -hecken sind bis heute durch Flurbereinigungsmaßnahmen der Landschaft verloren gegangen. Zudem werden die heutigen Restbestände durch Ablagerungen von Müll, Gartenabfälle, Erd- und Bauschutt nachhaltig beeinträchtigt. Diese Biotope können zudem durch Bepflanzungsmaßnahmen mit Nadel- und Ziergehölzen vollständig zerstört werden.

4.5 Vergleich der Schutzausweisungen der beiden untersuchten Bundesländer

Nach den Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sind gegenwertig 203.500 Biotope (ohne Nationalparke) laut § 20 LNatG M-V ins Biotopverzeichnis aufgenommen worden. Die ausgewiesenen Flächen der gesetzlich geschützten Biotope nehmen derzeit insgesamt etwa 5% der Landesfläche ein, das entspricht einer Flächengröße von ca. 1.150km² (ohne Küstengewässer und Nationalparke).¹⁶⁵ Detaillierte Zahlen über die Zusammensetzung nach Biotopgruppen sind derzeit noch nicht über die Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern abrufbar. Die zuständige Sachbearbeiterin konnte zwecks einer Klärung des Sachverhaltes nicht erreicht werden.

In Nordrhein-Westfalen sind die vordringlichen Biotopkartierungen außerhalb der Naturschutzgebiete weitestgehend abgeschlossen, momentan fehlen nur noch die Kleinstquellen der bewaldeten Mittelgebirge. Derzeit belaufen sich die Schutzausweisungen im Land, laut § 62 LG NW, auf ca. 33.500. Die dabei am häufigsten ausgewiesenen Biotoptypen sind Nass- und Feuchtgrünland, Waldbiotoptypen sowie naturnahe Fließ- und Stillgewässer (Abb. 9). Im Durchschnitt beträgt die Flächengröße der einzelnen Biotope nach Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ca. 4.000m².¹⁶⁶

¹⁶⁴ o.V., Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg – Vorpommern, 2003, S.59

¹⁶⁵ Vgl. LUNG M-V, www.lung.mv-regierung.de/dateien/biotopkartierung_dm_mst.pdf / Stand 10. Juli 2009

¹⁶⁶ Vgl., o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.309-310

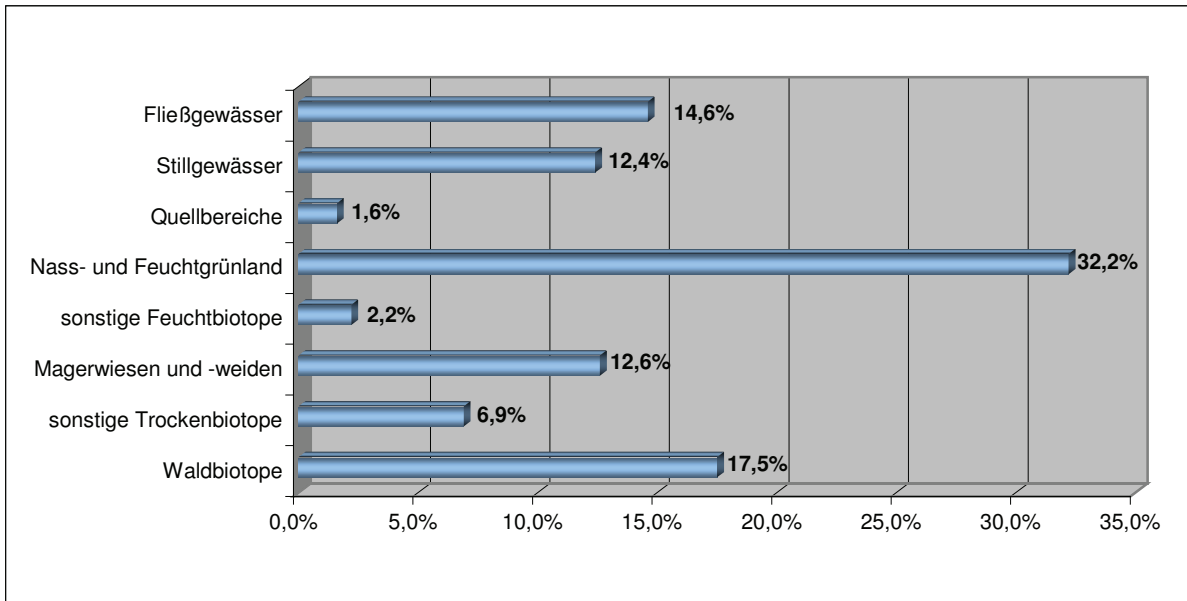


Abb. 9 Verhältnis der Ausweisungen von gesetzlich geschützten Biotope laut § 62 LG NW
(Quelle: Erstellung nach Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.310)

Ein Vergleich der beiden Länder Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern ergibt hinsichtlich der Gesamtanzahl an Schutzausweisungen, dass Nordrhein-Westfalen gegenwertig gerade mal ca. 16,5% so viele Ausweisungen aufweist wie Mecklenburg-Vorpommern. In Anbetracht der unterschiedlichen gesetzlichen, methodischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die in den Ländern bezüglich der Bagatellgrenzen, Kartierungsanleitungen und Zusatzausweisungen bestehen, erscheint dieser Vergleich nicht objektiv.

Als Beispiel könnte die Denkmalpflege herangezogen werden. Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber den Ländern in diesem Bereich wesentlich engere Regelungen vorgegebenen. Zudem bestehen in den Ländern im Gegensatz zum Naturschutz im wesentlichen nur zwei verschiedene Formen, um die Schutzwürdigkeit von Denkmälern festzustellen.

5 Bestehende Probleme und Konflikte bei den Kommunen

5.1 Entwicklungen und Grundlagen der Landschaftsplanung

Seit 1976 bildet die Landschaftsplanung die Grundlage für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Die Bedeutung der Landschaftsplanung setzt sich aus den Definitionen für Landschaft und Planung zusammen. Alexander von Humboldt deutete Landschaft als den "Totalcharakter einer Erdgegend"¹⁶⁷, demnach bilden alle Erscheinungsformen, ob organische oder anorganische, natürliche oder künstliche, Aspekte in einer Landschaft und prägen diese. Nach STOCHOWIAK (1970) ist Planung „... *die gedankliche Vorwegnahme künftigen Handelns.*“¹⁶⁸ und gliedert sich in drei Phasen. Der erste Schritt beinhaltet die Festlegung auf Mittel um das jeweilige Ziel zu erreichen, nachfolgend muss bestimmt werden, wie diese Verfahren anwendbar sind, um im anschließenden Schritt Möglichkeiten zu definieren wie das Erreichte kontrolliert werden kann. Im Idealfall bewirkt das Ergebnis der Planung kurz-, mittel- und langfristige Handlungssicherheit.

Durch die Verknüpfung beider Erläuterungen, existiert die Anforderung an Landschaftsplanung, alle Interessen in einer multifunktionalen Landschaft im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufeinander abzustimmen. Um diese Ansprüche zu erfüllen, ist es erforderlich räumliche Zusammenhänge mit bestehenden oder beabsichtigten Raumnutzungen, auf ihre Verträglichkeit bezüglich der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu prüfen. Des Weiteren ist es erforderlich, Leitziele aufzustellen zum Schutz, zur Sanierung und Gestaltung sowie deren Umsetzungen in der Landschaft.

Die Entwicklung der Landschaftsplanung spiegelt sich auch in der Evolution der Studiengänge wieder, in den Anfängen hießen diese bevorzugt Landschaftspflege, gegenwertig bestehen unterschiedliche Begriffe wie Landschaftsarchitektur etc. Es werden zwei verschiedene Definitionen der Landschaftsplanung unterschieden, zu einem, das rein rechtliche System nach den Vorgaben des BNatSchG und zum anderen die zusätzlichen Aufgaben der heutigen Landschaftsplanung wie die Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsstudie, Beiträge zur Fachplanungen, Arten und Biotopschutz etc. (Abb. 10).¹⁶⁹

¹⁶⁷ Universität Kassel, www.uni-kassel.de/~joebert/DFG%20Antrag%20Frankenhausen.pdf, S.8 Stand 23. Juli 2009

¹⁶⁸ Haaren, C., 2004, S.20

¹⁶⁹ Vgl., Haaren, C., 2004, S.20-23

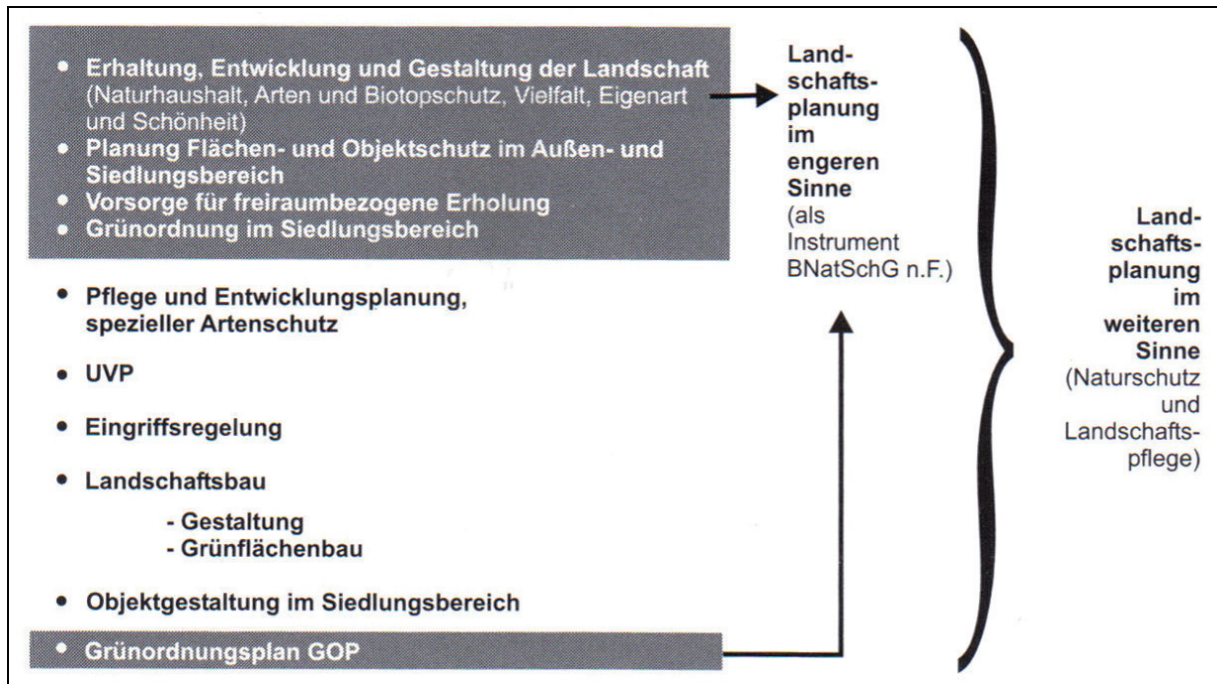


Abb. 10 Aufgabenfelder der Landespflege (Quelle: Haaren, C., 2004, S.21)

Durch die Novellierung des BNatSchG sind erstmals bundesweit inhaltliche Mindestanforderungen an die Landschaftsplanung gestellt worden. Laut § 14 (4) b) BNatSchG müssen die Schutzausweisungen nach §§ 22-38 hinreichend bei der Erstellung der jeweiligen Karten berücksichtigt werden.¹⁷⁰ Auf Empfehlung des § 16 (1) BNatSchG sollte zudem die Landschaftspläne flächendeckend auf kommunaler Ebene erstellt werden.

5.1.1 Bedeutung der Landschaftspläne für die kommunale Ebene

Auf kommunaler Ebene ist gegenwertig der Landschaftsplan das wichtigste Instrument in der Gesamtplanung, um aktiv in die künftige Entwicklung des Naturschutzes einzugreifen (Tab. 9). Er „... fungiert als Fachplanung auf gemeindlicher Ebene zur Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“¹⁷¹ Der Landschaftsplan hat gegenüber anderen Fachplanungen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von natürlichen Ressourcen zum Ziel. Im wesentlichen ist der Landschaftsplan eine Entscheidungshilfe für Stadt- und Dorferneuerung, Grundlage für eine umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft, Basis für kommunale Einzelvorhaben, Ausgangspunkt für Stellungnahmen zu Planungen anderer Träger sowie für die Bündelung örtlicher Naturschutzaktivitäten.

¹⁷⁰ Vgl., Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.11

¹⁷¹ Jedicke, E., 1994, S.24

Tab. 9 Landschaftsplanung im Bezug zur räumlichen Gesamtplanung
(Quelle: Erstellung nach Harren, C., 2004, S. 51)

Planungsraum		Landschaftsplanung	Gesamtplanung	Planungsmaßstab
Land		Landschaftsprogramm (1)	Landschaftsordnungsprogramm (1)	1 : 500.000 bis 1 : 200.000
Region	Reg. Bez. Kreis	Landschaftsrahmenplan (1)	Regionalplan	1 : 100.000 bis 1 : 25.000
Kommunen		Landschaftsplan (2)	Flächennutzungsplan	1 : 10.000 bis 1 : 5.000
Teile des Gemeindegebietes		Grünordnungsplan (3)	Bebauungsplan	1 : 2.500 bis 1 : 1.000
(1) Unterschiedliche Bezeichnung in den einzelnen Bundesländern. (2) Ausgenommen sind die Bundesländer NRW und Thüringen sowie die drei Stadtstaaten. (3) Dieses Planwerke bestehen nicht in allen Bundesländern oder werden anders bezeichnet.				

5.1.2 Erarbeitung der Landschaftspläne

Für die Aufstellung von Landschaftsplänen besteht in Deutschland derzeit kein einheitliches System, in der Regel läuft die Aufstellung in den folgenden fünf Arbeitsschritten ab:

- Bestimmung des Leistungsumfanges (Scoping¹⁷²)

Zu Anfang eines jeden Landschaftsplanes müssen die Inhalts- und Schwerpunktthemen bezüglich der Problemstellung im jeweiligen Planungsraum festgelegt werden. Hierzu gehört eine Zusammenstellung der bestehenden sowie laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen (Fremdenverkehr, Stromversorgung, Straßen- und Wasserbau etc.). Umfasst der Landschaftsplan nicht das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet ist es notwendig eine Abgrenzung des Planungsraumes vorzunehmen. Zusammentragen aller vorhandener Karten und Daten, Durchführung einer Bewertung des Grundlagenmaterials sowie falls notwendig eine Ortsbesichtigung.¹⁷³

- Ermittlung der Plangrundlagen

Die Planungsgrundlagen bzw. die Landschaftsanalyse gliedert sich im Wesentlichen in vier Unterpunkte. Im ersten Schritt werden die Schutzgüter nach dem BNatSchG erfasst, die

¹⁷² Scoping: Ausmaß, Spanne, Arbeitsgebiet oder Wirkungsbereich. Im Bauplanungsrecht gleichzusetzen mit der "Unterrichtung des Vorhabenträgers".

¹⁷³ Vgl., Haaren, C.; Galler, C., Ott, S., 2007, S.40

derzeitigen Landschaftsnutzungsformen im Planungsgebiet festgestellt, absehbare Veränderungen von Natur und Landschaft analysiert und falls notwendig Einzeluntersuchungen in bestimmten Bereichen bzw. Gruppen durchgeführt. In der zweiten Phase erfolgt die „*Bewertung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft*.“¹⁷⁴ Im nachfolgenden Arbeitsschritt ist die Einschätzung von den derzeit bestehenden sowie zu erwartenden Beeinträchtigungen durch anthropogene Nutzungsformen. Zum Abschluss dieser Planungsstufe ist es erforderlich eine Darstellung über die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft zu erarbeiten.¹⁷⁵

- Erarbeitung von Vorentwürfen

Die Vorentwürfe sollten bezüglich der Anforderungen und Definitionen nach Texten und Karten immer gleich gestaltet sein, es ist aber erforderlich unterschiedliche Lösungsansätze für die Aufgaben aufzuzeigen. In besonderem Maße gilt das für die Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für die verschiedenen Flächenfunktionen bzw. angestrebten Flächennutzungsformen die beabsichtigt werden.¹⁷⁶

- Erstellen der Endfassung

Präzisierung der Ausarbeitung hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen, Konkretisierung der Darstellungsformen sowie Lösungen für möglichst alle Konfliktbereiche. Des Weiteren Empfehlungen für weitere Planungsformen, wie Grünordnungs-, Pflege- und Entwicklungspläne etc. Daran anschließend erfolgt die „*Vorstellung des Landschaftsplanentwurfs einschließlich aller bisherigen Arbeitsschritte in Ausschüssen, Gemeindevertretungen und Bürgerversammlungen*.“¹⁷⁷ Nach der Vorstellung des Endplanes ist es teilweise erforderlich Nachbesserungen vorzunehmen.

- Planfeststellungsverfahren

Nachdem alle Einwände der vorangegangenen Arbeitsschritte eingearbeitet sind, ist der Landschaftsplan beschlussfähig und wird dem zuständigen Gremium übergeben. Hat die Kommune dem Plan zugestimmt, wird dieser dem entsprechenden Landesministerium vorgelegt. Kommen von dort keine Beanstandungen oder Einsprüche ist der Landschaftsplan abgestimmt und wird durch seine Bekanntmachung rechtskräftig.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Haaren, C., 2004, S.74

¹⁷⁵ Vgl., Haaren, C., 2004, S.74

¹⁷⁶ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.35

¹⁷⁷ Jedicke, E., 1994, S.32

¹⁷⁸ Vgl., Jedicke, E., 1994, S.31-32

Hinsichtlich der Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern ist anzumerken, dass die jeweiligen Planungen auf verschiedenen Ebenen und Bedingungen erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen sollen die Landschaftspläne im Abstand von ca. 20 Jahren fortgeschrieben werden. Des Weiteren liegt die Planungshoheit für die Landschaftspläne, laut dem § 16 (2) LG NW, bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Hieraus können sehr lange Abstimmungsprozesse zwischen den zuständigen Kreisen und den zu überplanenden Kommunen resultieren. Nach JEDICKE (1994) können von der Aufstellung bis zur Rechtskraft eines Landschaftsplanes in Nordrhein-Westfalen über 10 Jahre vergehen. Nach Aussage von Herrn LUDWIGS ist dies nicht bei allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen der Fall. In der Regel vergehen vier bis fünf Jahre bis ein Landschaftsplan rechtskräftig ist.¹⁷⁹ Der Vorteil, der Planung in Nordrhein-Westfalen ist das die Landschaftspläne verbindliche Satzung werden und damit direkt geltendes Recht darstellen. Die Festsetzungen eines Landschaftsplanes in Nordrhein-Westfalen müssen mit anderen Trägern öffentlicher Belange analog zum Baugesetzbuch abgestimmt werden. Die § 30 BNatSchG Biotop werden dagegen direkt per Gesetz geschützt

Laut dem § 13 (1) LNatG M-V sind in Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinden für die Aufstellung von Landschaftsplänen verantwortlich. Nach § 13 (2) Nr. 1-3 LNatG M-V sind sie jedoch nicht dazu angehalten einen Landschaftsplan aufzustellen. Dies ist der Fall, wenn keine tief greifenden Landschaftsveränderungen vorgesehen sind, die Ziele nicht bedeutsam für die überörtliche Erholungsvorsorge oder unbedeutend in Bezug auf Veränderung von Natur und Landschaft sind. Folglich ist die Aufstellung eines Landschaftsplanes laut LNatG M-V freiwillig.¹⁸⁰ Die Erarbeitung von Landschaftsplänen auf Gemeindeebene kann im Rahmen der Bauleitplanung zu Interessenkonflikten führen. Wirtschaftliche Belange können dazu beitragen, dass der Schutz von Natur und Landschaft nicht ausreichend berücksichtigt wird. Zudem haben die Gemeinden oft kein eigenes Personal für die Aufstellung von Landschaftsplänen, somit müssen diese Aufgabe externe Büros übernehmen. Bei der Auswahl von Planungsbüros sind besonders die Fachkompetenz wichtig. Im Vorfeld der Auftragsvergabe sollte nach Möglichkeit geklärt werden, ob die entsprechenden Büros über die nötigen Fachkräfte für Arten- und Biotopkartierungen verfügen und somit eine entsprechende Bewertung leisten können. Viele Gemeinden sind nicht mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet und demnach wird möglicherweise von der Aufstellung eines

¹⁷⁹ Mündliche Aussage, Ludwigs, R., Juli. 2009

¹⁸⁰ Vgl., Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern, 2002, S.12

nötigen Landschaftsplanes abgesehen. Hinsichtlich der Landschaftspläne in Mecklenburg-Vorpommern ist zu erwähnen, dass es sich um reine Fachplanung handelt, die erst im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich sind. Positiv ist anzumerken, dass die Gemeinden für die Erstellung eines Landschaftsplans nur zwei bis drei Jahre benötigen.¹⁸¹

5.1.3 Probleme zwischen Landschaftsplanung und dem § 30 BNatSchG

Schutzausweisungen sollen laut § 14 (4) b) BNatSchG in Plänen und Karten verpflichtend dargestellt werden, folglich müssen die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopbeachtungen Beachtung finden, der Gesetzgeber schreibt aber nicht vor, in welchem Planwerk dies zu erfolgen hat.

- Unterschiede in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern

In Nordrhein-Westfalen ist es aufgrund der Kleinflächigkeit der meisten § 62 LG NW Biotopkomplexe häufig von Vorteil zu den jeweiligen Landschaftsplänen eine Anlagenkarte, im Maßstab von 1 : 10.000 oder 1 : 20.000 zu erstellen. Die Biotopflächen werden dabei rot markiert und mit einer laufenden Gebietsnummer (GB) versehen. Mecklenburg-Vorpommern hat einen anderen Weg für die Ausweisung gewählt, da die Aufstellung von Landschaftsplänen im Land weitgehend freiwillig ist. Einerseits fertigen die Städte und Gemeinden eine Biotopkomplexe im Zuge einer möglichen Landschaftsplanung an. Andererseits hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern einen „Atlas der gesetzlich geschützten Biotopkomplexe“ im Maßstab von 1 : 25.000 verfasst und den Städten sowie den Gemeinden übergeben, die Darstellungsform der Biotopkomplexe ist die selbe wie in Nordrhein-Westfalen.

Die gewählten Maßstäbe für die Karten in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern können mitunter zu Problemen führen. Gerade bei sehr kleinflächigen (punktuellen) oder linearen Biotopkomplexen ist nicht immer offensichtlich, wo die Abgrenzungen verlaufen (Anhang). Bei digitalen Plänen besteht diese Schwierigkeit in der Regel nicht. Durch Heranzoomen können die meisten Flächen gut erkannt werden. Derzeit können interessierte Bürger in Nordrhein-Westfalen über die Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz teilweise die landesweit ausgewiesenen Biotopkomplexe abrufen.¹⁸² In Mecklenburg-Vorpommern hingegen besteht diese Möglichkeit nicht. Über den

¹⁸¹ Vgl., Jedicken, E., 1994, S.30-31

¹⁸² Unter: [http://paragraph-62.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/paragraph 62/content/maps/pages/1183459921.xml?jid=1o3](http://paragraph-62.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/paragraph%2062/content/maps/pages/1183459921.xml?jid=1o3)

Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist nur der Stand der Biotopkartierung von November 2008 abrufbar.¹⁸³ Es sollte versucht werden in den Ländern vollständige Ausweisungspläne ins Internet zu platzieren, damit Eigentümer von möglichen Schutzflächen, sich einfacher und zeitnaher informieren können.

Ein weiteres Problem resultiert aus den jeweiligen Bekanntmachungsformen der gesetzlich geschützten Biotope. Laut § 62 (3) LG NW sind die Unteren Landschaftsbehörden dazu angehalten „... die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah und in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag ...“¹⁸⁴ zu unterrichten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht hierfür laut § 20 (6) LNatG vor, dass die jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte entweder brieflich oder in einer geeigneter ortsüblichen Form von einer möglichen Unterschutzstellung ihrer Flächen benachrichtigt werden.¹⁸⁵ In beiden Bundesländern ist es derzeit gängige Praxis, dass meistens nur größer betroffene Landnutzer schriftlich benachrichtigt werden. Kleinere Landnutzer, die in Verbänden bzw. Kammer organisiert sind, werden in der Regel über anstehende Schutzausweisungen von diesen in Kenntnis gesetzt. Eigentümer, die nicht organisiert sind, erfahren von solchen möglichen Ausweisungen meist nur über die regionale Presse oder durch die Schautafel an den jeweiligen Rathäusern. Anzumerken ist hierbei, dass man entweder über die angemessene regionale Presse verfügt oder mehrmals im Jahr ans Rathaus fährt bzw. fahren kann. Das Resultat aus dieser Bekanntmachungspraxis ist, dass viele Eigentümer nicht wissen, dass ihre Flächen als Schutzgebiete ausgewiesen sind. So kommt es vor, dass die Eigentümer erst zufällig bei behördlichen Kontrollgängen durch den Bearbeiter von den gesetzlichen Ausweisungen erfahren.

¹⁸³ Unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/karte_bvz.pdf

¹⁸⁴ Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.60

¹⁸⁵ Vgl., Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.21

Die notwendige Beschilderungsform der geschützten Biotope ist ein zusätzliches Problem. Laut § 48 LG NW sollen die Schutzgebiete des § 62 LG NW „... *kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.*“¹⁸⁶ Entsprechendes sieht auch die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vor, demnach sollen die Biotope „... *durch Schilder der Anlage 2 kenntlich gemacht werden.*“¹⁸⁷ Eine solche gesetzliche Bestimmung befindet sich im LNatG M-V, laut § 20 (6) sollten die Biotope in einer der Örtlichkeit entsprechenden Weise nach § 21 (4) ausgewiesen sein.¹⁸⁸ Angesichts der enormen Anzahl von Ausweisungen, die in einer Kommune zumeist bestehen, kann den zuständigen Behörden kein Vorwurf gemacht werden, dass sie dem nicht nachkommen. Beispielsweise befinden sich im LP Nr. 6 Wipperfürth des Oberbergischen Kreises 126 geschützte Biotope mit 212 Einzelflächen.¹⁸⁹ In der Stadt Neubrandenburg zum Beispiel bestehen derzeit 900 Schutzflächen.¹⁹⁰ Eine Beschilderung, wie sie die beiden Landesgesetze festgeschrieben haben, würde neben einem erheblichen Personalaufwand und Kostenfaktor bedeuten. Hinzu kommt, dass ein Teil der geschützten Biotope sich in anderen Schutzgebietsklassen befinden, also eine zusätzliche Beschilderung nicht notwendig ist. Viele Biotope in der freien Landschaft werden ohne eine Beschilderung von Wanderern, Pflanzensammlern, etc. gar nicht erkannt und sind somit ohne eine Beschilderung besser geschützt als mit, da sie dieses Gebiet gar nicht anziehend finden.

5.2 Kommunalisierung des Naturschutzes

Mit der Kommunalisierung des Naturschutzes wird die Neuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der kommunalen und staatlichen Verwaltungsebene bezeichnet. In den letzten Jahren haben viele Länder begonnen ihre Verwaltungsstrukturen zu reformieren. Beim Umbau der verschiedenen Verwaltungseinheiten steht die Optimierung der Verwaltungsebenen im Vordergrund. Hauptgegenstand der Reform ist, die Auflösung der Mittelinstanzen in den Flächenländern, was aus Sicht des Naturschutzes als besonders kritisch zu bewerten ist. Diese staatlichen Bündelungsbehörden übernehmen wichtige interkommunale und naturräumliche-funktionale Aufgaben. Eine Angelegenheit der Reformen innerhalb der Verwaltungen ist die Entlastung der jeweiligen Landesministerien, was im Nachhinein eine steigende Belastung der Vollzugsbehörden zur Folge hat. „*Während*

¹⁸⁶ Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen, 2000, S.49

¹⁸⁷ Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW, 1986, S.7

¹⁸⁸ Vgl., Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.22-22

¹⁸⁹ Im gesamten Kreisgebiet befinden sich 904 GB ohne Einzelflächen

¹⁹⁰ Flächenanzahl der Einzelausweisungen

*die fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die Vollzugsverwaltungen des Naturschutzes durch die Einführung neuer Instrumente (...) und neu übertragender Aufgaben (...) steigen, ist für die einzelnen Länder kaum hinterfragt, ob die UNB überhaupt über die erforderlichen Kapazitäten verfügen.*¹⁹¹ Zu der mangelhaften Personalausstattung kommt teilweise das Problem der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter der Vollzugsbehörden, die teils den ständigen Neuerungen im EU-Recht und den steigenden Anforderungen bezüglich der Informations- sowie Kommunikations-Technologie nicht Schritt halten. Ein weiterer Aspekt bei der Kommunalisierung von Aufgaben ist, dass damit in der Regel eine Schwächung von Naturschutzinteressen bezüglich der Abwägungsentscheidungen befürchtet werden muss.¹⁹² Obwohl *„... die UNB bei sinkenden Kapazitäten steigenden Belastungen ausgesetzt sehen, haben sich in den Ländern in der Regel gleichzeitig die Unterstützungsleistung durch die Aufsichtsbehörden nicht entsprechend verbessert.*¹⁹³

Anzumerken ist noch dass Probleme der Weisungsgebundenheit bei den Unteren Landschaftsbehörden bzw. Unteren Naturschutzbehörden. Sie unterstehen einerseits dem jeweiligen Landesministerium und gleichzeitig den Kreisen und kreisfreien Städten, bei denen sie angesiedelt sind. Durch die partiell bestehenden Interessenkonflikte zwischen den Ländern und Kommunen stehen die Vollzugsbehörden gelegentlich zusätzlich unter Druck bei notwendigen Entscheidungen.

5.2.1 Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltungsebenen

Die Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesministerin und den Vollzugsbehörden sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopie wichtiger Verfahrensschritt. Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sieht diesen vor, da laut § 62 (3) LG NW ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz angehalten *„... im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Abgrenzung des Biotopes fest [-zulegen]. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde.*¹⁹⁴ Solch ein Passus enthält auch die Kartieranleitung für § 62 LG NW, demnach besteht der Biotopschutz auch ohne die *„... einvernehmliche Abgrenzung mit den unteren Landschaftsbehörden.*¹⁹⁵ Allerdings hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz keinen eigenständigen Abstimmungsprozess beispielsweise mit dem Oberbergischen Kreis durchgeführt, die Flächen sind der zuständigen Unteren Landschaftsbehörden jeweils nur angezeigt

¹⁹¹ Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.45-46

¹⁹² Vgl., Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.38-47

¹⁹³ Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.47

¹⁹⁴ Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen, 2000, S.60-61

¹⁹⁵ o.V., Gesetzlich geschützte Biotopie in NRW (§ 62 LG) Kartieranleitung, Stand: März 2008, S.3

worden. Von den insgesamt 126 Schutzausweisungen im LP 6 Wipperfürth, die 2004 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz an den Kreis gemeldet wurden, waren bis 2008, 15 abgestimmt - das entspricht ca. 12% aller angegebenen GB im Landschaftsplan. Das gleiche Bild in etwa ergibt sich für den LP 3 Bergneustadt – Eckenhagen des Oberbergischen Kreises, von den 87 gesetzlich geschützten Biotopen waren bis 2007 insgesamt 12 Flächen abgestimmt worden, das sind ca. 14%. Ohne einen Abstimmungsprozess zwischen den Ministerien und Vollzugsbehörden kommt es zu Fehlausweisungen. So sind bei eigenen Begehungen¹⁹⁶ von § 62 LG NW Biotope beispielweise folgende Defizite aufgefallen:

- Biototyp falsch ausgewiesen bzw. verändert

Im LP 3 Eckenhagen – Bergneustadt ist ein Biotop als Sumpf mit angrenzender Nasswiese aufgenommen worden. Bei einer Begehung am 24. September 2007 war nur noch ein kleiner Teil der ausgewiesenen Fläche als Sumpf existent. Die Nasswiese war trockengefallen und wies keine Zeigerarten mehr auf (Abb. 11/12).



Abb. 11 Ausgewiesene Sumpf- / Nasswiese
(Quelle: Eigene Aufnahme, September 2007)



Abb. 12 Abgrenzung der Sumpf / Nasswiese
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2007)

Entweder ist die Fläche bei der Kartierung falsch aufgenommen worden oder es ist zu Änderung des Biototyps durch äußere Einflüsse gekommen. Die Schutzausweisung wurde daraufhin nicht in die Anlagenkarten des LP 3 Eckenhagen – Bergneustadt übernommen, des Weiteren erging eine Meldung an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Herausnahme der Fläche aus dem Biotopverzeichnis.

¹⁹⁶ Durchgeführt von Schmitz, D. für die § 62 LG NW Biotope des LP 3 Bergneustadt – Eckenhagen im September und Oktober 2007 sowie für den LP 6 Wipperfürth im August 2008, Auftrag erfolgte durch den Oberbergischen Kreises. Die Begehungen waren erforderlich für die Erstellung von Anlagenkarten der oben genannten Landschaftspläne.

- Biotoptyp unkorrekt eingezeichnet

Ein Gebiet im LP 6 Wipperfürth, dass als Quellbereich mit Fließgewässer nach dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kartiert ist, war bei der Kontrollbegehung am 04. August 2008, die schriftlich ausgewiesenen Biotoptypen vollständig aufzufinden (Abb. 13/14). Allerdings beginnt die zeichnerische Ausweisung (rot) erst unmittelbar vor dem Zusammentreffen der beiden Quellen (blau). Darauf hin ist eine Meldung an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ergangen mit der Bitte die Zeichnung zu verbessern, nach Berichtigung der Darstellung des Gebietes soll eine Wiedervorlage bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.



Abb. 13 Oberlauf eines Gebirgsbaches
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 14 Quellen nicht in der Zeichnung enthalten
(Quelle: Erstellung nach Oberbergischer Kreis, 2008)

- Teile der Ausweisungen nicht auffindbar

In einer Schutzgebietsfläche des LP 6 Wipperfürth mit insgesamt vier Ausweisungen (Nasswiese, Auwälder Quellbereiche und Fließgewässer) konnte die Nasswiese am 04. August 2008 nicht aufgefunden werden. Aus den Unterlagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geht nicht exakt hervor, wo die Teilflächen liegen (Abb. 15/16). Pro Schutzausweisung enthält die Dokumentation jeweils nur eine Gebietskoordinate. Die Nasswiese hat einen Flächenanteil an der Gesamtausweisung von



Abb. 15 GB ohne entsprechende Nasswiese
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

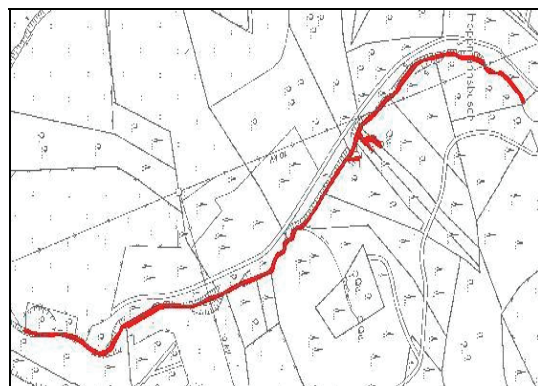


Abb. 16 Zeichnung GB, Nasswiese nicht erkennbar
(Quelle: Erstellung nach Oberbergischer Kreis, 2008)

156m² bzw. 4%. Für die Kontrollen von einzelnen ausgewiesenen Biotoptypen, wäre eine Gebietskoordinate pro Biotop hilfreich. Diesbezüglich erging eine Meldung an das entsprechende Landesministerium, mit der Bitte um Klärung der Sachlage bzw. genauere Angaben über die Lage der Einzelflächen.

Das LNatG M-V enthält keine genauen Aussagen bezüglich der erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen dem Land und den Kommunen. Nur den Passus, dass laut § 20 (5) LNatG M-V die Oberen Naturschutzbehörden das Biotopverzeichnis führen und den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung stellen. Bei stichprobenhaften Biotopbegehungen vom 20. Mai 2009 im Stadtgebiet von Neubrandenburg waren ebenfalls Falschausweisungen festzustellen. Zwei Einzelflächen im Kulturpark sind nicht richtig erfasst worden. Beide Schutzausweisungen befinden sich auf einer Halbinsel (Abb. 17) und werden nach den Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie als Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder klassifiziert. Auf der Halbinsel selber befindet sich, nach Aussagen von Angestellten seit den 1980er Jahren, ein Bootsverleih, mehrere kleinere Gebäude sowie Feuerstellen (Abb. 18/19).



Abb. 17 Schutzgebiete auf der Halbinsel (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Atlas der gesetzlich geschützten Biotop der Stadt Neubrandenburg, 2003, S.7)



Abb. 18 Biotop im nördlichen Teil der Halbinsel (Quelle: Wetzels, S., August 2009)



Abb. 19 Biotop im südlichen Bereich der Halbinsel (Quelle: Wetzels, S., Mai 2009)

Auf Anfrage bei der Untere Naturschutzbehörde Neubrandenburg zu diesen Ausweisungen, berichtete die zuständige Sachbearbeiterin Frau AHRENS, dass sie von den Falsch-ausweisungen im Kulturpark wisse. Nach der Meldung der geschützten Biotop durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie im Jahre 2003 sind von der Untere Naturschutzbehörde, Ergänzungen sowie Berichtigungen an den Ausweisungen erfolgt. Es sind jedoch weder Änderungen in den Flächenkarteien vorgenommen worden, noch gab es diesbezüglich eine Rückmeldung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Zudem erwähnt Frau AHRENS, dass bis jetzt keine Fortschreibung des Biotopverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ist.¹⁹⁷

Die zuständige Sachbearbeiterin des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, konnte zwecks der Klärung des Sachverhaltes nicht erreicht werden.

5.2.2 Kontrolle der gesetzlich geschützten Biotop

Die jeweils zuständigen Landesministerien für Naturschutz führen zwar die landesweiten Kartierungen von gesetzlich geschützten Biotop durch, für die spätere Kontrolle der Schutzflächen sind die Kommunen selbst verantwortlich. Ein Aspekt bei den Überprüfungen besteht darin, einerseits den Ist – Zustand der Biotop zu begutachten sowie notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen aufzustellen. In der Regel müssen die Kommunen des Weiteren nachprüfen, ob die Ausführung von Gestaltungsmaßnahmen sachgerecht erfolgt und die Einhaltung von Vorordnungen bzw. anderer rechtsverbindlicher Normen bestehen. *„In vielen Einzelfällen müssen neue Entscheidungen getroffen werden, um einer veränderten Situation gerecht zu werden.“*¹⁹⁸ Die Kontrolle der vielen kleinflächigen Biotop ist für Kommunen problematisch, da es einerseits einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet und andererseits fachlich gut geschulter Bearbeiter bedarf. Häufig vergeben die Vollzugsbehörden über Werksverträge diese Kontrolltätigkeiten an externe Personen, um ihrer gesetzlichen Kontrollpflicht nachzukommen. Bei der Vergabe von externen Verträgen kommt es nicht nur auf Fachkenntnisse an, sondern auch auf gute Ortskenntnisse des Bearbeiters.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Mündliche Aussage, Ahrens, C., Mai. 2009

¹⁹⁸ Bergstedt, J., 1993, S.93

¹⁹⁹ Vgl., Bergstedt, J., 1993, S.93

Die Erstellung von Biotopkarten ist in Nordrhein-Westfalen an die Landschaftsplanung gekoppelt (Kapitel 5.1.3), aber einmalige Kontrollen im Abstand von ca. 20 Jahren erscheinen nicht ausreichend. Bedingt durch fortschreitende Sukzession, sind Begehungen in wesentlich kürzeren Zeiträumen erforderlich. Eine erstmalig durchgeführte landesweite Kartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen fand 1998 statt und wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht wiederholt. Nach Angaben von Herrn LUDWIGS sollte dieses Jahr eine erneute Landeskartierung erfolgen, dies ist aber bis dato nicht der Fall.

- Veränderungen der Pflanzengesellschaften

Aufgrund der Umzäunung einer Schutzfläche im LP 6 Wipperfürth hat sich die Pflanzengesellschaft in Gänze verändert. So war am 05. August 2008 festzustellen, dass sich eine Nassweide durch fehlende Beweidung zu einer brachgefallenen Nasswiese entwickelt (Abb. 20/21). Ohne Beweidungsdruck bzw. Mahd wird sich die Fläche im Rahmen der Sukzession weiterentwickeln, die vermutlich aufwachsende Fläche besitzt für den Naturschutz keine Relevanz mehr. Aus Sicht des Naturschutzes ist es erforderlich den Zaun zurückzubauen und die Fläche durch eine Nutzungsform wieder in den Ursprung zu versetzen.



Abb. 20 Umzäunte Nassweide
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 21 Abgrenzung der Nassweide
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

- Aufwuchs von Sträuchern

Bei den Kontrollen der Biotope des LP 3 Bergneustadt – Eckenhagen und des LP 6 Wipperfürth waren bei einigen Biotopen deutliche Anzeichen eines aufkommenden Sträucheraufwuchs festzustellen (Abb. 22/23). Die meist angrenzenden Waldbestände üben einen erheblichen Druck auf die Nasswiese aus und wandern im Laufe der Zeit immer mehr in die Fläche ein. Ohne einen schnellen Eingriff in diesen Vorgang ist anzunehmen, dass die Flächen sich so stark verändern, dass sie nicht mehr schutzwürdig sind.



Abb. 22 Aufwuchs von Sträuchern (01)
(Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)



Abb. 23 Aufwuchs von Sträuchern (02)
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

- Aufkommende Gehölze

Eine Einzelfläche eines ausgewiesenen GB im LP 6 Wipperfürth war am 03. August 2008 schon so stark von Gehölzen überformt, dass es nicht mehr mit dem ausgewiesenen Biotopotyp übereinstimmt, sondern durch den Alnus- und Fraxinus- Aufwuchs²⁰⁰ eher dem Biototyp Naturnahe Bruch- Sumpf- und Auwälder angehört (Abb. 24/25). Der Aufwuchs in



Abb. 24 Aufkommender Alnus- und Fraxinus- Aufwuchs
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 25 Abgrenzung der Schutzausweisung
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

der nördlichen Einzelfläche ist so ausgeprägt, dass die Schutzzone nur noch durch sehr umfassende Maßnahmen in den ehemaligen Ursprung zurückversetzt werden könnte. Eine Besonderheit bei dieser Fläche ist, dass es sich hierbei um eine der wenigen abgestimmten Flächen zwischen dem Oberbergischen Kreis und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz handelt. Eine Meldung über den Zustand des Biotopes ist allerdings nicht erfolgt.

²⁰⁰ Erlen- und Eschen- Aufwuchs

Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sollen die ausgewiesenen Schutzzonen mindestens alle 10 Jahre einer Kontrolle unterliegen. Auf Anfrage bei Frau AHRENS hinsichtlich dieser Anforderung des Ministeriums berichtete sie, dass durch die Mitarbeiteranzahl (zwei) die Untere Naturschutzbehörde Neubrandenburg dieser Forderung nicht nachkommen kann. Sie konnte keine Angaben machen in welchen Zeiträumen Begehungen bei den gesetzlich geschützten Biotopen überhaupt stattfinden könnten. Sie erwähnte, dass bei möglichen Außenterminen, die Gelegenheit genutzt wird, um sich den Zustand einzelner Schutzflächen anzuschauen. Teilweise werden durch andere Ämter (z. B. Wasserbehörde) partiell Gebiete abgegangen und falls notwendig Meldungen an die Untere Naturschutzbehörde erstattet bzw. weitergeleitet. Nur einige wenige Biotopausweisungen, bei denen in der Vergangenheit öfters Verstöße gegen den Biotopschutz festgestellt wurden, unterstehen regelmäßigen Prüfungen.²⁰¹

5.3 Finanzierung und Logistik von Pflegemaßnahmen

Im Zuge steigenden Schulden der öffentlichen Haushalte ist zu befürchten, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen für den Naturschutz in den Ländern zunehmend verknappen. Hinzu kommt, dass die Ausgaben für Natur- und Landschaftschutz kaum genauer definiert sind. *„Das liegt insbesondere daran, dass der Querschnittscharakter des Naturschutzes zu Abgrenzungsproblemen führt, zumal Aufgaben des Naturschutzes häufig in unterschiedlichen Fachverwaltungen wie z. B. der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Bauleitplanung usw. angesiedelt sind.“*²⁰² Zu dieser Problematik kommt noch erschwerend hinzu, dass verschiedene Privatisierungsmaßnahmen wie etwa der Auslagerung von Verwaltungsaufgaben an externe Institutionen des öffentlichen Rechts etc. dazu führen, dass es zu Veränderungen der Datenerfassung in den öffentlichen Haushaltsstatistiken kommt. Eine Befragung der UNB / ULB durch den BfN im Jahr 2007 hinsichtlich dieser Thematik, kam zu dem Ergebnis, dass noch keine flächendeckende Verschlechterungen der Finanzausstattung in den Ländern erkennbar sind. Insgesamt gaben *„... 49,7% der Befragten an, dass sich die Finanzsituation verschlechtert habe, was darauf hinweist, dass auch innerhalb der Länder die Situationen der einzelnen UNB variieren.“*²⁰³ In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen an die Vollzugsbehörden, in Verbindung mit der rückläufigen Ressourcenausstattung, sind weitere negative Auswirkungen bei Vollzug bzw.

²⁰¹ Mündlich Aussage, Ahrens, C., März. 2009

²⁰² Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.33

²⁰³ Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.34

Umsetzung im Bereich der Naturschutzaufgaben anzunehmen. Die folgende Abbildung 26 veranschaulicht die jeweiligen Rückgänge der Haushaltsmittel in den Ländern.

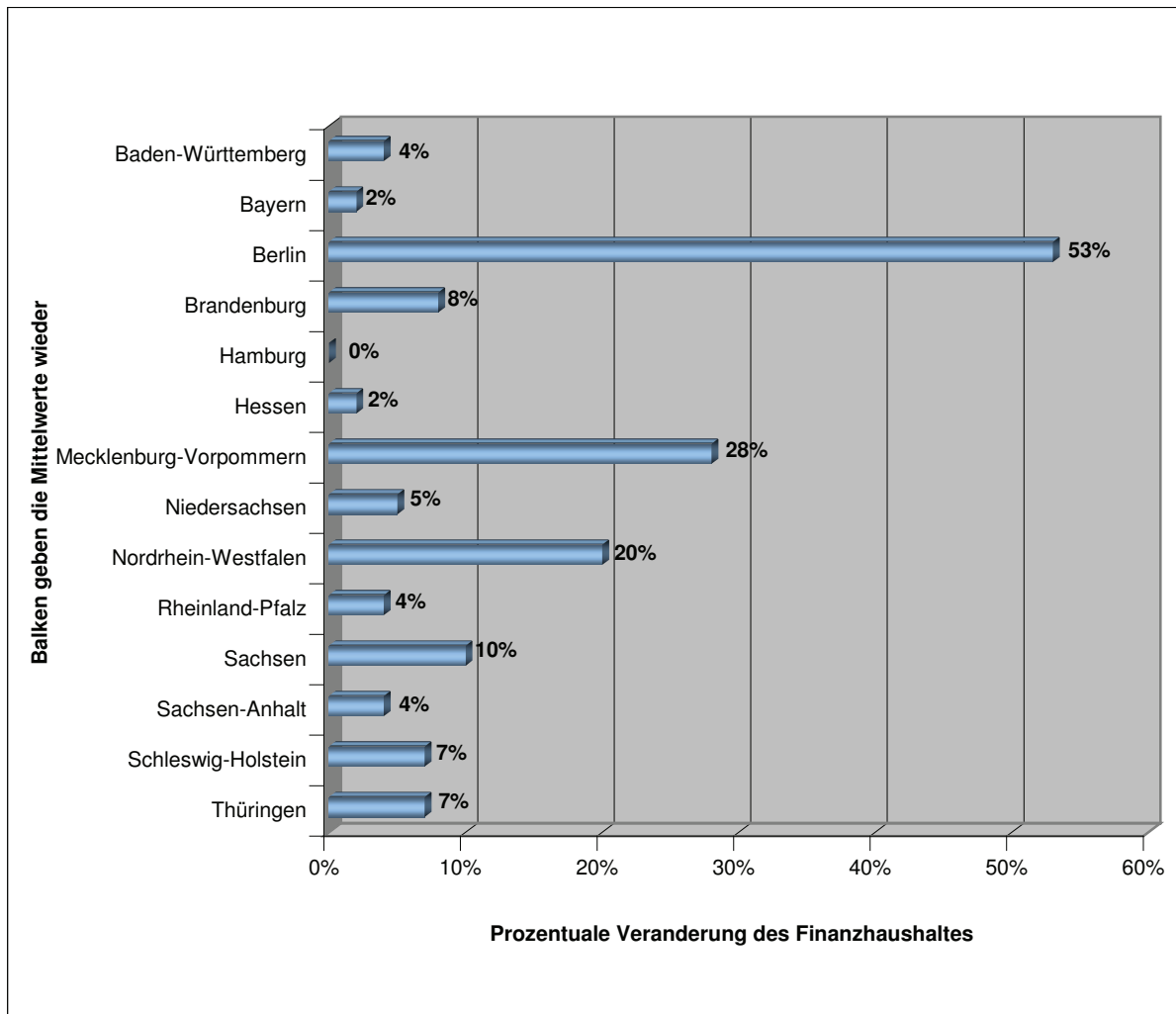


Abb. 26 Veränderungen der Sachmittelausstattung der ULB seit dem 01.01.2000
(Quelle: Erstellung nach Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.35)

Demnach sind bis auf Hamburg in allen anderen Bundesländern die Ausgaben für Sachmittel auf dem Gebiet des Naturschutzes regressiv. Überraschend ist, dass bei der Abnahme von Sachmitteln nicht nur finanzschwache Länder wie Mecklenburg-Vorpommern betroffen sind, sondern auch recht finanzkräftige Bundesländer wie etwa Nordrhein-Westfalen. Für die Verwaltungen bedeutet der Rückgang von Finanzmitteln im Bereich des Naturschutzes einen erheblichen Einschnitt bezüglich der Aufgabenerfüllung und erfordert die Aufmerksamkeit auf vordringliche Entscheidungen. Im Hinblick auf die Abbildung 26 ist anzumerken, dass für das Saarland keine Berechnungen vom BfN durchgeführt werden konnten. Dies resultiert aus dem geringen Rücklauf der befragten UNB, der vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass gegenwärtig die Auflösung der UNB im Saarland diskutiert wird.²⁰⁴

²⁰⁴ Vgl., Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.33-34

Nach Angaben des BfN ergibt sich hinsichtlich der Personalausstattung in etwa das gleiche Bild wie bei den Veränderungen der Sachmittelausgaben in den Ländern. *„Seit dem 01.01.2000 ist es in allen Ländern (mit Ausnahme von Baden-Württemberg) zu einer Reduktion der Planstellen gekommen.“*²⁰⁵ Der Rückgang des Personals beträgt zwar im Durchschnitt weniger als eine Stelle, dies kann gerade in kleineren Vollzugsbehörden zu erheblich spürbaren Auswirkungen führen.²⁰⁶

5.3.1 Zusätzliche Mittel für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen

Staatliche Fördermittel waren und sind bedeutende zusätzliche finanzielle Einnahmen für den kommunalen Naturschutz. Ohne Subventionen von EU, Bund bzw. Ländern wäre die Umsetzung von vielen Landschafts- und Naturschutzprogrammen fraglich gewesen. *„Sie sind Ausdruck dafür, dass der Naturschutz eine von der Gesellschaft als finanzierungswürdig empfundene Aufgabe ist, die nicht privat erledigt werden kann.“*²⁰⁷ Für Naturschutz besteht nicht wie bei anderen Gütern ein Markt, er muss sich daher selbst tragen, hinzu kommt, dass Maßnahmen in Schutzgebieten oder kleineren Biotopen oft erst nach Jahren sichtbar werden. Bis weit in die 1950er Jahre war die Pflege von Streuobstwiesen beispielsweise selbstredend, das Schnittgut wurde als Einstreu in den Ställen gebraucht. In der heutigen Bewirtschaftungsform sind solche traditionellen Bedürfnisse nicht mehr gegeben. Wenn nicht andere mögliche Formen der Bewirtschaftung in diesen Flächen Einzug finden, wie Vermarktungsprojekte von Obstsäften etwa, steht die öffentliche Hand in der Pflicht.

Fördermittel können auch aus vielen verschiedenen Geldquellen kommen. Jedes dieser Finanzinstrumente besitzt jedoch seine eigenen Stärken und Schwächen. Eine Stärke von staatlichen Fördermitteln ist das förderungswürdige Motive vorhergesehen werden und die daraus resultierenden Projekte entsprechend Vorlaufzeit besitzen. Ein wesentlicher Nachteil ist, dass Förderprogramme zum Teil recht zeitversetzt auf politische Strategien reagieren.

Bei kommunalen Mitteln besteht der Vorteil darin, dass in der Regel eine lokale Überschaubarkeit der Projekte besteht, hierdurch wird ein besonderes Miteinander zwischen den einzelnen Akteuren und der Öffentlichkeit erzeugt. Ein schwerwiegender Nachteil hingegen bei Mitteln aus den kommunalen Haushalten ist, dass in Zeiten knapper Kassen diese Gelder als erstes zurückgefahren werden.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit kann sich durch verschiedene Naturschutzstiftungen ergeben. Im besonderen Maße bieten Stiftungen eine langfristig hohe Planungs- sowie

²⁰⁵ Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.35

²⁰⁶ Vgl., Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.35

²⁰⁷ Neidlein, H.-C.; Walser, M., 2004, S.11

Fördermittelsicherheit von Projekten. Zu dem sind regionale Stiftungen meist im besonderen Umfang an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Wiederum bestehen auch bei den Stiftungen einige Nachteile, ein Gewichtiger ist, dass *„Die Unübersichtlichkeit der „Stiftungslandschaft“ (...) für die Akteure einen erhöhten Aufwand mit sich.“*²⁰⁸ bringt.

Um den gesetzlichen Anforderungen laut § 30 BNatSchG in Abschnitt 4 gerecht zu werden, kommt es nicht nur auf die richtige Auswahl der Finanzierungsmöglichkeit an, sondern muss zusätzlich differenziert werden, welche Zielsetzung für die jeweiligen Schutzflächen verfolgt wird. Der Gesetzgeber unterscheidet in diesem Fall die Begriffe „Pflege“ und „Entwicklung“. Mit Pflegemaßnahmen sind regelmäßig durchzuführende Maßnahmen definiert, die erforderlich sind, um einen bestimmten Biotopzustand zu erhalten bzw. zu erreichen. Gerade für halbnatürliche bzw. naturnahe Biotop der Kulturlandschaft sind kontinuierliche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Auswahl der jeweiligen Maßnahme ergibt sich aus der fachlich spezifischen Zielsetzung, *„... vom Problem der praktischen Umsetzbarkeit („Pflegetotstand“) einmal abgesehen.“*²⁰⁹

Entwickelnde Maßnahmen haben zum Ziel ein bestimmtes Biotop bzw. Areal über einen einmaligen Eingriff in den erwünschten Zustand zuversetzen. In der Praxis wird zwischen wiederherstellenden und neu schaffenden Maßnahmen unterscheiden. Allerdings sind hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeit von Biotopen enge Grenzen gesetzt. Häufig ist es nicht realisierbar durch eine einmalige initiale Handlung ein Biotop in Gänze wieder komplett funktionsfähig wiederherzustellen.²¹⁰ Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotop ist bezüglich der Anwerbung von Fördermitteln anzumerken, dass sich durch die ständig ändernden Richtlinien und der Arbeitsbelastung der Vollzugsbehörden kaum Personal vorhanden ist, welches sich ausreichend mit dieser Thematik beschäftigt. Zu dieser Problematik kommt nach Aussage von Frau OYEN erschwerend hinzu, dass die Kommunen gegenwertig eher auf Maßnahmen ohne Folgekosten abzielen.²¹¹ Hierdurch sollen vermutlich wiederum Kosten und Personalaufwand in einem überschaubaren Maße gehalten werden.

²⁰⁸ Neidlein, H.-C.; Walser, M., 2004, S.15

²⁰⁹ Dahl, H.-J.; Niekisch, M.; Riedl, U.; Scherfose, V., 2000, S.176

²¹⁰ Vgl., Dahl, H.-J.; Niekisch, M.; Riedl, U.; Scherfose, V., 2000, S.175-176

²¹¹ Mündlich Aussage, Oyen, I., Mai 2009

5.3.2 Besonderheiten von Pflegemaßnahmen bei den § 30 BNatSchG Biotopen

An die Logistik- und Pflegemaßnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen bestehen für die Vollzugsbehörden besondere Ansprüche. Gerade durch die Kleinflächigkeit und der versprengten Lage der Schutzflächen ist es teilweise nur unter erschwerten Bedingungen möglich Begehung sowie Pflegemaßnahmen durchzuführen. In Abbildung 27/28 ist eine Nasswiese dargestellt, die sich ca. 150m vom nächsten Wirtschaftsweg entfernt befindet und zudem umgeben ist von umzäunten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Heranführen von Personal sowie Maschinen für mögliche Pflegemaßnahmen wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden.



Abb. 27 Nasswiese umgeben von landwirtschaftlichen Flächen (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 28 Abgrenzung der Nasswiese (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

Ein anderes Beispiel zu dieser Thematik sind die laut § 62 LG NW geschützten Biotop – Nasswiese und Moor des LP 6 Wipperfürth in Abbildung 29/30. Beide Flächen sind überwiegend von größeren Laub- und Nadelwaldbeständen eingefasst. Hinzu kommt, dass die Flächen vom nächsten Wirtschaftsweg nur über einen entsprechenden Steilhang von Süden her erreichbar sind. Die Möglichkeit gegebenenfalls notwendige Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, wie sie der Gesetzgeber fordert, sind hier nicht gegeben.



Abb. 29 Nasswiese / Moor von Wald eingegrenzt (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 30 Abgrenzung der Nasswiese / Moor (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

Ein weiteres Problem in puncto Erreichbarkeit der Fläche, bei den Begehungen der gesetzlich geschützten Biotope, 2007 im LP 3 Eckenhagen – Bergneustadt sowie 2008 im LP 6 Wipperfürth bestand, war eine erhebliche Zahl an Windwurfflächen. In der Nacht vom 18. auf den 19. Januar 2007 wütete der Sturm Kyrill über weite Teile Nordrhein-Westfalens. Zum Zeitpunkt der Kontrollgänge waren viele Wirtschaftswege und Flächen noch von umgestürzten Forstbeständen versperrt bzw. belastet (Abb. 31/32).



Abb. 31 Windwurffläche (01)
(Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)



Abb. 32 Windwurffläche (02)
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Ein Sonderproblem für die Unteren Naturschutz- und Unteren Landschaftsschutzbehörden ergibt sich aus Biotopen, die nur bedingt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kapitel 5.4) bewirtschaftet werden können. Bei den Kontrollgängen waren beispielsweise häufig die Uferbereiche von geschützten Fließgewässern bzw. am Rand von Nasswiesen größere Bestände von *Impatiens glandulifera*²¹² vorhanden (Abb. 33/34). In kürzester Zeit kann diese Pflanzenart sich in einer Fläche zur Monokultur entwickeln und so die einheimische Vegetation aus ihren natürlichen Standorten verdrängen. Solche Flächen können nur mit Einschränkung maschinell bearbeitet werden und sind zu dem teilweise nur bedingt erreichbar.



Abb. 33 *Impatiens glandulifera* Reinbestand (01)
(Quelle: Eigene Aufnahme, September 2007)



Abb. 34 *Impatiens glandulifera* Reinbestand (02)
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

²¹² Drüsiges Springkraut

Auf Nachfrage bei der Untere Naturschutzbehörde Neubrandenburg hinsichtlich der Finanzierung und Durchführung von Pflegemaßnahmen berichtete Frau AHRENS, dass gerade die Kosten derzeit ein erhebliches Problem darstellen. Im Haushalt der Stadt Neubrandenburg sind für die Pflege von § 20 LNatG M-V Biotop derzeit keine Gelder bereitgestellt, Maßnahmen erfolgen gegenwertig wenn nur über staatliche Fördermittel. Neubrandenburg steht seit einigen Jahren unter kommunaler Zwangsverwaltung. Überwiegend befinden sich die gesetzlich geschützten Biotop, bei denen derzeit Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden, in ausgewiesenen Naturschutzgebieten (Brodaerteiche etc.). Die Maßnahmen werden überwiegend von ABM-Kräften unter Anleitung von Fachkräften durchgeführt, meist sind dies beispielsweise etwa Entbuschungs- und Säuberungsaktionen. In Zusammenarbeit mit Schäfern wird zusätzlich versucht durch Beweidungsmaßnahmen, größere Offenlandbiotop zu erhalten bzw. zu bewirtschaften.

Laut Herrn LUDWIGS wird versucht, so viele gesetzlich geschützte Biotop im Oberbergischen Kreis wie denkbar einer Pflege zuzuführen. Da für den Kreis, nach den Vorgaben des Landes die Pflicht besteht, Pflegende- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist nicht bei allen Biotop möglich, auf Grund von Personalmangel und des Kreishaushaltes. Die Finanzierung von Pflegemaßnahmen findet zu 30% aus Kreismitteln und zu 70% aus staatlichen Fördermitteln statt. Häufig wird für solche Maßnahmen die Biologische Station Oberberg beauftragt die dann in Zusammenarbeit mit Wanderschäfern und anderer Landnutzern verschiedene Pflegemaßnahmen in den Biotop durchführt. Zudem übernimmt die Biologische Station Oberberg oftmals verschiedene Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie landschaftspflegerischen - Projekten.

5.4 Chancen und Probleme des Vertragsnaturschutzes

Die heutige Kulturlandschaft Mitteleuropas ist von einer besonderen biologischen Vielfalt geprägt, die im hohen Maße an die extensiven Landnutzungsformen gebunden ist. Viele Tiere und Pflanzen sind von diesen besonderen Lebensräumen abhängig und benötigen für ihren weitere Existenz den Fortbestand der extensiven Wiesen- bzw. Weidenutzung. Im Zuge einer sich immer schneller verändernden Landwirtschaft, seit den 1980er Jahren, sind die Tier- und Pflanzenarten in den letzten Jahren zunehmend rückläufig. Probleme, die sich damals, zum Teil auch noch heute durch die Landwirtschaft ergeben, sind etwa die erhöhten Stickstoffdüngungen, Herbizideinsätze, Flurbereinigung, Massentierhaltung oder die Verkürzung der Fruchtfolgen. *„Die Auswirkungen auf die Natur, Landschaft und Umwelt waren lokal und regional z. T. sehr erheblich. Sie führten zum Verlust reich gegliederter,*

ökologisch bedeutsamer Kulturlandschaften und zur Entstehung monotoner Produktionslandschaften²¹³ Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, war und ist der Vertragsnaturschutz mit seiner extensiven, naturschutzgerechten Bewirtschaftungsform ein bedeutendes Instrument. Der Vertragsnaturschutz ist heute ein wesentliches Element im Kooperationsprinzip zwischen Landwirtschaft und dem staatlichen Hoheitshandel der Länder. Grundzüge der ersten Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind Anfang der 80er Jahre aus dem praktischen Verwaltungshandeln entstanden. In Nordrhein-Westfalen wurde beispielsweise 1985 das erste Ackerrandstreifen- sowie Feuchtwiesenprogramm aufgelegt und 1990 folgte das Programm zur Erhaltung von Obstwiesen.²¹⁴

Einzug in das BNatSchG fand der Vertragsnaturschutz in groben Zügen im Jahr 1998. Durch die große Novelle von 2002 des BNatSchG sind zwar einige Bestimmungen genauer gefasst worden, insgesamt gesehen ist immer noch keine befriedigende Ausgestaltung des Instrumentes erfolgt. *„In der Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben seitens der Länder stehen bislang ideologische Signale im Vordergrund, bis hin zur Nominierung einer Vorrangregel für den Vertragsnaturschutz als Handlungsform des Staates.“*²¹⁵ Durch die im BNatSchG verankerte Anforderung an die „gute fachliche Praxis“ kann ein hinreichender Naturschutz nicht gewährleistet werden, die Ansprüche sind immer noch zu stark an betriebswirtschaftliche Belange orientiert. Im Zusammenhang hierzu steht die Erkenntnis, dass durch extensivierende Maßnahmen in der Bewirtschaftungsform, sich die erforderlichen Preise nicht erzielen lassen.²¹⁶

5.4.1 Akzeptanz des Vertragsnaturschutzes in den Ländern

Für die Aufstellung und Umsetzung von Vertragsnaturschutzprogrammen sind in der Bundesrepublik Deutschland die einzelnen Länder verantwortlich, daraus resultiert die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Maßnahmenkataloge. Eines haben alle Regelungen gemeinsam, sie sind nicht auf landwirtschaftliche Flächen beschränkt, sondern im Fokus stehen insbesondere für den Arten- und Biotopschutz bedeutende Areale. Im Rahmen der Aufstellung von Agrarumweltprogrammen im Jahre 2000 durch die EU, wurde der Vertragsnaturschutz in diesen integriert. Vieles, was gegenwertig in den Umweltprogrammen enthalten ist, hat sich durch jahrelange Praxis in den Ländern bewährt. In den einzelnen

²¹³ Erdmann K.-H.; Spandau, L., 1997, S.98

²¹⁴ Vgl., o.V., Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.314

²¹⁵ Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.20

²¹⁶ Vgl., Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.20-26

Bundesländern besteht unterschiedliche Akzeptanz bei der Anwendung von Maßnahmen des Agrarumweltprogrammes (Tab. 10). Ein Grund hierfür sind vermutlich die strengen Auflagen, die partiell in den Bundesländern bestehen. So fordert Niedersachsen beispielsweise von Betrieben, die an Programmen teilnehmen möchten, die Umstellung des gesamten Produktionsablaufes. Dies macht die Entscheidung für Landwirte nicht gerade

Tab. 10 Inanspruchnahme von Agrarumweltprogrammen in den Ländern, in Relevanz der Potenzialflächen (Angaben in Prozent) (Quelle: Erstellung nach Thomas, F. Hartmann; E.; Luick, R.; Poppinga, O., 2004, S.57)

Bundesland	Grünland-extensivierung	Umweltschonende Ackernutzung	Ökologischer Landbau
Baden-Württemberg	81,2	k.A. ²¹⁷	4,0
Bayern	66,1	17,2	2,7
Berlin	27,7	n.a.	k.A.
Brandenburg	36,6	7,4	5,2
Bremen	18,7	n.a.	0,3
Hamburg	15,8	n.a.	1,6
Hessen	31,2	n.a.	5,7
Mecklenburg-Vorpommern	n.a. ²¹⁸	n.a.	3,9
Niedersachsen	5,1	n.a.	2,2
Nordrhein-Westfalen	18,2	4,3	2,3
Rheinland-Pfalz	21,7	9,7	1,8
Saarland	54,0	n.a.	5,2
Sachsen	40,5	68,3	1,0
Sachsen-Anhalt	46,4	n.a.	1,6
Schleswig-Holstein	2,5	n.a.	1,2
Thüringen	74,8	6,2	1,8

einfach, weil mit der Umstellung etablierter Wirtschaftsformen oft erhebliche finanzielle Risiken verbunden sind. „Nordrhein-Westfalen verweist darauf, dass die Konzeption des Programms so angelegt ist, dass nur deutlich über die gute fachliche Praxis hinausgehende ökologische Leistungen förderfähig sind.“²¹⁹ Zu dieser Problematik kommt noch hinzu, dass die jeweiligen Förderhöhen für gleiche Maßnahmen in den Ländern ungleich ausfallen, was

²¹⁷ k.A. = keine Angaben

²¹⁸ n.a. = nicht angeboten

²¹⁹ Thomas, F.; Hartmann, E.; Luick, R.; Poppinga, O., 2004, S.56

die Akzeptanz bei den Landwirten zusätzlich schmälert. Aufgrund der unterschiedlichen Maßnahmen und Förderhöhen sind die Länder untereinander nur schwer vergleichbar. Daher gibt Tabelle 10 nur die deutlich verschiedenen Inanspruchnahmen von Grünland-extensivierungsmaßnahmen, etc. in den Ländern wieder.²²⁰

Bezüglich Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern sind noch die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu erwähnen, die auf Landesebene bestehen. Das Landschaftsgesetz NW sieht vor, dass schützenswerte Biotop, die sich im Zuge von Stilllegungen in einem EU-, bzw. Landesprogramm entwickelt haben, die Nutzung laut § 3a (2) LG NW nach Ablauf des Vertrages wieder voll aufgenommen werden kann. Steht die Wiederaufnahme allerdings im Widerspruch zum LG NW, dass die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen generell untersagt, muss das Land, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigtem laut § 7 (3) LG NW eine entsprechende und angemessene Entschädigungszahlung leisten.²²¹ Diese Regelung erschwert zusätzlich die Akzeptanz von Maßnahmen bei den Landwirten.

Das LNatG M-V beinhaltet in puncto Vertragsnaturschutz nach § 51 keine Aussagen, wie nach Beendigung des Vertrages mit möglicherweise entstandenen gesetzlich geschützten Biotopen zu verfahren ist.²²²

5.4.2 Bestehende Probleme zwischen Landnutzer und Schutzflächen

Hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes und der gesetzlich geschützten Biotop besteht derzeit noch ein Verbesserungsbedarf. Der Gesetzgeber hat es nicht geschafft ausreichend finanzielle Anreize für Landnutzer zu schaffen, um gerade diese Flächen in eine optimierte Pflegenutzung zu überführen. Insbesondere für Biotop die laut §30 BNatSchG geschützt sind, ist anzumerken, dass diese sich oft außerhalb von größeren Schutzgebietsklassen befinden und gerade dadurch in einem besonderem Maße gefördert werden sollten. Bei den Kontrollbegehungen für die Landschaftspläne Nr. 3 Bergneustadt – Eckenhagen und Nr. 6 Wipperfürth des Oberbergischen Kreises, waren viele Flächen durch falsche Nutzungsformen gekennzeichnet.

²²⁰ Vgl., Thomas, F.; Hartmann, E.; Luick, R.; Poppinga, O., 2004, S.27-56

²²¹ Vgl., Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2000, S.11-12

²²² Vgl., Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2002, S.39

- Mahd zum falschen Zeitpunkt

Die Bewirtschaftungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen für gesetzlich geschützte Biotop, enthält Regelungen, ab wann eine Pflegemahd durchzuführen ist. Demnach soll die erste Mahd bei Nass- und Feuchtbiotopen ab dem 1. Juli, eine weitere nicht vor dem 16. September durchgeführt werden. Das Schnittgut ist zudem komplett aus den Flächen zu entfernen. Bei einigen ausgewiesenen Biotopen waren hinsichtlich dieser Regelungen Defizite festzustellen. Ein Paradigma hierzu ist die Schutzausweisung in Abbildung 46/47. In der Wiese befindet sich ein flacher Entwässerungsgraben, der parallel zur Hauptstraße auf die gegenüberliegende Wiese abgeleitet wird.



Abb. 35 Fläche gemäht zum falschen Zeitpunkt
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

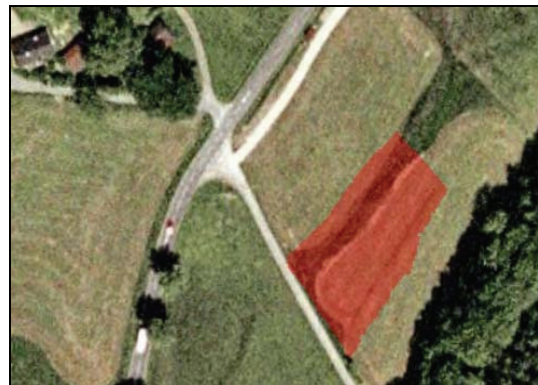


Abb. 36 Abgrenzung der Schutzausweisung
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

Nach Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für diese Fläche brachgefallene bzw. einer Nutzung unterliegende Nasswiese. Bei der Begehung am 2. August 2008 war noch erheblich Schnittgut in der Fläche vorzufinden, zudem ging die Mahd zu stark in die brachgefallene Fläche hinein. Um dieser Sachlage nachzugehen, ergingen Meldungen an die zuständige Untere Landschafts- sowie Wasserbehörde, des Weiteren noch an die Landwirtschaftskammer. Falls dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für diese Flächen Gelder gezahlt worden sind, ist eine Rückzahlung erforderlich.

- Mangelnde Pflege / Nutzung

Durch mangelnde Pflege bzw. fehlende Nutzung stellt sich bei den Biototypen des Offenlandes schnell eine fortschreitende Sukzession ein. Im Rahmen der Begehungen waren davon überwiegend seggen- und binsenreiche Nasswiesen betroffen. Die Aufgabe der traditionellen Grünlandnutzung, beispielweise durch mögliche Beweidungsform, lässt es schwierig erscheinen, solche Flächen auf Dauer zu erhalten. Ohne finanzielle Anreize lohnt sich oft keine weitere Bewirtschaftung der Flächen. Einerseits weil die Biotop teils zu kleinflächig für eine Nutzung sind oder andererseits weil die Schläge zu weit weg von den

landwirtschaftlichen Betrieben liegen. Hinzu kommt, dass viele Schutzflächen im Bergischen Land sich teils an Steilhängen befinden, was eine nötige Nutzungsform zudem erschwert. Ein Paradebeispiel für mangelnde Nutzung ist die Nasswiese in Abbildung 37/38.



*Abb. 37 Nasswiese mit mangelnder Nutzung
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)*



*Abb. 38 Abgrenzung der Schutzausweisung
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)*

Bei der Kontrolle am 4. August 2008 war die Fläche durch einen erheblichen Aufwuchs kaum begehbar. Der Besitzer des Biotopes berichtete in einem nachfolgendem Gespräch, dass der Pächter die insgesamt 1.100m² große Schutzfläche nur sporadisch als Kuhweide nutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung befanden sich zwei Kühe auf der Fläche, nach Angaben des Eigentümers sei es ein Zufall das die Tiere, zum Zeitpunkt der Begehung, auf der Flächen befanden.

- Beweidungsdruck

Viele Offenlandbiotope des Oberbergischen Kreises sind überwiegend durch Beweidung entstanden, eine Fortführung dieser Nutzungsform ist für diese Flächen im besonderen Maße anzustreben. Jedoch wiesen einige Biotope Schädigungen der Grasnarbe auf, teilweise punktuell durch Weideauf- bzw. abtrieb oder durch zu großen Beweidungsdruck auf der gesamten Fläche. Gerade die Beweidung von Nasswiesen mit Großvieh kann problematisch werden. Die Grasnarbe kann vielfach das Gewicht der Tiere nicht tragen und es kommt zur Ausbildung von Trittschäden oder Schlammlöchern. Auf Magerrasenweiden ist zwar die Gefahr von Trittschäden deutlich geringer, durch die Ausscheidung der Tiere wird der Nährstoffhaushalt im Biotop verändert, dies kann zu Veränderungen der Vegetation führen. Exemplarisch hierfür ist die Magerweide in Abbildung 39/40, diese wird als Pferdekoppel genutzt. Bei der Begehung am 4. August 2008 waren auf der Weide deutlich Trampelwege und weitere Schädigungen der Grasnarbe erkennbar. Durch die angrenzenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Landwirtes ist zu vermuten, dass die Weide zu oft und mit einem zu hohem Besatz genutzt wird. Um den Beweidungsdruck zu senken, erging eine Meldung an die zuständige Landwirtschaftskammer.



Abb. 39 Magerweide mit Trittschäden
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 40 Abgrenzung der Magerweide
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

- Wilde Viehtränken

Bei Gewässern, die sich in bzw. an Weideflächen befinden, waren partiell punktuelle wilde Viehtränken vorzufinden, die teils einer starken Frequentierung unterliegen (Abb. 41/42).



Abb. 41 Erstellter Damm zur Viehtränke
(Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)



Abb. 42 Eingefasster Bach zur Viehtränke
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Die Landwirte vernachlässigen das Aufstellen von Tränken, obwohl diese kostenlos von den Wasserverbänden und den Kommunen bereitgestellt werden. In diesen gesonderten Bereichen kommt es zu Schädigungen der Grasnarbe und vor allem zu verstärkten Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Anzumerken ist in diesen Fällen, dass ein gesetzliches Verbot existiert, Vieh aus Bächen und Flüssen zu tränken, da eine Belastung des Wassers mit Parasiten nicht ausgeschlossen werden kann. Um dieses Verhalten der Landwirte zu unterbinden, wären verstärkte Kontrollen der jeweiligen Landwirtschaftskammer notwendig.

Einmalig bestand der Fall bei den Kontrollbegehungen 2008, dass in einen Quellbereich ein eingegrabener Eimer aufzufinden war, von dort aus ist über einen Schlauch das Wasser in eine Wanne abgeleitet worden (Abb. 43/44). Der Quellbereich mit anschließenden Mittelgebirgsbach war von dieser Wasserentnahme so stark beeinträchtigt, dass nur noch



Abb. 43 Quellbereich mit Eimer
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 44 Viehtränke gespeist mit Quellwasser
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

bedingt ein Fließgewässer existierte. Bestimmte typische Tier- und Pflanzenarten waren nur noch vereinzelt in der Schutzausweisung vorzufinden. In dieser Angelegenheit erging eine Meldung an die zuständige Untere Wasserbehörde mit dem Verweis, dieser Angelegenheit nachzugehen.

5.5 Weitere Beanstandungen und Probleme bei gesetzlich geschützten Biotopen

Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope sind bei den Begehungen 2007/2008 weitere Verstöße bzw. Ordnungswidrigkeiten festgestellt worden. Überwiegend handelte es sich hierbei um kleinere Beeinträchtigungen, vereinzelt waren auch schwerwiegende Schädigungen der Biotope vorhanden.

- Grünabfälle und Bauschutt

Stellenweise befanden sich Ablagerungen von Grünabfällen (Abb. 45/46), bzw. Abkippungen von Hausmüll oder Bauschutt (Abb. 47) in den Schutzausweisungen. Meist befinden sich



Abb. 45 Grünabfälle in Gehölzstreifen
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

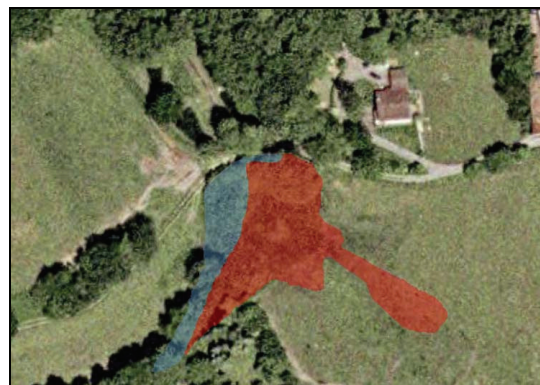
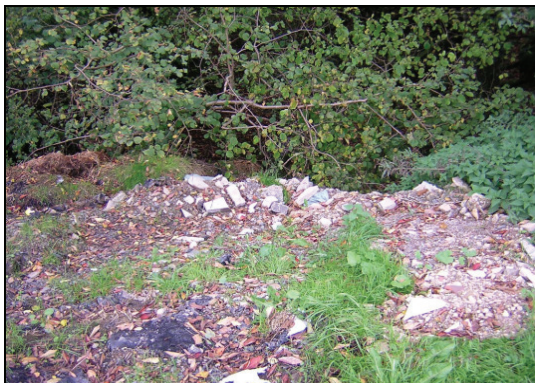


Abb. 46 Betroffene Fläche (blau) der Grünabfälle
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

solche Orte angrenzend an Straßen und Wirtschaftswegen. Zudem waren mehrfach in Fluss- und Uferzonen Autoreifen und sonstiger gesellschaftlicher Unrat vorzufinden (Abb.48). Durch derlei illegale Entsorgungspraktiken mancher Zeitgenossen werden die Biotop nachhaltig beeinträchtigt. Solche Verstöße stellen je nach Ausmaß schwerwiegende Eingriffe in ein Ökosystem dar und sind folglich entsprechend als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Bezüglich der Grünabfälle ist zu erwähnen, dass bei Gesprächen mit verschiedenen Eigentümern der jeweiligen betroffenen Flächen nicht bewusst war, dass es sich hierbei um ausgewiesene Schutzflächen handelte. Das Abkippen von Grünabfällen in ihren eigenen Flächen ist für sie eine Selbstverständlichkeit und wird nach Aussagen einiger Eigentümer und Anwohner seit Jahren praktiziert. Hier ist anzumerken, dass im Biotopschutz kein gesetzliches Gewohnheitsrecht existiert, daher schützt Unwissenheit nicht vor Strafe. In vielen Fällen ergingen Meldungen bei den zuständigen Behörden, etwa bei den Unteren Wasser- und Abfallbehörden etc.



*Abb. 47 Ablagerung von Bauschutt
(Eigene Aufnahme, Oktober 2007)*



*Abb. 48 Autoreifen in einer Uferzone
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)*

- Pumpenhaus

Bei der Kontrollbegehung am 5. August 2008 befand sich in einer Schutzausweisung in einem Gebirgsbach ein sich im Betrieb befindliches Pumpenhaus (Abb. 49/50).



*Abb. 49 Pumpenhaus
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)*



*Abb. 50 Pumpenhaus Innenaufnahme
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)*

Von wem dieses Gebäude aufgestellt bzw. betrieben wurde, konnte im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden. Es war auch nicht möglich zu bestimmen, wohin das geförderte Wasser gepumpt wird. Der Bach an sich schien durch das Abpumpen von einer gewissen Wassermenge nicht beeinträchtigt zu sein. Bei der Vorstellung der Ergebnisse am 27. August 2008, beim Oberbergischen Kreis Amt 61, ist dieser Fall mit den anwesenden Personen Herr Ludwigs, Herr Scheffels von Scheid und Herr Gruber erörtert worden. Ob und an wen jeweilige Meldungen erfolgen sollten, wurde in der Nachbesprechung am 5. September 2008 mit Herrn Scheffels von Scheid besprochen. Demnach sind in diesem Fall Benachrichtigungen an die Untere Wasserbehörde, an den Wupperverband und an das Regional Forstamt erfolgt.

- Einleitung von Regenwasser

Nach einem Regenschauer war bei der Begehung am 2. Oktober 2007 an einem Fließgewässer festzustellen, dass ein nahegelegener Steinbruch sein Oberflächenwasser ohne Filterung in den Bach einführte (Abb. 51). Einige 100m flussabwärts waren die Einleitungsspuren deutlich sichtbar (Abb. 52). Die Beeinträchtigung des Gewässers durch die Einleitung von Regenwasser mit Steinstaub ist zwar als gering einzustufen. Dieses Verhalten stellt einen Verstöß gegen den gesetzlichen Biotopschutz dar und ist entsprechend zu ahnden. In Zukunft muss der Betreiber sicherstellen, dass das Regenwasser in die dafür vorgesehenen Abwasserleitungen oder Vergleichbares eingeleitet wird. Meldungen an die entsprechenden Behörden und Verbände sind hierzu erfolgt.



Abb. 51 Einleitungsstelle ins Gewässer
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 52 Unterer Bachabschnitt
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

- Nicht genehmigte Aufforstungen

Bei der Kontrolle einer Magerwiese 2007 war festzustellen, dass die gesamte Schutzausweisung vollständig aufgeforstet worden ist (Abb. 53/54). Dies stellt einen gravierenden Eingriff in den gesetzlichen Biotopschutz dar. Das Ökosystem ist durch solche Maßnahmen gänzlich verändert worden und das ursprüngliche schützenswerte Biotop ist verloren. Mit einer Beseitigung der Aufforstung wird nicht gleichzeitig die Fläche in ihren



Abb. 53 Aufgeforstete Magerwiese
(Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)

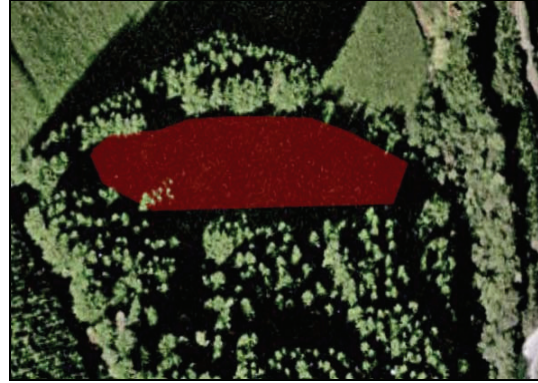


Abb. 54 Abgrenzung der Magerwiese
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2007)

Ursprungszustand zurückversetzt. Bei einigen Biotoptypen kann die notwendige Regenerationszeit mehrere Jahrzehnte betragen. Ob durch eine mögliche Beseitigung der Aufforstung die Magerwiese wiederhergestellt werden kann, ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen. Ein entsprechendes Verfahren wurde eingeleitet, falls das Biotop nicht wieder herstellbar ist, sollte das Geld genutzt werden für die Pflege anderer bestehender Schutzausweisungen.

▪ Sonderfall – *Heracleum mantegazzianum*²²³

In einer Schutzzone war am 5. August 2008 ein erheblicher Bestand an *Heracleum mantegazzianum* anzutreffen (Abb. 55/56). In der Erstaufnahme vom 24. September 1998 ist *Heracleum mantegazzianum* nicht kartiert worden. Beim Umgang mit der Pflanze ist äußerste Vorsicht geboten, da sie fotosensibilisierende Substanzen ausbildet, die in Kombination mit Sonnenlicht ihre Wirkung entfalten. Die bloße Berührung und Tageslicht können bei Menschen zu schmerzlichen Pusteln oder sogar zu schwer kurierbaren Verbrennungserscheinungen führen. Um die Staude sachgerecht und auf Dauer aus der Fläche zu entfernen, erging Meldungen an die Biologische Station Oberberg.



Abb. 55 Bärenklau Bestand
(Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)



Abb. 56 Abgrenzung der betroffenen Schutzausweisung
(Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

²²³ Bärenklau

6 Fazit der Arbeit

Die wertvolle Kulturlandschaft Mitteleuropas ist durch anthropogene Nutzungsformen (Land-, Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Siedlungsentwicklung etc.) bis ins 19. Jahrhundert entstanden und kann nur durch politische Instrumente erhalten bleiben. Der gesetzlich definierte natürliche sowie kulturbedingte Biotopschutz ist gegenwärtig das einzige Mittel, um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, zudem ist es ein demokratisch legitimes Ziel.

Pflege und Erhaltung von gesetzlich geschützten Biotopen die sich durch anthropogene Einflüsse entwickelt haben, erfordern einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand, der externe, von der Allgemeinheit überwiegend zu tragende Kosten, verursacht. Die Signifikanz von Schutzmaßnahmen ist für die Bevölkerung partiell nicht offensichtlich und wird daher teilweise als unsinnige Verschwendung oder als Zumutung des Gesetzgebers ausgelegt. Ein weiterer Faktor ist, dass die Bevölkerung, teilweise Naturschutz als eine Art Luxusgut empfindet und diesem Selbst keinen eigenen Wert zugesteht. Ein Problem des Biotopschutzes besteht darin, dass neben einer intensivierten Landnahme die Kosten der extensiven Landwirtschaft nicht in die Produktionskosten bzw. Preise von Gütern integriert werden können. Der Verbraucher ist „preissensibel“ und würde ein solches Handeln nicht akzeptieren/unterstützen. Umweltschonende Nutzungsformen tragen dazu bei, dass einerseits weniger kostspielige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind und andererseits Landnutzer eher für eine nachhaltige Bewirtschaftung empfänglich wären. Die seit dem 19. Jahrhundert permanent steigende Effizienz der Land- und Forstwirtschaft hat zu einer ständigen Abnahme der Biodiversität geführt. Wiederum wurden nicht ausreichend finanzielle Mittel für einen befriedigenden Naturschutz bereitgestellt, um Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu erreichen. Der Gesetzgeber bezieht hierzu nicht eindeutig Stellung. So fordert er zwar eine vielseitige, strukturierte Kulturlandschaft, aber durch Umsetzungen von beispielsweise dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Ertragssteigerung der Land- und Forstwirtschaft, wird genau das Gegenteil erreicht. Diese Gegensätze bestehen nicht nur auf Bundesebene, sondern auch bei der EU. Die EU hat in den letzten Jahren die Förderungen für Naturschutzmaßnahmen immer weiter gesenkt. Gegenwertig werden nur noch neue Projekte unterstützt, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden, alle anderen Schutzgebietsklassen sind scheinbar nicht mehr förderungswürdig. Um dem gesetzlichen Pauschalschutz gerecht zu werden, ist es erforderlich dass die Kommunen mehr Mittel, (nicht nur Finanzen, sondern auch Personal und deren Ausstattung) für die Naturschutzbehörden bereitstellen, damit diese genügend Personal einstellen um ausreichend Kontrollen, Maßnahmen etc. durchführen zu können, so würden die Belange des Biotopschutzes gewahrt bleiben.

Die Ausweisung von immer mehr Kleinstschutzgebieten, ohne weitere Maßnahmen, stellt kein befriedigendes Mittel dar, um einen praktikablen Naturschutz zu betreiben. Der Gesetzgeber muss sich auf längerer Sicht für eine zukunftsorientierte Strategie entscheiden. Möglich wäre es sich auf die Einrichtung von Nationalparke zu beschränken, in denen sich die Biotope mit wenigen anthropogenen Eingriffen (beispielsweise Beweidung des Offenlandes) auf Dauer selbst entwickeln. Problematisch dabei ist, dass nicht nur viele § 30 BNatSchG Biotope aus der Kulturlandschaft verschwinden sondern auch wichtige Trittsteinbiotope, so dass eine Abnahme der Biodiversität zu befürchten ist. Hinzu kommt, dass die Bevölkerung solchen flächigen Schutzgebieten oft skeptisch gegenübersteht, daher ist die Einrichtung von Großschutzgebieten in vielen Regionen scheinbar unmöglich.

Eine Möglichkeit ist die Einrichtung von Kulturlandschaftsverbänden auf kommunaler Ebene. Diese haben das Ziel die Kulturlandschaft zu erfassen, zu schützen, zu pflegen sowie deren Weiterentwicklung zu fördern. Die Verbände könnten dies erreichen in dem sie die Koordination und Zusammenarbeit von Giebtkörperschaften, Fachbehörden, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Institutionen übernehmen. Damit könnte die Erhaltung und Entwicklung einer reizvollen Landschaft und deren Vielfältigkeit, auf lange Sicht erreicht werden. Problematisch bei diesem Modell ist, dass die Kommunen die Kulturlandschaftsverbände teilweise finanziell unterstützen müssten. Zudem müssen sich die verschiedenen Landnutzer bei den zu erreichenden Zielen einig sein und nicht in eigem Interesse handeln. Bezüglich des gegenwärtigen Naturschutzes ist anzumerken, dass die Tendenz besteht, die ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotope zu konservieren. Dass sich Schutzgebiete in einem permanenten Wandel befinden, wird dabei scheinbar verdrängt. Ein wesentlicher Punkt in der Natur ist doch eigentlich die Eigenart, dass es kein Endziel bzw. Stillstand sondern ein fortwährenden Entwicklungsprozess gibt. Daher lässt sich Umwelt auch nicht in ein von Menschen gedachtes Schema pressen.

Generell bestehen in der Kulturlandschaft Mitteleuropas zu wenige qualitativ hochwertige Rückzugsgebiete für Fauna und Flora. Die Gesellschaft muss auf Dauer gewillt sein die gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten und nicht aus wirtschaftlichen, politischen oder privaten Interessen die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes in den Hintergrund zu rücken.

Zusammenfassend ist nach den bearbeiteten Themenbereichen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene festzuhalten, dass der Biotopschutz wie ihn der Gesetzgeber laut § 30 BNatSchG fordert, hinsichtlich der politischen, gesetzlichen, organisatorischen und methodischen Rahmenbedingungen aus Sicht des Naturschutzes eine ständige Weiterentwicklung erfordert.

7 Literaturverzeichnis / Anhang

7.1 Bücher:

- Aichele, D.; Golte-Bechtle, M.: **Was blüht denn da?**. 57 Aufl. Stuttgart: Kosmos Verlag 2005
- Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A.: **Verwaltungshandeln im Naturschutz**. Bonn – Bad Godesberg: BfN, 2008.
- Bergstedt, J.: **Biotopschutz und Landschaftsplanung – Umweltschutz in der Gemeinde**. Köln: Deutscher Gemeinde Verlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1993.
- Erdmann, K.-H.; Spandau, L.: **Naturschutz in Deutschland**. Stuttgart: Ulmer Verlag, 1997.
- Dahl, H.-J.; Niekisch, M.; Riedl, U.; Scherfose, V.: **Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz**. Bonn: Economica - Verlag, 2000.
- Fischer-Hüftle, P.; Kratsch, D.; Schumacher, J.: **Bundesnaturschutzgesetz – Kommentare**. Stuttgart: Kohlhammer, 2003.
- Haaren, C.: **Landschaftsplanung**. Stuttgart: Ulmer, 2004.
- Haaren, C.; Galler, C., Ott, S: **Landschaftsplanung – Grundlagen versorgenden Handels**. Leipzig: Gebr. Klingenberg Buchkunst Leipzig GmbH, 2007.
- Jedicke, E.: **Biotopverbund – Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie**. 2. überarbeitet und erweiterte Auflage Stuttgart: Ulmer, 1994.
- Jedicke, E.: **Biotopschutz in der Gemeinde**. Radebeul: Neumann Verlag GmbH, 1994.
- Jedicke, E.; Jedicke, J.: **Farbatlas Landschaften und Biotope Deutschlands**. Stuttgart: Ulmer, 1992.
- Karhaus, G.: **Oberbergische Lebensräume**. Gummersbach: E. Gronenberg, 1988.
- Klein, E.: **Bilinguales Wörterbuch Biologie**. Würzburg: Stürtz, 2005.
- Neidlein, H.-C.; Walser, M: **Finanzierungshandbuch für Naturschutzmaßnahmen**. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Referat Öffentlichkeitsarbeit, 2 Auflage, 2004.
- o.V.: **Lexikon der Fremdwörter**. Köln: Serges Medien GmbH, 1999.
- Peck, M.; Oberheim, H.; Haase, V.; Fröhlich, M: **Umweltbericht NRW 2006**. Düsseldorf: dp Moser, 2007
- Pott, R.: **Biotoptypen – schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen**. Stuttgart: Ulmer Verlag, 1996.
- Pretscher, P.: **Biotope und Habitate in Feld und Flur**. Hanover: Benatsky Druck & Media, 2002.
- Riecken, U.; Finck, P.; Raths U.; Schröder, E.; Ssymank, A.: **Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands**. Bonn – Bad Godesberg: BfN, 2006.

- Schaefer, M.: **Wörterbuch der Ökologie**. 4. Auflage Heidelberg – Berlin: Spektrum Akademischer Verlag, 2003.
- Thomas, F.; Hartmann, E.; Luick, R.; Poppinga, O.: **Analyse von Agrarumweltmaßnahmen**. Bonn – Bad Godesberg: BfN, 2004.
- Verbüchel, G.; Sculte, G.; Wolff-Straub, R.: **Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein – Westfalen**. 2006
- Wegner, U.: **Schutz und Pflege von Lebensräumen**. Jena: Fischer Verlag, 1991.

7.2 Zeitschriften / Broschüren:

- o.V.: **Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP**. Hannover – Filderstadt: BfN, 2005.
- o.V.: **Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz**. Kreis Siegen-Wittgenstein, 2004.
- o.V.: **Gesetzlich geschützte Biotope in NRW (§ 62 LG) / Kartieranleitung**. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2008.
- o.V.: **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope in Mecklenburg-Vorpommern**. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Heft 4, Stralsund: UmweltPlan, 2003.
- Luis, H.-W., **Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG**, 1997
- Riecken, U., **Dokumentation des Seminars Geschützte Biotope nach § 62 LG NW – vergessene Lebensräume?**. Düsseldorf: Bund NRW e.V., 2002 S.11-12.
- Riecken, U., **Vorschlag zu „Bagatelluntergrenzen“ für die Flächengröße von besonders geschützten Biotop nach § 20c BNatSchG**. Natur und Landschaft, Heft 11. Hechingen: Kohlhammer und Wallishauser GmbH, 1998 S.492-499.
- Riecken, U., **Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30**. Natur und Landschaft, Heft 9-10. Hechingen: Kohlhammer und Wallishauser GmbH, 2002 S.398-406.

7.3 Rechtsquellen:

- Baugesetzbuch** vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 am 24. Dezember 2008
- Berliner Naturschutzgesetz** (NatSchGBln) in der vom 27. Juli 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht

- Bundesnaturschutzgesetz** vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 am 22. Dezember 2008.
- Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** vom 4. November 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 2009
- Gesetz für Natur und Landschaft** (ThürNatG) vom 30. August 2006
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg – Brandenburg** (BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 zuletzt geändert am 29. Oktober 2008
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 am 22. Dezember 2008
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bremisches Naturschutzgesetz – BremNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 geändert am 21. November 2006
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern** (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert am 14. Juli 2006
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft** (Naturschutzgesetz–NatSchG BW) vom 13. Dezember 2005 geändert am 14. Oktober 2008
- Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte** vom 21. Dezember 2006
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft** (BWaldG) vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert durch Art. 213 V v. 31. Oktober 2006
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft** (Landschaftsgesetz – LG NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2007
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 am 19. März 2009
- Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Hamburgisches Naturschutzgesetz - HmbNatSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 2007 berichtigt am 16. November 2007
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 4. Dezember 2006, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007

- Klärschlammverordnung** vom 15. April 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 am 6. März 1997
- Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern** vom 22. Oktober 2002 zuletzt geändert am 14. Juli 2006
- Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen** vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 05. Juli 2007
- Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern** vom 8. Februar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 am 25. Oktober 2005
- Landesnaturenschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur** (LNatSchG - Schleswig-Holstein) vom 6. März 2007
- Naturschutz und Landschaftspflege** / Rheinland-Pfalz Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005
- Naturschutz und Landschaftspflege** / Saarland Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 28. Oktober 2008
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz** (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994, zuletzt geändert am 26. April 2007
- Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung** vom 10. November 1992 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 2003
- Raumordnungsgesetz** vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 2 Satz 2 am 22. Dezember 2008
- Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (SächsNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007, zuletzt geändert am 18. August 2008
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NW** (DVO LG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (LWaldG) vom 8. Februar 1993, zuletzt geändert am 25. Oktober 2005

7.4 CD:

Balzer, S.; Ssymank, A.: **Natura 2000 in Deutschland**. Bonn – Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz 2005

7.5 Internet:

BfN: http://www.bfn.de/0308_gebietsschutz.html / Stand 3. Mai 2009

Informationen zur Forstpraxis: http://www.waldwissen.net/themen/umwelt_landschaft/landschafts_raumentwicklung/wsl_waldgrenze_DE / Stand 10. Juli 2009

Juraforum: <http://www.juraforum.de/lexikon> / Stand 20. Juli 2009

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein – Westfalen:

www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm Stand 15. Juli 2009

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete.htm / Stand 15. Juli 2009

Landesforst Mecklenburg – Vorpommern: www.wald-mv.de/style-a1/naturschutz-3-31-1-12-32.html / Stand 06. Juli 2009

Rhein – Erft - Kreis: http://rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/Verbraucher_und_Umweltschutz/Kreisplanung_und_Naturschutz/Biotopschutz/62-biotope/ Stand 2. März 2009

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp / Stand 28. Juni 2009

Stüer, B.,: Rechtsschutz gegen FFH- und Vogelschutzgebiete: www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/ffh14.pdf / Stand 10. Juli 2009

Universität Kassel: www.uni-kassel.de/~joebert/DFG%20Antrag%20Frankenhausen.pdf S.8 Stand 23. Juli 2009

Urlaub-Ostsee M-V: www.urlaub-ostsee-mv.de/urlaubsland-mecklenburg-vorpommern/geografie/ Stand 10. Juli 2009

7.6 Anhang:

(zu Kapitel 2.4)

Tab. 11 § 20c BNatSchG Schutz bestimmter Biotope (Quelle: Erstellung nach BNatSchG, 1998, S.15-16)

§ 20c BNatSchG Schutz bestimmter Biotope	
(1)	Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:
	1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
	2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
	3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
	4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich
	5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.
(2)	Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.
(3)	Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

(zu Kapitel 3.2)

Die von der Legislativen erlassenen Schutzgebietsklassen werden im folgenden Teil kurz vorgestellt.

§ 23 BNatSchG – Naturschutzgebiete (NSG)

Das NSG besitzt in Deutschland den größten Stellenwert und hat primär den Schutz von Arten und Biotopen in seiner regionaltypischen Ausprägung zum Ziel. Insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Ökosystemen und die davon jeweils abhängigen Tier- und Pflanzenarten. Derzeit sind in der Bundesrepublik 1.2Mio. ha an NSG ausgewiesen, dies sind ca. 3,5% der Landesfläche (Stand 12/2007).

§ 24 BNatSchG Nationalparke (NLP)

NLP sind eine internationale Kategorie der Weltnaturschutzunion (IUCN). Voraussetzung für eine solche Schutzausweisung ist eine Mindestgröße von ca. 10.000ha erforderlich und das die Gebiete ausschließlich zur Erholung genutzt werden, ansonsten dürfen keine (anthropogenen) Einflüsse stattfinden. NLP werden zur Erhaltung der Schöpfung und der

natürlichen Artenvielfalt ausgewiesen. Des Weiteren stellen sie bedeutende Rückzugsgebiete für wild lebende Tier- und Pflanzenarten dar. Laut dem BfN waren im Dezember 2007 14 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 0,2Mio. ha (ohne Flächen der Nord- und Ostsee) als NLP ausgewiesen, das entspricht ca. 0,54% des Bundesgebietes.

§ 25 BNatSchG Biosphärenreservat (MAB)

Diese Schutzklasse geht auf die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zurück und wurde 1970 im Rahmen des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ verabschiedet. *„Es sind großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur und Kulturlandschaft, die zum überwiegenden Teil ihrer Fläche (Kernzonen) unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen.“*²²⁴ Vornehmlich haben diese Schutzgebiete die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung der historischen Kulturlandschaft und der daraus entstandenen Arten- und Biotopvielfalt zum Ziel. Im Oktober 2008 waren insgesamt 13 Gebiete mit 0,66Mio. ha (ohne Flächen der Nord- und Ostsee) als MAB unter Schutz gestellt, das sind ca. 3,4% der terrestrischen Fläche Deutschlands.

§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Nach dem Gesetz haben diese Schutzgebiete unter anderem den Erhalt der „Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“, die Bewahrung der „Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes“ und eine „besondere Bedeutung für die Erholung“ zum Ziel. Die bestehenden Veränderungsverbote beziehen sich meist nur darauf, den Charakter der Gebiete zu erhalten. Dem BfN waren am 31. Dezember 2007 im Ganzen 7.239 Einzelflächen mit insgesamt 9.87Mio. ha in Deutschland gemeldet, dies entspricht 28% der Bundesfläche.

§ 27 BNatSchG Naturparke (NRP)

Naturparke sind meistens großräumige Gebiete die geprägt sind durch vergangene menschliche Nutzungsformen. Obwohl das BNatSchG fordert, dass diese Gebiete zum größten Teil aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen, ist erfahrungsgemäß nur der erstgenannte Typus der Fall. Die Raumordnung stellt an diese Gebiete den Anspruch, dass sie vornehmlich der Erholung und einem nachhaltigen Tourismus zu Gute kommen. Darüber hinaus sollen sie im Zuge einer umweltgerechten Landnutzung im Sinne von Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft mit einer möglichst vielfältigen Nutzung dienen. Derzeit sind 99 NRP mit einer Gesamtgröße von 9,1Mio. ha (Stand März 2008) ausgewiesen, damit decken diese 25,5% der Landesfläche ab.

²²⁴ Pretschner, P., 2002, S.47

§ 28 BNatSchG Naturdenkmale (ND)

Die meisten gemeldeten ND sind hauptsächlich kleine punktuelle Einzelobjekte in der Natur, wie zum Beispiel Einzelbäume, Findlinge, Quellen etc. In einigen Bundesländern werden unter diesem Begriff auch kleinere Flächen bis zu einer Größe von 3ha (Max. 5ha) ausgewiesen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer seltenen Pflanzenart von lokaler Relevanz. Es gibt keine genauen Aussagen über die derzeitige Anzahl der Ausweisungen, nach einer Schätzung von 2002 dürften diese zwischen 40.000 und 55.000 liegen.

§ 29 BNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Unter diesen Schutzstatus fallen vorrangig kleinere Flächen, Heckenbestände oder ganze Streuobstwiesen. In der Praxis werden die GLB auch mit dem Begriff „Typenschutz“ klassifiziert. Meist werden diese zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- bzw. Landschaftsbildes unter Schutz gestellt. Derzeit gibt es keine Schätzungen über die Anzahl der Ausweisungen in Deutschland.

(zu Kapitel 3.3.2)

Tab. 12 § 14 GG (Quelle: Erstellung nach GG, 1949, S.5-6)

§ 14 GG	
(1)	Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
(2)	Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
(3)	Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Tab. 13 § 62 LG NW Gesetzlich geschützte Biotop (Quelle: Erstellung nach LG NW, 2000, S.60-61)

§ 62 LG NW Gesetzlich geschützte Biotop	
(1)	Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotop führen können, sind verboten:
1.	Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

§ 62 LG NW Gesetzlich geschützte Biotope		
(1)	2.	Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
	3.	offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
	4.	Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder.
(2)	Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.	
(3)	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erfasst die geschützten Biotope nach Absatz 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42a zu übernehmen. Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotope.	
(4)	Die Karten nach Absatz 3 sind bei der unteren Landschaftsbehörde zur Einsicht jeder Person bereit zu halten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Landschaftsbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein geschütztes Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist.	
(5)	Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.	
(6)	Die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt. Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.	

Tab. 14 § 20 LNatG M-V Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope
(Quelle: Erstellung nach LNatG M-V, 2002, S.20-21)

§ 20 LNatG M-V Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope	
(1)	Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:
	1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
	2. naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
	3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
	4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, Windwattflächen und Boddengewässer mit Verlandungsbereichen.	
(2)	Absatz 1 gilt auch für die folgenden Geotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung:
	1. Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
	2. Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
	3. offene Binnendünen und Kliffranddünen,
4. Kliffs und Haken.	
(3)	Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.
(4)	Eine Ausnahme ist grundsätzlich zuzulassen, wenn
	1. während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein Biotop oder Geotop entstanden ist, nach Ablauf des Vertrages über die Fortsetzung der Nutzungsbeschränkung keine Einigung erzielt werden kann und die Nutzung wieder aufgenommen werden soll,
	2. bei einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach dem In-Kraft-Treten der Satzung ein Biotop oder Geotop entstanden ist und die Ausnahme die Durchführung eines Vorhabens ermöglichen soll, das den Festsetzungen der Satzung entspricht, oder
3.. ein Bebauungsplan aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden soll und nach dessen Bekanntmachung ein Biotop oder Geotop entstanden ist.	
In den Fällen der Nummer 1 und 2 ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.	
(5)	Die Biotope nach Absatz 1 und die Geotope nach Absatz 2 sind in ein Verzeichnis einzutragen, das von der oberen Naturschutzbehörde geführt wird. Das Verzeichnis liegt bei der oberen sowie der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht für jedermann aus. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von der Aufnahme in das Verzeichnis.

§ 20 LNatG M-V Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope	
(6)	Die Eintragung in die Verzeichnisse wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope oder Geotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Absatzes 1 bekannt gegeben. An die Stelle der Bekanntgabe nach Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde treten. Die Biotope und Geotope können in der Örtlichkeit entsprechend § 21 Abs. 4 kenntlich gemacht werden.

(zu Kapitel 3.4)

Weitere Verweise auf den § 30 BNatSchG

Der § 30 BNatSchG ist vom Gesetzgeber im Zuge seiner steigenden Bedeutung für den Naturschutz in weitere Bundesgesetze eingegliedert worden. Nachfolgend werden die Hinweise zum gesetzlichen Biotopschutz aufgeführt und dargelegt.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind drei Verweise auf den § 30 enthalten. Nach § 3 (3) Nr. 2 Biotopverbund, sind die geschützten Biotope bedeutsame Bestandteile von Schutzgebieten und bilden als Trittsteinbiotope die Verbindung zwischen den einzelnen Großschutzgebieten.²²⁵ Im § 37 (2) Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, sind Regelungen enthalten, die sich auf die Verträglichkeiten und Unzulässigkeiten von Projekten (§ 34 BNatSchG) in Gebieten nach § 30 beziehen.²²⁶ § 71 (1) Anpassung des Landesrechts, verpflichtet die einzelnen Bundesländer die neuen Regelungen nach § 30 innerhalb von drei Jahren ins Landesgesetz umzusetzen.²²⁷

Im Baugesetzbuch (BauGB) sind in Anlage 2 Punkt 2.6.5 (zu § 13a (1) Nr.2) Ausführungen für mögliche Darstellungsformen eines Bebauungsplanes enthalten die für Auswirkungen auf ein § 30 BNatSchG Biotop zu wählen sind.²²⁸

Diese Bestimmung findet sich, im gleichem Wortlaut, auch im Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (StInnEntwPIERlG) Artikel 1 Punkt 2.6.5 wieder.²²⁹

²²⁵ Vgl., Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.5

²²⁶ Vgl., Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.21

²²⁷ Vgl., Bundesnaturschutzgesetz, 2002, S.38

²²⁸ Vgl., Baugesetzbuch, 2004, S.122

²²⁹ Vgl., Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, 2006, S.5

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) Anlage 2 Punkt 2.6.5 (zu § 9 Abs. 2) bestehen bestimmte Kriterien für einen Raumordnungsplan in Bezug auf die Merkmale von Auswirkungen in voraussichtlich betroffenen Gebieten.²³⁰

Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) enthält in § 4 (6) ein generelles Aufbringungsverbot von Klärschlamm auf geschützte Flächen, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 5 vorliegt. Diese kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde für einen Einzelfall erteilt werden.²³¹

Gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) dürfen bestimmte Stoffe und Mittel nicht in gesetzlich geschützten Biotopen zur Anwendung kommen. Es sei den die Schutzverordnung oder die zuständige Naturschutzbehörde erlaubt den Einsatz ausdrücklich.²³²

Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) § 5 (1) Nr.4 Landschaftselemente besteht ein Beseitigungsverbot von § 30 Feuchtgebieten, sofern sie durch die Biotopkartierung erfasst und nicht größer als 0,2 ha sind.²³³

In Bezug auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehen in Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung von Bauvorhaben im Einzelfall. Demnach sind diese zu beurteilen nach Größe / Standort (2.3.5) des Vorhabens etc.²³⁴

zu Kapitel 4.4

*Tab. 15 Zusatzausweisungen der Bundesländer
(Quelle: Erstellung nach den Landesnaturschutzgesetz der Länder)*

Zusatzausweisungen der Bundesländer
Baden-Württemberg NatSchG BW § 32 Besonders geschützte Biotope Streuwiesen, Riede, Magerrasen, Staudensäume trockener Wälder, Höhlen, Dolinen; Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel
Bayern BayNatSchG § 13d Gesetzlich geschützte Biotope Pfeifengraswiesen, Magerrasen, Heiden, wärmeliebende Säume, Hochstaudengesellschaften

²³⁰ Vgl., Raumordnungsgesetz, 1997, S.12

²³¹ Vgl., Klärschlammverordnung, 1992, S 5-8

²³² Vgl., Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, 1992, S.4

²³³ Vgl., Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung,, 2004, S.4

²³⁴ Vgl., Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2005, S.48

Zusatzausweisungen der Bundesländer
<p style="text-align: center;">Berlin</p> <p style="text-align: center;">NatSchGBln § 26a Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Sandstrauchheiden, Kiefern-Eichenwälder, Eichen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder, Feucht- und Frischwiesen, Kies-, Sand- und Mergelgruben, Feldhecken, Obstgehölze</p>
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p> <p style="text-align: center;">BbgNatSchG § 32 Schutz bestimmter Biotope</p> <p>Landröhrichte, Feuchtwiesen, Lesesteinbauten, Streuobstbestände, Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften, Magerrasen</p>
<p style="text-align: center;">Bremen</p> <p style="text-align: center;">BremNatSchG § 22a Schutz bestimmter Biotope</p> <p>Keine Zusatzausweisungen</p>
<p style="text-align: center;">Hamburg</p> <p style="text-align: center;">HmbNatSchG § 28 Besonders geschützte Biotope</p> <p>Bracks, Rieder, Feldhecken und Feldgehölze</p>
<p style="text-align: center;">Hessen</p> <p style="text-align: center;">HENatG § 31 Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Alleen; Streuobstbestände</p>
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p> <p style="text-align: center;">LNatG M-V § 20 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope</p> <p>Sölle, Riede, Torfstiche, Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche, Feldgehölze und Feldhecken, Dünen, Geotope</p>
<p style="text-align: center;">Niedersachsen</p> <p style="text-align: center;">NNatG § 28a Besonders geschützte Biotope</p> <p>hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen, Magerrasen, Dünen, natürliche Höhlen und Erdfälle</p>
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">LG NW § 62 Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Artenreiche Magerwiesen und –weiden mit mindestens acht der Magerkeitszeiger je 1000m²</p>
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p> <p style="text-align: center;">LNatSchG R-P § 28 (3) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen</p> <p>Felsgebüsche, Großseggenriede, Kleinseggensümpfe, Arnikatritfen, Enzianrasen, Orchideenrasen, hochstaudenreiche Feuchtwiesen.</p>

Zusatzausweisungen der Bundesländer
<p style="text-align: center;">Saarland</p> <p style="text-align: center;">SNG § 22 Schutz bestimmter Biotope</p> <p>Kalkflachmoor-Streuwiesen, Großseggenriede, Braunseggensümpfe, Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Waldsimsenfluren, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, Besenheidefluren, Halbtrockenrasen, Höhlen, Dolinen, Kryptogamen- und Farnfluren auf primär offenen Felsbildungen, Felsheiden-, Felskopf- und Felsspaltengesellschaften auf sekundär entstandenen Aufschlüssen.</p>
<p style="text-align: center;">Sachsen</p> <p style="text-align: center;">SächsNatSchG § 26 Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Moorwälder, Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen, Staudensäume trockener Wälder, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Serpentinfelsfluren, Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.</p>
<p style="text-align: center;">Sachsen - Anhalt</p> <p style="text-align: center;">NatSchG LSA § 37 Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>hochstaudenreiche Nasswiesen, naturnahe Bergwiesen, Halbtrockenrasen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze</p>
<p style="text-align: center;">Schleswig - Holstein</p> <p style="text-align: center;">LNatSchG S-H § 25 Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Heiden, Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder, Alleen, artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.</p>
<p style="text-align: center;">Thüringen</p> <p style="text-align: center;">ThürNatG § 18 Besonders geschützte Biotope</p> <p>hochstaudenreiche Nasswiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen, Bergwiesen, Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen; Höhlen, Stollen, Lockergesteinsgruben und Steinbrüche; alte Lesesteinwälle, Hohlwege, Erdfälle, Dolinen, Halbtrockenrasen</p>

7.7 Abbildungen:

Abb. 1 Fließgewässer (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Abb. 2 Wiesenbiotop (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Abb. 3 Verschieden natürliche / künstliche Biotoptypen (Quelle: <http://www.uni-kiel.de/Geographie/Diplom-Home/ahrens97/zone1-3.gif>, Stand 10. Juli 2009)

Abb. 4 Definition Arten- und Biotopschutz (Quelle: <http://rhein-erft-kreis.de>, Stand 20 März 2009)

Abb. 5 Anteil der geschützten Biotope an der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.400)

Abb. 6 Ausschnitt aus dem LP 6 Wipperfürth Trockenrasen erschlossen mit intensiver Nutzung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

Abb. 7 Ausschnitt aus dem LP 6 Wipperfürth Feuchtwiese erschlossen mit intensiver Nutzung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

Abb. 8 Erforderliche Pufferzonen in Meter (Quelle: Erstellung nach Haber, 1993)

Abb. 9 Verhältnis der Ausweisungen von gesetzlich geschützten Biotope laut § 62 LG NW (Quelle: Erstellung nach Umweltbericht NRW 2006, 2007, S.310)

Abb. 10 Aufgabenfelder der Landespflege (Quelle: Haaren, C., 2004, S.21)

Abb. 11 Ausgewiesene Sumpf / Nasswiese (Quelle: Eigene Aufnahme, September 2007)

Abb. 12 Abgrenzung der Sumpf / Nasswiese (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2007)

Abb. 13 Oberlauf eines Gebirgsbaches (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Abb. 14 Quellen nicht in der Zeichnung enthalten (Quelle: Erstellung nach Oberbergischer Kreis, 2008)

Abb. 15 GB ohne entsprechende Nasswiese (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Abb. 16 Zeichnung GB, Nasswiese nicht erkennbar (Quelle: Erstellung nach Oberbergischer Kreis, 2008)

Abb. 17 Schutzgebiete auf der Halbinsel (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Atlas der gesetzlich geschützten Biotope der Stadt Neubrandenburg, 2003, S.7)

Abb. 18 Biotop im nördlichen Teil der Halbinsel (Quelle: Wetzel, S., August 2009)

Abb. 19 Biotop im südlichen Bereich der Halbinsel (Quelle: Wetzel, S., Mai 2009)

Abb. 20 Umzäunte Nassweide (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)

Abb. 21 Abgrenzung der Nassweide (Quelle: Bearbeitung Schmitz, D., Luftbild

- Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 22 Aufwuchs von Sträuchern (01) (Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)
- Abb. 23 Aufwuchs von Sträuchern (02) (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 24 Aufkommender Alnus- und Fraxinus- Aufwuchs (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 25 Abgrenzung der Schutzausweisung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 26 Veränderungen der Sachmittelausstattung der ULB seit dem 01.01.2000 (Quelle: Erstellung nach Benz, A.; Koch, H.-J.; Suck, A.; Fizek, A., 2008, S.35)
- Abb. 27 Nasswiese umgeben von landwirtschaftlichen Flächen (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 28 Abgrenzung der Nasswiese (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 29 Nasswiese / Moor von Wald eingegrenzt (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 30 Abgrenzung der Nasswiese / Moor (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 31 Windwurffläche (01) (Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)
- Abb. 32 Windwurffläche (02), (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 33 Impatiens glandulifera Reinbestand (01), (Quelle: Eigene Aufnahme, September 2007)
- Abb. 34 Impatiens glandulifera Reinbestand (02), (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 35 Fläche gemäht zum falschen Zeitpunkt (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 36 Abgrenzung der Schutzausweisung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 37 Nasswiese mit mangelnder Nutzung (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 38 Abgrenzung der Schutzausweisung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 39 Magerweide mit Trittschäden (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 40 Abgrenzung der Magerweide (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)
- Abb. 41 Erstellter Damm zur Viehtränke (Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)
- Abb. 42 Eingefasster Bach zur Viehtränke (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 43 Quellbereich mit Eimer (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 44 Viehtränke gespeist mit Quellwasser (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 45 Grünabfälle in Gehölzstreifen (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 46 Betroffene Fläche (blau) der Grünabfälle (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

- Abb. 47 Ablagerung von Bauschutt (Eigene Aufnahme, Oktober 2007)
- Abb. 48 Autoreifen in einer Uferzone (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 49 Pumpenhaus (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 50 Pumpenhaus Innenaufnahme (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 51 Einleitungsstelle ins Gewässer (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 52 Unterer Bachabschnitt (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 53 Aufgeforstete Magerwiese (Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2007)
- Abb. 54 Abgrenzung der Magerwiese (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2007)
- Abb. 55 Bärenklau Bestand (Quelle: Eigene Aufnahme, August 2008)
- Abb. 56 Abgrenzung der betroffenen Schutzausweisung (Quelle: Erstellung nach Luftbild Google Earth Juli 2009, Daten Oberbergischer Kreis 2008)

7.8 Tabellen:

- Tab. 1 § 30 BNatSchG / Änderungen und Zusatzausweisungen (Quelle: Erstellung nach BNatSchG, 2002, S.18)
- Tab. 2 Anteil der geschützten Biotope an der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.400)
- Tab. 3 Bagatelluntergrenzen für Gewässerbiotope (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)
- Tab. 4 Bagatelluntergrenzen für Feuchtbiotope (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)
- Tab.5 Bagatelluntergrenzen für Trockenbiotope (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)
- Tab. 6 Bagatelluntergrenzen für Gehölzbiotope (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)
- Tab. 7 Bagatelluntergrenzen für Fels- und Alpinbiotope (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)
- Tab. 8 Bagatelluntergrenzen für Küstenbiotope (Quelle: Erstellung nach Riecken, U., 2002, S.16, LNatG M-V, 2002, LG NW, 2000)
- Tab. 9 Landschaftsplanung im Bezug zur räumlichen Gesamtplanung (Quelle: Erstellung nach Harren, C., 2004, S. 51)
- Tab. 10 Inanspruchnahme von Agrarumweltprogrammen in den Ländern, in Relevanz der Potenzialflächen (Angaben in Prozent) (Quelle: Erstellung nach Thomas, F. Hartmann; E.; Luick, R.; Poppinga, O., 2004, S.57)
- Tab. 11 § 20c BNatSchG Schutz bestimmter Biotope (Quelle: Erstellung nach BNatSchG, 1998, S.15-16)
- Tab. 12 § 14 GG (Quelle: Erstellung nach GG, 1949, S.5-6)
- Tab. 13 § 62 LG NW Gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: Erstellung nach LG NW, 2000, S.60-61)
- Tab. 14 § 20 LNatG M-V Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope (Quelle: Erstellung nach LNatG M-V, 2002, S.20-21)
- Tab. 15 Zusatzausweisungen der Bundesländer (Erstellung nach den Landesnaturschutzgesetz der Länder)

7.9 Abkürzungen:

AbfKlärV	Klärschlammverordnung
a.F.	alte Fassung
BE	Berlin
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Brandenburg
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BY	Bayern
DHHN92	Deutsches Haupthöhennetz 1992, welches an das European Terrestrial Reference System 1989 angebunden ist
DirektZahlVerpflV	Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH – Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Natura 2000)
GB	Gebietsnummer
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
HH	Hansestadt Hamburg
IUCN	Weltnaturschutzunion
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LRT	Lebensraumtypen
LP	Landschaftsplan
LNatG M-V	Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LSG	Landschaftsschutzgebiete
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Nb	Neubrandenburg
ND	Naturdenkmale
n.F.	neu Fassung

NI	Niedersachsen
NLP	Nationalparke
NRP	Naturparke
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiete
MAB	Biosphärenreservate
MV	Mecklenburg-Vorpommern
PflSchAnwV	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StInnEntwPIErlG	Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte
TH	Thüringen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher Weise oder ähnlicher Form weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht.

Neubrandenburg, den
Ort, Datum

Dirk Schmitz